

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
COM(2026) 900 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Hinweis: Drucksache 288/16 = AE-Nr. 160445;
Drucksache 392/16 = AE-Nr. 160689;
Drucksache 245/18 = AE-Nr. 180396;
Drucksache 173/18 = AE-Nr. 180410;
Drucksache 310/20 = AE-Nr. 200411;
Drucksache 183/22 = AE-Nr. 220402;
Drucksache 514/22 = AE-Nr. 221004;
Drucksache 543/22 = AE-Nr. 221040;
Drucksache 45/23 = AE-Nr. 221234;
Drucksache 244/23 = AE-Nr. 230475;
Drucksache 324/23 = AE-Nr. 230722;
Drucksache 36/24 = AE-Nr. 240052;
Drucksache 98/24 = AE-Nr. 240180;
AE-Nr. 190055;
AE-Nr. 210832;
AE-Nr. 221266;
AE-Nr. 230426;
AE-Nr. 230635;
AE-Nr. 231043

Brüssel, den 17.7.2026
COM(2026) 900 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026

Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

{SWD(2026) 901 final}	- {SWD(2026) 902 final}	- {SWD(2026) 903 final}	-
{SWD(2026) 904 final}	- {SWD(2026) 905 final}	- {SWD(2026) 906 final}	-
{SWD(2026) 907 final}	- {SWD(2026) 908 final}	- {SWD(2026) 909 final}	-
{SWD(2026) 910 final}	- {SWD(2026) 911 final}	- {SWD(2026) 912 final}	-
{SWD(2026) 913 final}	- {SWD(2026) 914 final}	- {SWD(2026) 915 final}	-
{SWD(2026) 916 final}	- {SWD(2026) 917 final}	- {SWD(2026) 918 final}	-
{SWD(2026) 919 final}	- {SWD(2026) 920 final}	- {SWD(2026) 921 final}	-
{SWD(2026) 922 final}	- {SWD(2026) 923 final}	- {SWD(2026) 924 final}	-
{SWD(2026) 925 final}	- {SWD(2026) 926 final}	- {SWD(2026) 927 final}	-
{SWD(2026) 928 final}	- {SWD(2026) 929 final}	- {SWD(2026) 930 final}	-
	{SWD(2026) 931 final}		

1. EINLEITUNG

Als einer der Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, steht die Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt des europäischen Projekts. Wohlstand, Sicherheit und demokratische Resilienz der EU hängen von der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der gemeinsamen Werte der Union ab. Die Europäerinnen und Europäer zählen die Demokratie, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu den größten Stärken der EU¹. In einer Zeit, in der die regelbasierte internationale Ordnung, die Grundrechte und die demokratischen Systeme zunehmend unter Druck geraten, ist es wichtiger denn je, diese Werte zu schützen. Strenge Rechtsstaatsstandards sind nicht nur unerlässlich, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die öffentlichen Institutionen aufrechtzuerhalten, den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten und die Demokratie zu untermauern, sondern auch, um die Attraktivität Europas für Investitionen und Unternehmen zu erhöhen und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern.

Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit ist seit seiner Einführung 2020 zu einem bewährten Instrument geworden, und die darin formulierten Empfehlungen fungieren dank einer engeren Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten während des gesamten Jahreszyklus zunehmend als Triebkräfte für Reformen. Die stärkere Fokussierung auf die Binnenmarktdimension, die im vergangenen Jahr eingeführt wurde, spiegelt die zentrale Rolle der Rechtsstaatlichkeit bei der Gewährleistung von Rechtssicherheit und eines vorhersehbaren Umfelds wider, in dem Unternehmen in der gesamten Union gleichberechtigt vom Binnenmarkt profitieren können.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden geopolitischen Instabilität sind die Förderung und der Schutz der Rechtsstaatlichkeit über die EU-Grenzen hinaus nach wie vor ein zentrales strategisches Ziel der Union. Die Beteiligung von Erweiterungsländern neben den EU-Mitgliedstaaten am Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und die schrittweise Einbeziehung weiterer Erweiterungsländer, sobald diese dazu bereit sind², unterstützen deren Reformbemühungen weiter, mit denen die Rechtsstaatlichkeit vor dem Beitritt fest und irreversibel verankert und gewährleistet werden soll, dass diese hohen Standards nach dem Beitritt aufrechterhalten werden.

Der Bericht bewertet jährlich den Stand der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und bietet damit einen einheitlichen Bezugsrahmen, der zum Dialog und zum gegenseitigen Vertrauen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten beiträgt. Die im Bericht formulierten Empfehlungen sollen als Richtschnur für die Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen dienen, mit denen die wichtigsten Herausforderungen bewältigt werden sollen und die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden soll; so konnte eine positive Reformdynamik aufgebaut werden³. Die Ergebnisse des Berichts sind auch eine Informationsquelle bei der Anwendung anderer Instrumente, insbesondere der Konditionalitätsverordnung⁴. Dass der Bericht eine wesentliche Rolle dabei spielt, Reformen und eine verantwortungsvolle Staatsführung zu fördern und dafür zu sorgen, dass Herausforderungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit mit vorbeugenden Maßnahmen

¹ In der Eurobarometer-Blitzumfrage 569 zu den Herausforderungen und Prioritäten in der EU vom September 2025 nannten die Europäerinnen und Europäer die Achtung der Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit als die wichtigsten Stärken der EU (36 %).

² Seit 2024 erstreckt sich der Bericht auf Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. Die Auswahl spiegelt die Fortschritte im jeweiligen Beitrittsprozess bzw. den Stand der Vorbereitungen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit wider.

³ 47 % der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 ausgesprochenen Empfehlungen wurden vollständig oder teilweise umgesetzt.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union.

begegnet wird, spiegelt sich auch im Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)⁵ wider.

2. WAHRUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT: ENTWICKLUNGEN UND MAßNAHMEN AUF EU-EBENE

Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit ist eine zentrale Säule der Architektur der Rechtsstaatlichkeit der EU⁶. Innerhalb dieser Architektur steht eine Vielzahl von Instrumenten zur Verfügung, die darauf abzielen, die Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union zu fördern, zu schützen und zu wahren. Die Ziele des Berichts bestehen darin, eine starke Kultur der Rechtsstaatlichkeit zu **fördern**, das Entstehen von Problemen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu **verhindern** und wirksam auf schwierige und anhaltende Herausforderungen zu **reagieren**.

2.1 *Ein integrierter Zyklus der Rechtsstaatlichkeit*

In ihrer Rede zur Lage der Union 2025 forderte Präsidentin von der Leyen einen **integrierten jährlichen Zyklus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit**, der auf einem gemeinsamen Rhythmus, mit klaren Zielvorgaben und Beiträgen aller EU-Organe beruht. Die Organe haben die gemeinsame Pflicht, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zur Förderung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beizutragen. Im Rahmen des diesjährigen Zyklus der Rechtsstaatlichkeit hat sich die Kommission bemüht, die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten durch mehr Kontakte und eine bessere Koordinierung weiter zu vertiefen.

Der Bericht wird in konsequenter und intensiver Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern auf nationaler und EU-Ebene erstellt⁷. Er unterstützt nachhaltige und gezielte Anstrengungen zur Bewältigung der von ihm ermittelten Herausforderungen auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses. Er fördert zudem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit der Kommission, internationalen Gremien und Akteuren wie der Venedig-Kommission des Europarats, was zu Reformen mit geeigneten Lösungen führt, wobei auch der jeweilige konkrete nationale Kontext und die unterschiedlichen Rechtstraditionen berücksichtigt werden.

Mit den Mitgliedstaaten arbeitet die Kommission sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene eng zusammen, auch um die Nach- und Weiterverfolgung der Empfehlungen zu verbessern. Durch dieses verstärkte Engagement wird die Umsetzung der Reformen unterstützt, der Fortschritt im Laufe des Jahres überwacht und sichergestellt, dass die Empfehlungen weiterhin eng auf die Entwicklungen vor Ort abgestimmt sind. Auf fachlicher Ebene bieten regelmäßige Sitzungen des **Netzes der nationalen Kontaktstellen für Rechtsstaatlichkeit** ein Forum für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Fragen von gemeinsamem Interesse, die in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben

⁵ COM(2025) 570 final.

⁶ Neben dem Instrumentarium zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gehören zu den weiteren (nachstehend näher beschriebenen) Instrumenten das EU-Justizbarometer, das Europäische Semester, die EU-Mittel zur Unterstützung struktureller Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der Zivilgesellschaft, Vertragsverletzungsverfahren, der Mechanismus nach Artikel 7 EUV zum Vorgehen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit, die jährlichen strukturierten Dialoge des Rates über Rechtsstaatlichkeit und haushaltspolitische Schutzmaßnahmen im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens.

⁷ Zur Vorbereitung des diesjährigen Berichts fanden mehr als 600 Sitzungen statt.

werden⁸. Die Beiträge der Behörden der Mitgliedstaaten sind eine wichtige Informationsquelle für den Bericht.

Auf politischer Ebene hat sich der **Dialog über Rechtsstaatlichkeit** im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) als Forum für den politischen Austausch über Fragen der Rechtsstaatlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter etabliert⁹. Damit steht eine Plattform für einen konstruktiven Dialog über bewährte Verfahren und Diskussionen darüber, wie Mängel auf der Grundlage des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit behoben werden können, zur Verfügung. Seit 2024 nehmen die Ministerinnen und Minister der Erweiterungsländer, die in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufgenommen wurden, gemeinsam mit den Ministerinnen und Ministern der Mitgliedstaaten an diesen Dialogen teil¹⁰. Darüber hinaus erörtert der Rat (Justiz und Inneres) während eines jeden sechsmonatigen Ratsvorsitzes weiterhin aktuelle Fragen der Rechtsstaatlichkeit¹¹. 2025 organisierte der Rat unter dänischem Vorsitz eine informelle Tagung der Ministerinnen und Minister für Kultur und Medien, auf der eine Erklärung abgegeben wurde, in der die Bedeutung **freier, unabhängiger und vielfältiger Medien** hervorgehoben wurde¹². Auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) im Mai 2026 fanden die Schlussfolgerungen des Vorsitzes von 2023 über die Bewertung des jährlichen Rechtsstaatlichkeitsdialogs die Unterstützung aller Mitgliedstaaten¹³.

Das **Europäische Parlament** hat durch regelmäßige Gespräche im Plenum und in den Ausschüssen weiterhin wichtige Beiträge zum jährlichen Zyklus der Rechtsstaatlichkeit geleistet und dazu beigetragen, dass Fragen der Rechtsstaatlichkeit auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene stärker in den Vordergrund gerückt werden. Im Jahr 2025 hat das Parlament den Zeitpunkt für seinen Initiativbericht über den Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit vorgezogen, um einen stärker integrierten Zyklus zu ermöglichen. Es ist wichtig, Synergien zwischen dem Instrumentarium der Kommission im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und anderen bestehenden Initiativen zu fördern, um sicherzustellen, dass der jährliche Zyklus der Rechtsstaatlichkeit die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung positiver Reformen noch wirksamer unterstützt, und die Kommission wird weiterhin mit dem Parlament und dem Rat zusammenarbeiten, um den Dialog über den Zyklus zu verbessern und zu stärken. In diesem Zusammenhang wird die Arbeit der [Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte \(DRFMG\)](#) des LIBE-Ausschusses des Parlaments sehr geschätzt. Sie bietet ein wertvolles Forum sowohl für horizontale als auch für länderspezifische Gespräche, an denen sich die Kommission weiterhin aktiv beteiligen wird, unter anderem um die Ausarbeitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen zu unterstützen.

Die Diskussionen über Fragen der Rechtsstaatlichkeit wurden auch in anderen Foren fortgesetzt. Der **Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss** hielt seine sechste

⁸ Ein Thema des Austauschs über bewährte Verfahren waren Initiativen auf nationaler Ebene zur Sensibilisierung für die Rechtsstaatlichkeit und zur Förderung der Einstellung von Richtern und Staatsanwälten.

⁹ In diesem Zusammenhang fand im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) im September 2025 eine horizontale Aussprache über die Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit statt, gefolgt von länderspezifischen Beratungen im November 2025 sowie im Januar und Mai 2026.

¹⁰ Die Ministerinnen und Minister Albaniens, Montenegros, Nordmazedoniens und Serbiens haben auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 16. September 2025 einen Gedankenaustausch über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in ihren Ländern geführt.

¹¹ Im Oktober 2025 und März 2026 erörterte der Rat (Justiz) die politische Teilhabe und die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte.

¹² Declaration on the necessity of culture and media as a safeguard for our European democracies, 4. November 2025, abrufbar unter: [declaration-on-the-necessity-of-culture-and-media.pdf](#).

¹³ Ungarn billigt die Schlussfolgerungen des Vorsitzes.

Jahreskonferenz über Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit ab. Die Kommission organisierte in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Grundrechte mehrere **nationale Dialoge über Rechtsstaatlichkeit**¹⁴. Diese Dialoge sind ein wichtiger Teil eines Follow-up-Prozesses, bei dem verschiedene nationale Interessenträger und Behörden zusammengebracht werden, um sie enger in die Folgemaßnahmen zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Umsetzung seiner Empfehlungen, einzubeziehen.

Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit dient weiterhin als Katalysator für eine engere Zusammenarbeit mit der **Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern**. Organisationen der Zivilgesellschaft und Berufsverbände, die Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Journalisten vertreten, spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Ihr Fachwissen und ihre praktischen Einblicke sind entscheidend für einen umfassenden und faktengestützten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit.

2.2 *Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit durch den EU-Haushalt*

Die Rechtsstaatlichkeit ist für das Funktionieren der europäischen Volkswirtschaften von zentraler Bedeutung, insbesondere für den Binnenmarkt, der auf leistungsfähigen Justizsystemen, starken Rahmen für die Korruptionsbekämpfung und soliden Gesetzgebungsverfahren beruht. Fragen der Rechtsstaatlichkeit spielen daher im Rahmen des Europäischen Semesters und bei der Unterstützung von Investitionen und nationalen Reformen durch die EU eine immer wichtigere Rolle.

Die [Aufbau- und Resilienzfazilität](#) hat gezeigt, wie der EU-Haushalt Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten wirksam fördern kann, etwa zur Stärkung der Justizsysteme, zur Steigerung ihrer Effizienz durch Digitalisierung, zur Verbesserung der Infrastruktur im Justizsektor, zur Stärkung der Institutionen zur Korruptionsbekämpfung und zur Verbesserung der Qualität der Gesetzgebungsverfahren. Nicht weniger als 21 Mitgliedstaaten haben Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit in ihre Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) aufgenommen¹⁵. Diese Verpflichtungen wurden in rund 285 Etappenziele und Zielwerte für 75 Reformen und 36 Investitionen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit umgesetzt, die schrittweise abgeschlossen werden¹⁶. Beispiele hierfür sind die Verbesserung der Effizienz der Justiz durch die Umstrukturierung von Gerichten oder ein entschiedeneres Vorgehen gegen Korruption durch die Stärkung der auf die Korruptionsbekämpfung ausgerichteten Institutionen. Insgesamt belaufen sich diese Maßnahmen auf mehr als 3 Mrd. EUR. Einige Aufbau- und Resilienzpläne treiben auch Verbesserungen des Gesetzgebungsverfahrens voran, z. B. indem öffentliche Konsultationen und Folgenabschätzungen vorgeschrieben werden. In bestimmten Fällen wurden diese mit den

¹⁴ Im November 2025 wurde in Tschechien ein nationaler Rechtsstaatlichkeitsdialog über die Effizienz des Justizsystems organisiert. Im Januar 2026 wurde in Kroatien ein nationaler Dialog über Rechtsstaatlichkeit über die Freiheit der Medien und den Pluralismus organisiert. Weitere Informationen zu den Dialogen finden Sie unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/annual-rule-law-cycle/national-rule-law-dialogues_de

¹⁵ 21 Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit durchzuführen: Belgien, Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Finnland.

¹⁶ Gemäß der ARF-Verordnung müssen Reformen und Investitionen bis zum 31. August 2026 und alle Zahlungen bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen. Die Kommission bewertet die Einhaltung der vereinbarten Etappenziele anhand der von den Mitgliedstaaten zur Untermauerung ihrer Zahlungsanträge vorgelegten Nachweise. Im Einklang mit den geltenden Finanzierungsvereinbarungen und Darlehensverträgen haben die Mitgliedstaaten bis zum 30. September 2026 Zeit, ihre verbleibenden Zahlungsanträge einzureichen, woraufhin die Kommission beabsichtigt, bis zum 20. November 2026 ihre vorläufige Bewertung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte vorzulegen.

Aufbau- und Resilienzplänen eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit als wesentlich erachtet, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen. Daher ist die Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Voraussetzung für eine Auszahlung im Anschluss an einen Zahlungsantrag¹⁷.

Aufbauend auf den Lehren, die aus der Finanzierung von Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen des derzeitigen MFR und von NextGenerationEU gezogen wurden, stärkt der Vorschlag der Kommission für den [Mehrfährigen Finanzrahmen \(MFR\) 2028-2034](#) die Verknüpfung zwischen den Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und der finanziellen Unterstützung. Die Kombination aus strengen Schutzmechanismen für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Unterstützung von Investitionen und Reformen wird den EU-Haushalt schützen und sicherstellen, dass dieser wirksam zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU beiträgt.

Gemäß dem Vorschlag der Kommission für den nächsten MFR werden die [Pläne für nationale und regionale Partnerschaft \(NRP-Pläne\)](#) einen einheitlichen kohärenten Rahmen für die von den Mitgliedstaaten und Regionen eingesetzten EU-Mittel bieten. Die Wahrung der Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, ist ein allgemeines Ziel dieses Rahmens. Die Kommission hat vorgeschlagen, mit den NRP-Plänen die im politischen Referenzrahmen der EU ermittelten Herausforderungen anzugehen, einschließlich der im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit sowie im Europäischen Semester und in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen. Von den Mitgliedstaaten wird daher erwartet, dass sie in ihre Pläne Investitionen und Reformen zum Schutz und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit aufnehmen, die sich an dem Bericht und den darin formulierten ergebnisorientierten Empfehlungen orientieren und Bereiche wie die Stärkung der Justizsysteme, Korruptionsbekämpfungsrahmen, Medienpluralismus und wirksame Kontrollen und Gegenkontrollen abdecken. Diese Reformen können zudem zu einer besseren Governance beitragen, indem die Effizienz der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Justizbehörden, und die institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern in den Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gemeinschaften verbessert werden. Der Schwerpunkt des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit im Binnenmarkt wird in Verbindung mit dem Europäischen Semester¹⁸ den Mitgliedstaaten auch dabei helfen, wirtschaftlich relevante Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu ermitteln, die in den NRP-Plänen unterstützt werden sollen, einschließlich der Reformen, die im Rahmen der derzeitigen Aufbau- und Resilienzpläne noch ausstehen. Nach ihrer Vorlage werden die NRP-Pläne mit Etappenzielen und Zielwerten für die vereinbarten Reformen von der Kommission und den Mitgliedstaaten erörtert. Um die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und Priorisierung von Investitionen und Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, die durch die Pläne unterstützt werden können, zu unterstützen, hat die Kommission **in dieser Ausgabe des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2026 ihre Empfehlungen weiter konsolidiert, um sie gezielter und operativer zu gestalten**. Mit den Empfehlungen sollen die wichtigsten Probleme und Herausforderungen ermittelt werden, die zu bewältigen sind, wobei die Mitgliedstaaten unter

¹⁷ Zusätzlich zu den strengen Schutzvorkehrungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU vor Risiken im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit, insbesondere der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, die nach dem Ende des derzeitigen langfristigen EU-Haushalts weiterhin gelten wird. Siehe auch Abschnitt 2.4.

¹⁸ Zu den Themen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters behandelt werden, gehören die Verbesserung der Effizienz der Justiz und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Siehe die Mitteilung der Kommission „Europäisches Semester 2026 – Frühjahrspaket“. COM(2026) 200 final.

Berücksichtigung ihres nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmens flexibel entscheiden können, wie sie diese Ergebnisse erreichen wollen.

Die vorgeschlagene Verordnung enthält auch strenge Schutzvorkehrungen für die Einhaltung der **Rechtsstaatlichkeit und der Charta der Grundrechte der EU** bei der Durchführung der NRP-Pläne, wonach die Mitgliedstaaten diese grundlegenden Prinzipien während des gesamten MFR achten müssen. Die Erfüllung bereichsübergreifender Bedingungen in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte wird eine Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützung im Rahmen der NRP-Pläne sein. Während der Durchführung der Pläne und nach einem Austausch mit den betreffenden Mitgliedstaaten wird jederzeit die Möglichkeit bestehen, Zahlungen an einen Mitgliedstaat für einzelne Maßnahmen zu blockieren, wenn diese übergreifenden Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind¹⁹. Die Informationen aus dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit werden als eine der Quellen genutzt, die die Kommission zur Bewertung der Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingungen heranzieht, was die etablierte Rolle des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit als Instrument zur Ermittlung von Herausforderungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und von Reformprioritäten durch einen faktengestützten Prozess im Dialog mit den Mitgliedstaaten widerspiegelt. Es wird jedoch **keine automatische Verbindung** zwischen den Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und der Genehmigung der NRP-Pläne und auch nicht zur Bewertung der Erfüllung dieser bereichsübergreifenden Bedingungen geben, wobei bei Letzteren auch die (potenziellen) Auswirkungen der festgestellten Mängel auf den Einsatz der Mittel festgestellt werden müssen.

Die EU verfügt über andere **Finanzierungsquellen**, um die Kapazitäten der Justiz, der Medien und der Zivilgesellschaft zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Im Rahmen des derzeitigen MFR umfasst dies Programme wie das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV), das Programm „Justiz“ 2021-2027, den Europäischen Sozialfonds Plus und das Programm Kreatives Europa. Im nächsten MFR wird diese Unterstützung verstärkt, auch für die unverzichtbare Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Überwachung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Aufdeckung von Korruption und der Förderung von Reformen. Die Mittelausstattung des neuen [Programms „Justiz“](#) würde sich dem Vorschlag der Kommission zufolge mehr als verdreifachen, wobei der Schwerpunkt stärker auf der Digitalisierung der Justizsysteme liegen würde. Darüber hinaus würde das neue [Programm AgoraEU](#) mit einem vorgeschlagenen Budget von rund 8,6 Mrd. EUR die Unterstützung für Kultur, Medien, Rechte und Werte in einem einzigen Rahmen zusammenführen, um die demokratische Teilhabe, die Resilienz der Gesellschaft, die Medienfreiheit, die Grundrechte, die Gleichheit und die Rechtsstaatlichkeit in der gesamten EU zu stärken.

2.3 Förderung und Schutz der Rechtsstaatlichkeit durch die Politik und die Rechtsvorschriften der EU

Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit war eine treibende Kraft bei der Entwicklung neuer politischer Maßnahmen und Rechtsinstrumente der EU in einer Vielzahl von Bereichen wie Justiz, Medienpluralismus und Korruptionsbekämpfung.

Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung neuer Vorschriften über die Medienfreiheit

¹⁹ Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten, auch wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, die Zahlungen an die Endbegünstigten fortsetzen müssen und dass Beträge, die aufgrund ungelöster Verstöße ausgefallen sind, anderen Instrumenten oder Programmen der Union mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung zugewiesen werden können.

Seit dem 8. August 2025 gilt die überwiegende Mehrheit der Bestimmungen des [Europäischen Medienfreiheitsgesetzes \(EMFA\)](#). Das Europäische Medienfreiheitsgesetz enthält spezifische Bestimmungen über die transparente und faire Zuweisung staatlicher Werbeausgaben, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien und die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Erfüllung deren öffentlich-rechtlichen Auftrags. Außerdem werden Maßnahmen zum Schutz journalistischer Quellen und vertraulicher Kommunikation eingeführt. Im vergangenen Jahr haben die Europäische Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten intensiv daran gearbeitet, die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren in diesen wichtigen Bereichen sicherzustellen, die auch für die Säule der Medien im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit von zentraler Bedeutung sind. Die Kommission hat im Dezember 2025 erste Maßnahmen zur Durchsetzung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes eingeleitet²⁰. Da das Europäische Medienfreiheitsgesetz nun fast vollständig anwendbar ist²¹, wird die Kommission im Rahmen ihrer Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes für Folgemaßnahmen in den Bereichen sorgen, die Gegenstand der Empfehlungen von 2025 sind und vollständig vom Europäischen Medienfreiheitsgesetz abgedeckt werden. Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit werden jedoch weiterhin wichtige Entwicklungen in diesen Bereichen beobachtet und über ihre Auswirkungen berichtet.

Schutz der Journalistinnen und Journalisten in der EU

Um Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Akteure, die sich an öffentlichen Debatten beteiligen, vor Verfahrensmissbrauch zu schützen, mit dem sie in Fragen des öffentlichen Interesses zum Schweigen gebracht werden sollen, hat die Kommission ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortgesetzt, um die Umsetzung und Durchführung der neuen [Anti-SLAPP-Richtlinie](#) zu unterstützen. In der Richtlinie werden Mindestverfahrensgarantien gegen missbräuchliche Klagen gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen in grenzüberschreitenden Zivilverfahren festgelegt²². Die Richtlinie schreibt zwar vor, dass die Mitgliedstaaten über rechtliche Anti-SLAPP-Garantien in grenzüberschreitenden Fällen verfügen müssen, doch haben mehrere Mitgliedstaaten diese Garantien im Einklang mit der Anti-SLAPP-Empfehlung der Kommission auch auf inländische Fälle ausgeweitet, was dazu beiträgt, die Rechtssicherheit und den Schutz der von SLAPP-Klagen Betroffenen in allen Bereichen zu verbessern²³. Im Einklang mit dieser Empfehlung stufen mehrere Mitgliedstaaten Verleumdung nicht länger als Straftatbestand ein, was einen wichtigen Schritt zur Einschränkung der Anwendung von Verleumdungsgesetzen in Verfahren darstellt, die eine abschreckende Wirkung auf die öffentliche Debatte und Partizipation haben können. Im Mai 2026 organisierte die Kommission eine hochrangig besetzte Veranstaltung, um die neue Expertengruppe gegen SLAPP-Klagen einzuberufen und die Überprüfung der Anti-SLAPP-Empfehlung einzuleiten. Wie auch in den vorangegangenen Berichten hervorgehoben wurde, haben viele Mitgliedstaaten bereits konkrete Schritte gegen SLAPP-Klagen unternommen, unter anderem durch spezielle Schulungen, Aufklärungsinitiativen und Unterstützungsmechanismen für betroffene

²⁰ Die Kommission hat mit der Annahme eines Aufforderungsschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet. Darüber hinaus hat sie im Rahmen von Verwaltungs- oder EU-Pilot-Dialogen Folgemaßnahmen mit mehreren Mitgliedstaaten eingeleitet.

²¹ Artikel 20 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes gilt ab dem 8. Mai 2027.

²² Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben mehrere Mitgliedstaaten der Kommission die vollständige Umsetzung bestätigt, während sich mehrere andere im Gesetzgebungsverfahren in einem fortgeschrittenen Stadium befinden.

²³ Ergänzend zur Richtlinie werden die Mitgliedstaaten in der Anti-SLAPP-Empfehlung aus dem Jahr 2022 aufgefordert, die Schutzmechanismen breiter aufzustellen, sodass sie auch für inländische Fälle gelten und alle Rechtsbereiche sowie Schulungen, Sensibilisierung, Unterstützung der Opfer und Datenerhebung umfassen.

Journalisten und Menschenrechtsverteidiger. Wie auch im Rahmen des Europäischen Schutzschildes für die Demokratie zugesagt, wird sich die Kommission weiterhin für bessere Rahmenbedingungen und mehr Sicherheit für Journalisten und für eine hochwertige Berichterstattung einsetzen, unter anderem durch die Aktualisierung ihrer [Empfehlung zur Sicherheit von Journalisten](#).

Strategischer Rahmen zur Unterstützung und Stärkung der Zivilgesellschaft

Die Kommission hat auch eine erste [EU-Strategie für die Zivilgesellschaft](#) angenommen, in der die wesentliche Rolle der Zivilgesellschaft bei der Wahrung der Werte der EU, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, anerkannt und ein Handlungsrahmen für einen offenen, sicheren und förderlichen zivilgesellschaftlichen Raum festgelegt wird. Die Strategie enthält konkrete Verpflichtungen in Bezug auf drei sich gegenseitig verstärkende Ziele: Stärkung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Schutz und Unterstützung der Zivilgesellschaft und Gewährleistung einer angemessenen, nachhaltigen und transparenten Finanzierung. Darin werden Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit Partnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und den Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

Neue Regelungen für eine bessere Korruptionsbekämpfung

Das Inkrafttreten der [Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung](#) am 31. Mai 2026 war ein wichtiger Meilenstein, um unsere Demokratien, Volkswirtschaften und Institutionen vor den schädlichen Auswirkungen der Korruption zu schützen. Mit den neuen Vorschriften wird ein moderner und harmonisierter Rahmen für die Prävention, Aufdeckung und Bestrafung von Korruption in der EU geschaffen. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Umsetzungsfrist für die einschlägigen Bestimmungen bis zum 1. Juni 2028 einzuhalten²⁴. Darüber hinaus plant die Kommission, in diesem Jahr eine **EU-Strategie gegen Korruption** anzunehmen, mit der die Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung in der EU vereinheitlicht und besser koordiniert werden sollen. Das EU-Netz zur Korruptionsbekämpfung bietet weiterhin ein Forum für die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren, um die EU-weiten Bemühungen zur Förderung der Integrität und zur Korruptionsbekämpfung zu unterstützen²⁵.

Digitalisierung für effizientere, widerstandsfähigere und sicherere Justizsysteme

Die [Strategie „Digital Justice@2030“](#) und die [Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung 2025-2030](#), die im November 2025 angenommen wurden, sollen die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme beschleunigen, um die Justizsysteme der EU effizienter, widerstandsfähiger und sicherer zu machen. Zu den konkreten Maßnahmen gehören die bessere Bereitstellung der Rechtsprechung in vollständig digitaler Form, die Verbesserung des Einsatzes von Videokonferenzen und die Ermöglichung vollständig digitaler grenzüberschreitender Gerichtsverfahren. Damit könnten die Gerichte einen schnelleren und wirksameren Rechtsschutz bieten und so Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit steigern und zugleich die angespannten Haushalte der nationalen Justizsysteme entlasten. Um dieses Digitalisierungspotenzial zu nutzen, müssen die Angehörigen der Rechtsberufe die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben und die neuen Möglichkeiten kennen.

Stärkung der Demokratie, der Grundrechte und der finanziellen Integrität in der EU

²⁴ Richtlinie (EU) 2026/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption.

²⁵ Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen statt – im Oktober 2025 und im Juni 2026. Die Ergebnisse dieser Gespräche flossen in die Ausarbeitung der künftigen Strategie zur Korruptionsbekämpfung ein. Das Netz bringt Vertreter der EU-Mitgliedstaaten, der Fachwelt, der Zivilgesellschaft, internationaler Organisationen sowie der Organe und Agenturen der EU zusammen.

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind einander verstärkende Werte. Die Annahme des [Europäischen Schutzschields für die Demokratie](#) im November 2025 macht deutlich, wie wichtig vertrauenswürdige Institutionen, freie und faire Wahlen, freie und unabhängige Medien, die zur Integrität des Informationsraums beitragen, und gute Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft für gesunde Demokratien sind. Damit wird das starke Engagement der Kommission für die Stärkung der demokratischen Resilienz in der gesamten Union als integraler Bestandteil ihrer Zusammenarbeit mit den anderen Organen und Einrichtungen der EU, den EU-Mitgliedstaaten, Bewerberländern und möglichen Bewerberländern und Partnern sowie Bürgerinnen und Bürgern zur Verteidigung und Wahrung der Werte der EU hervorgehoben. Die darin vorgesehenen Maßnahmen werden bis 2027 schrittweise eingeführt.

Der **Jahresbericht 2026 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** wird sich vornehmlich der Frage widmen, welche Rolle die unabhängigen Stellen für Grundrechte, d. h. nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und Ombudsstellen, spielen. Diese staatlich beauftragten Akteure fördern, schützen und überwachen die Grundrechte auf nationaler Ebene, unterstützen Opfer und tragen zur internationalen Berichterstattung über Menschenrechte bei. Aufbauend auf der [Charta-Strategie](#) und ihrer [Halbzeitüberprüfung 2025](#) wird in dem Bericht ihre Rolle in den nationalen Grundrechtssystemen und bei der Politikgestaltung der EU, auch beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit, beleuchtet.

Der Schutz der finanziellen Interessen der Union ist auch von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen in die EU-Organe und den umfassenderen Rahmen für die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Überprüfung der **Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU** im Gange, wobei sich alle einschlägigen Akteure aktiv an der Ermittlung von Lösungen zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union beteiligen. Der Schwerpunkt der Überprüfung liegt auf der Stärkung der Abschreckung, der Steigerung von Synergien und Effizienz sowie der Vermeidung von Redundanzen in jeder Phase des Betrugsbekämpfungszyklus von der Prävention und Aufdeckung bis hin zur Untersuchung, Korrektur, Sanktionierung und Vermögensabschöpfung.

Förderung einer Kultur der Rechtsstaatlichkeit

Die Aufklärung der europäischen Bürgerinnen und Bürger, der nationalen Behörden und der einschlägigen Interessenträger über die Rechtsstaatlichkeit als Fundament erfolgreicher demokratischer Gesellschaften ist ein zentrales Ziel der Kommission. Im Mai 2026 startete die Kommission die [Kampagne „Schützen, was uns wichtig ist“](#), die den Fokus auf die demokratischen Grundsätze lenkt und das Bewusstsein für zentrale Werte schärfen soll, die für die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Medienfreiheit, relevant sind. Mehrere Mitgliedstaaten haben Initiativen zur Sensibilisierung für die Rechtsstaatlichkeit ergriffen, darunter eine „Woche der Rechtsstaatlichkeit“ in den Niederlanden und Belgien, mit der die öffentliche Debatte angeregt wird²⁶.

Rechtsstaatlichkeit im Zentrum des Erweiterungsprozesses und des auswärtigen Handelns

Die EU setzt sich weiterhin unerschütterlich für die Verteidigung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit ein, insbesondere angesichts des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der eine eklatante Verletzung des Völkerrechts darstellt. Die Rechtsstaatlichkeit ist für die demokratische Resilienz und die Abwehr externer Bedrohungen wie die ausländische Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI) von

²⁶ Diese bewährten Verfahren wurden anlässlich des Treffens der nationalen Kontaktstellen für Rechtsstaatlichkeit am 23. Oktober 2025 ausgetauscht.

entscheidender Bedeutung. Im Rahmen ihres auswärtigen Handelns ist die EU bestrebt, die Rechtsstaatlichkeit durch den Dialog und die Zusammenarbeit mit ihren Partnerländern, insbesondere in den Nachbarregionen, zu unterstützen.

Im Mittelpunkt der **Erweiterungspolitik der EU** stehen die sogenannten „wesentlichen Elemente“ – die Festigung der demokratischen Ordnung, die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Grundrechte²⁷. Die Fortschritte in diesen Bereichen werden im jährlichen Erweiterungspaket der Kommission streng bewertet, wobei greifbare und nachhaltige Reformen als Maßstab für Fortschritte bei den Verhandlungen dienen. Die EU arbeitet weiterhin eng mit dem Europarat (einschließlich des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Venedig-Kommission, der CEPEJ²⁸ und der GRECO²⁹) sowie dem OECD-Netz zur Korruptionsbekämpfung zusammen, um die Erweiterungspartner bei der Angleichung an europäische Standards zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Reformen sowohl glaubwürdig als auch nachhaltig sind.

Die EU wird schrittweise weitere Erweiterungsländer in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit einbeziehen, die über die vier bereits erfassten hinausgehen, wenn sie Fortschritte im förmlichen Beitrittsprozess erzielen. Dieser Ansatz verstärkt die Erwartung, dass hohe Standards im Bereich der Rechtsstaatlichkeit nicht nur Voraussetzungen für den Beitritt, sondern auch ein integraler Bestandteil der EU-Mitgliedschaft sind.

Die Rechtsstaatlichkeit ist auch für **wichtige Fördermechanismen der EU**, darunter die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan, die Reform- und Wachstumsfazilität für Moldau sowie die Ukraine-Fazilität, von entscheidender Bedeutung. Der allgemeine Zugang zu diesen beispiellosen Finanzierungsinstrumenten hängt von der Beachtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ab, und die Auszahlungen hängen von der Umsetzung einer Reformagenda ab, die den wesentlichen Elementen Rechnung trägt. Was den nächsten MFR betrifft, so besteht eines der Hauptziele des neuen Instruments [„Europa in der Welt“](#) darin, die Werte und Interessen der Union weltweit zu wahren und zu fördern. Das Instrument wird weiterhin Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechte und Demokratie im Ausland mit Finanzmitteln sowohl im Rahmen seiner geografischen und seiner globalen Säule unterstützen und einen klaren Schwerpunkt auf gute Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit legen. Im Falle einer Verschlechterung der Lage bezüglich der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit wird es weiterhin möglich sein, die Finanzierung im Rahmen von „Europa in der Welt“ einzustellen.

In Bezug auf die Erweiterungsländer wird die externe Unterstützung weiterhin die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte und die Demokratie als Teil der grundlegenden Anforderungen im Rahmen des Beitrittsprozesses durch leistungsorientierte Wachstumspläne fördern, mit denen Fortschritte bei wichtigen Reformen belohnt werden, um sicherzustellen, dass die Erweiterungsländer weiterhin auf einem guten Weg zur europäischen Integration sind.

Die EU bekräftigt ihr Engagement für **internationale Rechtsnormen** durch ihre laufende Überprüfung im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und ihren Beitrittsprozess zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dieses umfassendere Engagement für eine regelbasierte internationale Ordnung spiegelt sich auch in der fortgesetzten Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs in dem Bestreben wider, die Rechenschaftspflicht für die schwersten internationalen Verbrechen sicherzustellen.

²⁷ Diese sind nach wie vor der Eckpfeiler der Beitrittsverhandlungen, wie in der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung in COM(2020) 57 final hervorgehoben wird.

²⁸ Im Europarat angesiedelte Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz.

²⁹ Die Gruppe der Staaten gegen Korruption.

2.4 Reaktionen der EU auf Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit

Neben seinem präventiven und dialogbasierten Ansatz umfasst das Instrumentarium der EU im Bereich der Rechtsstaatlichkeit auch mehrere Möglichkeiten, um Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit entgegenzuwirken, darunter Vertragsverletzungsverfahren, das Verfahren nach Artikel 7 EUV und Instrumente zum Schutz des EU-Haushalts.

Reaktion auf Herausforderungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit

Die Kommission hat in ihrer Rolle als Hüterin der Verträge bei Bedarf Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, um gegen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit vorzugehen. Gleichzeitig hat der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** seine Rechtsprechung zur Rechtsstaatlichkeit weiterentwickelt. Dazu gehörten Urteile zum Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes und zum Vorrang des EU-Rechts³⁰, Verfahren zur Ernennung von Richtern³¹ und Urteile nationaler Gerichte, die nicht als unabhängig angesehen werden³². In einem wegweisenden Urteil stellte der EuGH fest, dass das ungarische Anti-LGBTIQ+-Gesetz gegen die Binnenmarktvorschriften, mehrere in der Charta verankerte Grundrechte sowie Artikel 2 EUV verstößt³³. Damit stellte der Gerichtshof erstmals einen Verstoß gegen Artikel 2 fest, in dem die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, verankert sind.

Der **Mechanismus nach Artikel 7 EUV** sollte auch in einer künftigen erweiterten Union weiter Anwendung finden³⁴. Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV, das es dem Rat ermöglicht, festzustellen, ob die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der EU besteht, und Folgemaßnahmen zu diesen Risiken zu ergreifen, wird in Bezug auf Ungarn fortgesetzt. Der Rat erörtere im Juni 2026 den Stand des Verfahrens, und Ungarn informierte darüber, mit welchen Plänen und konkreten Schritten die Bedenken, die in dem begründeten Vorschlag des Europäischen Parlaments und von den Mitgliedstaaten in früheren Ratstagungen geäußert wurden, ausgeräumt werden sollen.

Schutz des EU-Haushalts vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit

Eine wirtschaftliche Haushaltsführung kann nur gewährleistet werden, wenn die Behörden im Einklang mit dem Gesetz handeln, wenn Rechtsverstöße ordnungsgemäß untersucht und gerichtlich verfolgt werden und wenn willkürliche oder unrechtmäßige Handlungen von Behörden einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können.

Die **Konditionalitätsverordnung** ist ein wichtiges Instrument zum Schutz des EU-Haushalts vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Die Schutzmaßnahmen, die der

³⁰ Im Urteil vom 18. Dezember 2025, Rechtssache C-448/23, wurde festgestellt, dass der polnische Verfassungsgerichtshof gegen den Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes verstoßen und die Grundsätze des Vorrangs, der Autonomie, der Effektivität und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts missachtet hat. Der EuGH stellte ferner fest, dass der polnische Verfassungsgerichtshof aufgrund schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung von drei Richtern im Dezember 2015 und seiner Präsidentin im Dezember 2016 kein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist.

³¹ Im Urteil vom 24. März 2026 in der Rechtssache C-521/21 wurde entschieden, dass eine bei der Ernennung eines Richters begangene Vorschriftswidrigkeit allein nicht ausreicht, um festzustellen, dass dieser Richter nicht unabhängig ist.

³² Im Urteil vom 4. September 2022 in der Rechtssache C-225/22 wurde entschieden, dass ein nationales Gericht eine Entscheidung eines höheren, letztinstanzlichen Gerichts, das die im Unionsrecht festgelegten Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht erfüllt, als nicht existent anzusehen hat, wenn die Sache durch diese Entscheidung zur erneuten Entscheidung an das untere Gericht zurückverwiesen wird und wenn dies in Anbetracht der in Rede stehenden Verfahrenslage unerlässlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten.

³³ Urteil vom 21. April 2026, Rechtssache C-769/22.

³⁴ Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029.

Rat im Dezember 2022 im Anschluss an das von der Kommission gegen Ungarn im Rahmen der Konditionalitätsverordnung eingeleitete Verfahren beschlossen hat, bleiben in Kraft. Die Kommission arbeitet mit den ungarischen Behörden an Maßnahmen, die hinsichtlich der Bedenken zu ergreifen sind. Der neue ungarische Aufbau- und Resilienzplan, den der Rat am [12. Juli 2026] gebilligt hat, enthält Etappenziele für die Prüfung und Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit, um die finanziellen Interessen der EU wirksam zu schützen. Die **zielübergreifende grundlegende Voraussetzung** im Rahmen der Dachverordnung ist ein weiteres wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte bei der Verwendung von EU-Mitteln durch die Mitgliedstaaten eingehalten wird.

Mit ihrer Arbeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union leisten die **Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)** und das **Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)** einen entscheidenden Beitrag zum Schutz des EU-Haushalts, zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und zur Korruptionsbekämpfung. Der EUSTa, die im Oktober 2017 als Mechanismus der Verstärkten Zusammenarbeit eingerichtet wurde, sind nach und nach weitere Mitgliedstaaten beigetreten³⁵. Am 29. Mai 2026 teilte Ungarn seine Absicht mit, sich an der EUSTa zu beteiligen, und am 10. Juli erließ die Kommission einen Beschluss zur Bestätigung der Beteiligung Ungarns. Das hat auch umfassendere Auswirkungen auf die EUSTa, da die EUSTa-Verordnung kein Rechtsakt im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit mehr sein wird³⁶ und Teil des EU-Besitzstands wird. Das wiederum bedeutet, dass alle einschlägigen Durchführungsrechtsakte von den Bewerberländern für den Beitritt zur Union angenommen werden müssen.

3. SCHLÜSSELASPEKTE DER LAGE IM BEREICH DER RECHTSSTAATLICHKEIT AUF NATIONALER EBENE

Methodik des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und der darin formulierten Empfehlungen

Die Bewertung in den Länderkapiteln für die einzelnen Mitgliedstaaten und Erweiterungsländer wurde mithilfe einer etablierten [Methodik](#) vorgenommen, die auch bei der Erstellung der vorangegangenen Ausgaben des Berichts zugrunde gelegt wurde. Für die Erweiterungsländer deckt das jährliche Erweiterungspaket der Kommission den Stand der Vorbereitungen und die Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards ab, auch in Bezug auf alle Aspekte der Rechtsstaatlichkeit. In den Länderkapiteln des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit der ausgewählten Erweiterungsländer kann auf die Leitlinien verwiesen werden, die ihnen im Rahmen des Erweiterungsprozesses bereitgestellt wurden, und es kann darauf hingewiesen werden, dass sich dieser Prozess und der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit gegenseitig ergänzen.

Die Länderkapitel stützen sich auf eine von der Kommission eigenverantwortlich durchgeführte qualitative Bewertung, deren Schwerpunkt auf einer Synthese der wesentlichen Entwicklungen seit Juli 2025 liegt. In den einzelnen Länderkapiteln konzentriert sich die Analyse auf Themen, bei denen es bedeutende Entwicklungen gegeben hat – sowohl positive als auch negative – oder bei denen weiterhin erhebliche

³⁵ Die Verordnung (EU) 2017/1939 (im Folgenden „EUSTa-Verordnung“) wurde im Oktober 2017 von 20 Mitgliedstaaten im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angenommen. Malta und die Niederlande traten 2018, Polen und Schweden 2024 bei.

³⁶ Gemäß den Protokollen Nr. 21 und Nr. 22 zu den Verträgen beteiligen sich Irland und Dänemark grundsätzlich nicht an Maßnahmen, die in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlassen werden. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit Irlands, gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 seine gegenteilige Absicht mitzuteilen.

Herausforderungen bestehen, die bereits in früheren Berichten festgestellt wurden. Zu den Themen, auf die sich die Empfehlungen beziehen, enthält die Analyse eine qualitative Bewertung der Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlungen von 2025 erzielt haben³⁷. Die in diesem Jahresbericht 2026 enthaltenen Empfehlungen beruhen auf einer gründlichen Bewertung der Lage im Zusammenhang mit den größten Herausforderungen. Ziel ist es, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um Fortschritte bei den Reformen in den vier Bereichen des Berichts zu unterstützen³⁸. Dieser Bericht enthält keine Empfehlungen für die Erweiterungsländer, da diese Empfehlungen im Rahmen des jährlichen Erweiterungspakets abgegeben werden.

Der Bericht ist das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit und eines intensiven Dialogs mit den nationalen Behörden. Der Bericht stützt sich auf Beiträge nationaler Behörden, internationaler Organisationen und einschlägiger Interessenträger sowie auf die eigene Datenerhebung der Kommission³⁹. Alle Quellen, die als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden, sind in jedem Länderkapitel⁴⁰ gut dokumentiert. Die Behörden in den Mitgliedstaaten und den Erweiterungsländern wurden aufgefordert, schriftliche Beiträge zu leisten und an speziellen Länderbesuchen teilzunehmen⁴¹. Eine gezielte Konsultation der Interessenträger lieferte zudem wertvolle bereichsübergreifende und länderspezifische Beiträge⁴². Der Europarat stellte eine Übersicht über seine jüngsten Stellungnahmen und Berichte zur Verfügung⁴³. Vor der Annahme dieses Berichts wurde den nationalen Behörden Gelegenheit geboten, aktualisierte sachliche Daten zu ihren Länderkapiteln vorzulegen. Der angenommene Bericht dient als Grundlage für anschließende Gespräche der Kommission mit den nationalen Regierungen und Parlamenten.

3.1 Justizsysteme

Effiziente, gut funktionierende und unabhängige Justizsysteme sind für die Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts und des nationalen Rechts unerlässlich. Die Unabhängigkeit der

³⁷ Je nach den Fortschritten, die bei den verschiedenen Teilbereichen der einzelnen Empfehlungen erzielt wurden, und abhängig davon, ob die Empfehlungen aus dem Bericht von 2025 umgesetzt wurden, hat die Kommission die Schlussfolgerungen jeweils in die folgenden Kategorien eingeteilt: keine (weiteren) Fortschritte, begrenzte (weitere) Fortschritte, einige (weitere) Fortschritte, erhebliche (weitere) Fortschritte und vollständige Umsetzung.

³⁸ Die Grundsätze, auf deren Grundlage die Empfehlungen ausgearbeitet wurden, sind dieselben wie in den vergangenen Jahren (siehe COM(2022) 500, S. 3-4). Die Empfehlungen gelten unbeschadet etwaiger Verfahren, die die Kommission im Rahmen anderer Rechtsinstrumente einleiten kann.

³⁹ Beispielsweise das EU-Justizbarometer liefert vergleichende und zuverlässige Daten über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in den EU-Mitgliedstaaten. Es soll die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme unterstützen.

⁴⁰ Zu den verwendeten Quellen gehören schriftliche Beiträge der Mitgliedstaaten, Beiträge, die während der gezielten Konsultation der Interessenträger eingegangen sind, Informationen internationaler Organisationen wie des Europarats, der OECD und der Vereinten Nationen sowie die während der Länderbesuche gemachten Beiträge. Informationen aus den verwendeten Quellen werden unter Berücksichtigung ihrer Zuverlässigkeit und Relevanz gebührend berücksichtigt. Diese Quellen fließen in die Bewertung der Kommission ein, doch bleiben die Schlussfolgerungen der Kommission in ihrer eigenen Verantwortung.

⁴¹ Die Beiträge der Mitgliedstaaten sind hier abrufbar: https://commission.europa.eu/publications/2026-rule-law-report-input-member-states-and-enlargement-countries_de. Informationen über die Länderbesuche sind den jeweiligen Länderkapiteln zu entnehmen. Im Zuge dieser online und persönlich durchgeführten Länderbesuche sprach die Kommission mit den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich Justizbehörden, unabhängiger Stellen und Strafverfolgungsbehörden, sowie mit weiteren Interessenträgern wie Journalistenverbänden und der Zivilgesellschaft.

⁴² Die Beiträge der Interessenträger sind hier abrufbar: https://commission.europa.eu/publications/2026-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation_de.

⁴³ Der Beitrag des Europarats zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit ist hier abrufbar: https://commission.europa.eu/document/b2e4463e-772f-46d3-af7a-92658e1fe48e_de.

Justiz ist von wesentlicher Bedeutung, um faire Gerichtsverfahren und einen wirksamen Rechtsschutz für die Wahrung der Rechte des Einzelnen zu gewährleisten⁴⁴, während der Zugang zu unabhängigen Gerichten und die gerichtliche Überprüfung grundlegende Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit sind.

Bei der Strukturierung und Reformierung ihrer Justizsysteme müssen die Mitgliedstaaten die Anforderungen des einschlägigen EU-Rechts und der Rechtsprechung des EuGH vollständig einhalten. Sie müssen zudem die vom Europarat und der Venedig-Kommission entwickelten europäischen Standards berücksichtigen, einschließlich der aktualisierten Checkliste der Venedig-Kommission zur Rechtsstaatlichkeit, die im Dezember 2025 angenommen wurde. Europäische justizielle Netze und Verbände spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und tragen zur Entwicklung europäischer Standards bei⁴⁵. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern leisten ebenso wie Notare einen wichtigen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit.

Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der EU

Wie im EU-Justizbarometer 2026 dargelegt, zeigen Eurobarometer-Umfragen aus dem Jahr 2026, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der breiten Öffentlichkeit in 17 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2025 verbessert hat oder stabil geblieben ist, während sie sich in zehn Mitgliedstaaten verschlechtert hat⁴⁶. Bei den Unternehmen hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit in 18 Mitgliedstaaten im Vergleich zu 2025 verbessert oder ist stabil geblieben, und in neun Mitgliedstaaten hat sie sich verschlechtert⁴⁷. In [Dänemark](#), [Finnland](#), [Österreich](#), [Schweden](#), den [Niederlanden](#), [Deutschland](#), [Luxemburg](#) und [Irland](#) ist die wahrgenommene Unabhängigkeit in der breiten Öffentlichkeit oder bei Unternehmen nach wie vor besonders hoch (über 75 %), während sie in [Kroatien](#) und [Bulgarien](#) sehr niedrig ist (unter 30 %). Für die Erweiterungsländer lassen die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfragen einen sehr niedrigen bis durchschnittlichen Grad der wahrgenommenen Unabhängigkeit erkennen.

Justizräte und Verfahren für die Ernennung und Entlassung von Richtern als elementare Garantien für die Unabhängigkeit der Justiz

Die Verfahren für die Ernennung und Entlassung von Richtern sowie die Befugnisse und die Struktur der Justizräte sind für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung. Dort, wo es Justizräte gibt, dienen sie als Puffer zwischen der Justiz und anderen Gewalten in Bereichen wie Ernennungen, Laufbahnentwicklung und Verwaltung des Justizsystems⁴⁸. Der Europarat hat europäische Standards dafür entwickelt, wie diese Räte so gestaltet werden sollten, dass ihre Unabhängigkeit, auch in Bezug auf ihre Zusammensetzung,

⁴⁴ Siehe Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁴⁵ Wie das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen, das Netz der Präsidenten der Obersten Gerichtshöfe der EU, die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der EU, der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union und die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) des Europarats, das Netzwerk der Staatsanwaltschaften oder vergleichbarer Institutionen bei den obersten Gerichtshöfen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – das NADAL-Netzwerk – und der Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE).

⁴⁶ EU-Justizbarometer 2026, Schaubild 48.

⁴⁷ EU-Justizbarometer 2026, Schaubild 50.

⁴⁸ Der EuGH hat anerkannt, dass ein Justizrat, der an einem Ernennungsverfahren teilnimmt, an dem politische Gremien beteiligt sind, dazu beitragen kann, dieses Verfahren objektiver zu gestalten. Siehe z. B. das Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, Rechtssache C-824/18, A.B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht – Rechtsbehelfe).

wirksam geschützt wird⁴⁹. Damit die Justizräte effizient arbeiten können, benötigen sie ausreichende Ressourcen und administrative Unabhängigkeit.

Mehrere Mitgliedstaaten haben Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit und Effizienz der Justizräte vorangetrieben. In den [Niederlanden](#) schlug die Regierung vor, der Justiz einen eigenen Haushalt zu geben und die Rolle des Ministers für Justiz und Sicherheit bei der Ernennung der Mitglieder des Rates für das Justizwesen zu streichen. In [Spanien](#) wurden mit der Annahme einer Stellungnahme der Venedig-Kommission zu zwei alternativen Modellen Schritte unternommen, um den Prozess der Anpassung des Ernennungsverfahrens für die richterlichen Mitglieder des Rates für das Justizwesen voranzubringen. In [Portugal](#) hat der Rat für das Justizwesen angesichts der laufenden Diskussionen über die Stärkung seines Rechtsrahmens einen Verhaltenskodex für seine Mitglieder angenommen, der darauf abzielt, seine Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit zu wahren. In [Finnland](#) sind Verfassungsänderungen zur weiteren Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz in Vorbereitung.

Was die Erweiterungsländer betrifft, so verabschiedete das Parlament in [Nordmazedonien](#) ein neues Gesetz über den Justizrat, um eine Angleichung an europäische Standards zu erreichen. In [Serbien](#) wurden durch Gesetzesänderungen einige der bestehenden Garantien zum Schutz der Autonomie der Staatsanwaltschaft und der richterlichen Unabhängigkeit aufgehoben, wodurch die Umsetzung der Verfassungsreform von 2023 behindert wurde. Nachfolgend bestätigte die Venedig-Kommission jedoch, dass Serbien den beträchtlichen Teil seiner Empfehlungen zu diesen Änderungen umgesetzt hat.

Gleichzeitig bestehen in [Bulgarien](#) nach wie vor Bedenken in Bezug auf den Justizrat, da keine Schritte unternommen wurden, um die seit Langem bestehenden Probleme mit der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Obersten Justizrates anzugehen. In [Estland](#) verabschiedete das Parlament die Reform des Rates, bei der die europäischen Standards jedoch nicht berücksichtigt werden. In der [Slowakei](#) befindet sich ein Entwurf zur Änderung der Verfassung und des Gesetzes über den Justizrat, mit dem die Gründe für die Entlassung von Mitgliedern des Justizrats begrenzt werden sollen, im Gesetzgebungsverfahren.

Verfahren zur Ernennung und Entlassung von Richtern sind für die Unabhängigkeit der Justiz und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit von entscheidender Bedeutung. Der EuGH hat klargestellt, dass die Unabhängigkeit der Justiz voraussetzt, dass die Bedingungen und Regeln für die Ernennung von Richtern ausreichen, um begründete Zweifel daran auszuschließen, ob Richter gegenüber äußeren Einflüssen unempfindlich sind⁵⁰. In mehreren Mitgliedstaaten werden derzeit Anstrengungen zur Verbesserung der Verfahren zur Ernennung von Richtern unternommen, auch als Folgemaßnahme zu den Empfehlungen aus dem Jahr 2025. In [Griechenland](#) wurden die höchsten Stellen im Gerichtssystem unter Beteiligung der Justiz besetzt. In [Slowenien](#) wurde mit dem neuen Richtergesetz die Befugnis zur Ernennung von Richtern am Obersten Gericht vom Parlament auf den Justizrat übertragen. In [Lettland](#) werden Maßnahmen ergriffen, um das Ernennungsverfahren für Richter am Obersten Gericht vor ungebührlicher Einflussnahme zu schützen. Zwar gab es keine Pläne, das System zur Ernennung von Laienrichtern in [Schweden](#) zu ändern, doch werden derzeit vom Verband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Maßnahmen geprüft, um ihre Arbeitsweise in den Gerichten zu stärken.

⁴⁹ Siehe insbesondere die Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Europarates.

⁵⁰ Siehe u. a. Urteile des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen, C-791/19, vom 20. April 2021, Repubblika/Il-Prim Ministru, C-896/19, und vom 2. März 2021, AB u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht), C-824/18.

In anderen Mitgliedstaaten kommen die Reformen der Verfahren zur Ernennung von Richtern nur langsam voran, wobei weiterhin Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung europäischer Standards bei der Ernennung von Richtern bestehen. In [Malta](#) wurde die politische Debatte über die Ernennung des Obersten Richters zwar fortgesetzt, Reformen zur Einbeziehung der Justiz in den Prozess stehen jedoch noch aus. In [Finnland](#) wurden in Bezug auf die Ernennung von Laienrichtern nur begrenzte Schritte unternommen. In [Bulgarien](#) gibt die weitverbreitete Praxis von Abordnungen weiterhin Anlass zur Sorge, da sie sich negativ auf abgeordnete Richter auswirken kann, die Gefahr laufen, dass ihre Abordnung beendet wird. In [Albanien](#) wurde das Überprüfungsverfahren für alle Richter und Staatsanwälte nach Abschluss der Berufungsphase vollständig abgeschlossen, wodurch die Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Integrität der Justiz im gesamten Justizsektor weiter gestärkt wurden.

Nach europäischen Standards ist die Kritik an Gerichtsentscheidungen zwar ein normaler Aspekt des demokratischen Diskurses, doch sollten die Exekutive und die Legislative Kritik vermeiden, die die Unabhängigkeit der Justiz oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz untergräbt⁵¹. Sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in den Erweiterungsländern wurden diesbezüglich Herausforderungen angesprochen. In [Albanien](#) ist die Justiz nach wie vor widerstandsfähig, aber es kamen weiterhin Versuche der unzulässigen Einflussnahme auf die Justizorgane und persönliche Angriffe auf Richter und Staatsanwälte vor. In [Montenegro](#) verfügt der Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft zwar über einen etablierten Mechanismus für die Meldung von Fällen unzulässiger Einflussnahme, doch sind weiterhin Kritik und Angriffe auf Strafverfolgungsbehörden und deren Entscheidungen zu verzeichnen. In [Serbien](#) nahm der politische Druck auf die Justiz und die Staatsanwaltschaft erheblich zu, worauf die staatlichen Stellen kaum reagierten.

Autonomie und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft

Wenngleich sich die Struktur der nationalen Staatsanwaltschaften von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet, sind institutionelle Garantien erforderlich, um die Autonomie der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, damit sie ohne Einmischung tätig werden kann⁵². Diese Autonomie ist für die Durchsetzung sowohl des nationalen als auch des europäischen Strafrechts von entscheidender Bedeutung.

Die Reformen zur Stärkung der institutionellen Garantien für die Staatsanwaltschaft wurden in mehreren Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Tempo fortgesetzt. In [Bulgarien](#) nahm das Parlament Änderungen zur Einführung einer automatischen gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft im Falle der Einstellung und Aussetzung von Ermittlungen wegen Korruptionsdelikten an. Darüber hinaus wurde ein neues Gesetz verabschiedet, um Verfahrensfragen anzugehen, die nach wie vor die vollständige Operationalisierung eines wirksamen Mechanismus der Rechenschaftspflicht und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts beeinträchtigen, und es wurde ein neuer Ad-hoc-Staatsanwalt für die Untersuchung des Generalstaatsanwalts ernannt. In [Spanien](#) wird der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Statuts des Generalstaatsanwalts, der auch die Entkopplung der Amtszeit des Generalstaatsanwalts von der Amtszeit der Regierung vorsieht, derzeit im Parlament erörtert. In [Zypern](#) wird die laufende Reform des Juristischen Dienstes, die die Einrichtung der Generalstaatsanwaltschaft und die Einführung einer wirksamen Überprüfung von Entscheidungen über den Verzicht auf Strafverfolgung oder die Einstellung von Verfahren vorsieht, weiterhin im Parlament erörtert. In [Österreich](#) hat die

⁵¹ Europarat, Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richtern, 17. November 2010, CM/Rec(2010)12, Rn. 18.

⁵² Siehe die Sammlung von Stellungnahmen und Berichten der Venedig-Kommission zu Staatsanwälten, [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-PI\(2022\)023-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-PI(2022)023-e).

Regierung einen Gesetzentwurf zur Einrichtung einer Bundesstaatsanwaltschaft zur öffentlichen Konsultation vorgelegt, um die Staatsanwaltschaft von ihrer derzeitigen hierarchischen Unterordnung unter das Justizministerium zu trennen. In [Polen](#) wurden beschränkte weitere Schritte dahin gehend unternommen, das Amt des Justizministers von dem des Generalstaatsanwalts zu trennen und die funktionale Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung zu gewährleisten.

In einigen Bereichen wurden auch Herausforderungen ermittelt oder bestehen nach wie vor. In der [Slowakei](#) blieb der Rechtsrahmen für die Befugnis des Generalstaatsanwalts, rechtskräftige Entscheidungen von untergeordneten Staatsanwälten aufzuheben, unverändert. In [Ungarn](#) birgt das Verfahren zur Wahl des Generalstaatsanwalts in Verbindung mit der hierarchischen Struktur der Staatsanwaltschaft die Gefahr einer unzulässigen politischen Einflussnahme in Einzelfällen.

In [Montenegro](#) hat die Regierung Verfassungsänderungen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Rates für Justiz und Staatsanwaltschaft verabschiedet. In [Nordmazedonien](#) nahm das Parlament neue Änderungen des Gesetzes über den Rat der Staatsanwälte an, um die Autonomie der Staatsanwaltschaft zu stärken, doch sind weitere Überarbeitungen erforderlich. In [Serbien](#) bleiben die Bedenken hinsichtlich der Autonomie der Staatsanwaltschaft weiterhin bestehen, und die Wirksamkeit und Vertraulichkeit der strafrechtlichen Ermittlungen wird durch Mängel im Recht und in der Praxis beeinträchtigt.

Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Wahrung der Unabhängigkeit in Disziplinarverfahren

Wie in der Rechtsprechung des EuGH bestätigt wurde, dürfen Disziplinarverfahren nicht als eine Form der politischen Kontrolle der Justiz genutzt werden⁵³. Die Garantien müssen klare Vorschriften umfassen, die festlegen, was ein Disziplinarvergehen ist und welche Sanktionen dafür vorgesehen sind. Disziplinarverfahren sollten von einer unabhängigen Stelle durchgeführt werden, das Recht auf Verteidigung achten und vor Gericht anfechtbar sein⁵⁴.

Mehrere Mitgliedstaaten haben die Garantien in Disziplinarverfahren verstärkt. In [Tschechien](#) funktioniert das neue zweistufige Disziplinarverfahren für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher Berichten zufolge gut. In [Slowenien](#) wurde der Disziplinarrahmen für Richter durch die Änderungen des Gesetzes über den Justizrat und ein neues Richtergesetz mit genaueren Begriffsbestimmungen und Verfahrensänderungen überarbeitet.

In einigen Mitgliedstaaten stellen Disziplinarmaßnahmen gegen Richter gewisse Herausforderungen dar. In [Rumänien](#) fühlten sich einige Richter und Staatsanwälte weiterhin übermäßigem Druck ausgesetzt, und ihre Berufsverbände gaben öffentliche Erklärungen ab, in denen sie ein Ende des disziplinarischen Drucks auf Richter und Staatsanwälte forderten, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben. Darüber hinaus wurden Richter vom Obersten Kassations- und Gerichtshof wegen ihrer Absicht, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen vorzulegen, abgelehnt. In der [Slowakei](#) unterliegt die Reform der Disziplinarverfahren für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsvollzieher und Notare, mit der die Befugnisse des Justizrats in Bezug auf die Justiz erweitert werden, einer verfassungsrechtlichen Überprüfung.

Bemühungen zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Justiz

⁵³ Diesen Grundsatz hat der EuGH in Rechtssachen bekräftigt, die die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens (Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen, C-204/21) und die Justizinspektion Rumäniens (Urteile des Gerichtshofs vom 11. Mai 2023, Inspecția Judiciară, C-817/21 und vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a./ Inspecția Judiciară u. a., C-83/19) betrafen.

⁵⁴ Urteil vom 25. Juli 2018, LM, C-216/18 PPU, Rn. 67.

Das Justizsystem benötigt ausreichende Ressourcen, um effizient arbeiten zu können. Dazu gehören die notwendigen Investitionen in die physische und technische Infrastruktur sowie die Sicherstellung von qualifiziertem, gut ausgebildetem und angemessen vergütetem Personal. Die Mitgliedstaaten haben weiterhin in ihre Justizsysteme investiert, oftmals trotz eines restriktiven Haushaltsumfelds, in mehreren Fällen mit Unterstützung der EU im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne.

In [Deutschland](#) wurden mit dem neuen Pakt für den Rechtsstaat und einer gemeinsamen Kampagne zur Anwerbung qualifizierten Personals wichtige Schritte unternommen, um die Ressourcen der Justiz aufzustocken und Herausforderungen bei der Einstellung anzugehen. In [Belgien](#) verabschiedete das Parlament ein Gesetz, um Stellen im Justizwesen attraktiver zu machen, indem die Beschäftigungsbedingungen stärker an die von Beamten außerhalb des Justizwesens angeglichen werden. In den [Niederlanden](#) wird die Justiz ab 2027 höhere Mittelzuweisungen erhalten, um die Arbeitsbedingungen im Justizsystem zu verbessern und den Personalmangel zu beheben. In [Griechenland](#) wird mit der Einstellung von Staatsanwälten der Personalmangel gemildert. Allerdings stellen angemessene Ressourcen nach wie vor eine wiederkehrende Herausforderung dar. Beispielsweise finden in [Portugal](#) Neueinstellungen für Richter- und Staatsanwaltsstellen statt, doch bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich des Mangels an Justizbediensteten und der sich verschlechternden Sicherheits- und sonstigen Bedingungen in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften. In [Estland](#) stellt die Arbeitsbelastung innerhalb der Justiz nach wie vor eine Herausforderung dar, wobei inzwischen Auswahlverfahren zur Besetzung freier Stellen angekündigt wurden.

Die Höhe der Richterbesoldung kann sich auf die Unabhängigkeit der Justiz auswirken und ist auch für die Attraktivität des Richterberufs von Bedeutung⁵⁵. In [Schweden](#) einigten sich das Staatliche Amt für Gerichtsadministration und die Richtergewerkschaft auf einen neuen Tarifvertrag, in dem die bestehenden Garantien präzisiert und zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unabhängigkeit der Justiz in Bezug auf das Besoldungssystem der Richter eingeführt werden. In [Ungarn](#) wurden die Gehälter im Justizsystem weiter erhöht, während keine Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass solche Erhöhungen in strukturierter Weise durchgeführt werden.

Die Digitalisierung kann die Justizsysteme stärken, sie zugänglicher, effizienter und widerstandsfähiger machen und ihre Möglichkeiten, gegenwärtige und künftige Herausforderungen zu bewältigen, verbessern. Digitalisierungsinitiativen wurden in [Irland](#), [Griechenland](#), [Luxemburg](#), [Frankreich](#), [Slowenien](#) und [Estland](#) weiter vorangetrieben. In [Belgien](#), [Bulgarien](#), [Kroatien](#), [Deutschland](#), [Italien](#), [Portugal](#) und [Finnland](#) kommen die Projekte zur Verbesserung des Digitalisierungsgrads zwar voran, doch bestehen nach wie vor einige Lücken und Herausforderungen. In einigen Mitgliedstaaten ist die Umsetzung jedoch nach wie vor im Rückstand. In [Tschechien](#) kam es bei den Bemühungen um die Digitalisierung des Justizsystems weiterhin zu Verzögerungen, wobei die Interessenträger auf die mangelnde Interoperabilität zwischen den Systemen der verschiedenen Gerichte und die häufig unvollständige oder uneinheitliche Online-Veröffentlichung von Gerichtsurteilen hinwiesen. In [Malta](#) kommen die Investitionen in die Digitalisierung der Justiz nur in begrenztem Tempo voran, und eine Reihe von Systemen muss noch eingeführt werden. In [Spanien](#) wurden die Arbeiten zur weiteren Verbesserung des hohen Digitalisierungsgrads der Justiz fortgesetzt, während die begrenzte Interoperabilität zwischen nationalen und regionalen Fallbearbeitungssystemen nach wie vor eine Herausforderung darstellt.

⁵⁵ Urteil des EuGH vom 25. Februar 2025 in den verbundenen Rechtssachen C-146/23 und C-374/23, in dem der Gerichtshof klargestellt hat, dass nach Artikel 19 Absatz 1 EUV die Modalitäten für die Bestimmung der Richterbesoldung objektiv, vorhersehbar, beständig, transparent und gesetzlich verankert sein müssen.

[Albanien](#), [Montenegro](#) und [Nordmazedonien](#) stehen weiterhin vor Herausforderungen bei der Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen im Justizwesen. In [Serbien](#) ist die Umsetzung der IT-Lösung für das neue Fallbearbeitungssystem der Staatsanwaltschaft im Gange.

Einer effizienten Justiz gelingt es, Fälle abzuarbeiten, Rückstände abzubauen und gerichtliche Entscheidungen zeitnah zu erlassen. Dies ist für den Schutz von Rechten, die Rechtssicherheit und das Vertrauen der Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Übermäßig langwierige Gerichtsverfahren und Verfahrensrückstau können sich auch negativ auf das Unternehmensumfeld auswirken. In einigen Mitgliedstaaten werden Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz durchgeführt. In [Kroatien](#) wurden einige Schritte unternommen, um die Effizienz der Justiz zu verbessern, während der Verfahrensrückstau und die Dauer der Gerichtsverfahren nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis geben. In [Griechenland](#) umfassen die Bemühungen zur Entlastung der Zivilgerichte und zur Verringerung der Verzögerungen die Übertragung nichtstreitiger Rechtssachen an Rechtsanwälte und Notare, die digitale Veröffentlichung von Testamenten und Änderungen der Zivilprozessordnung. In [Spanien](#) zeigt die Umsetzung des neuen Gesetzes über die Effizienz der Justiz bereits positive Ergebnisse, auch wenn es Herausforderungen im Zusammenhang mit den Ressourcen und der Kohärenz der Umsetzung in den Regionen gibt. In [Frankreich](#) werden Reformen zur Verbesserung der Effizienz des Justizsystems in Erwägung gezogen, während die Interessenträger Bedenken äußern, dass diese eine Beschränkung des Rechts auf Einlegung von Rechtsmitteln darstellen könnten.

Während in einigen Mitgliedstaaten Verbesserungen in Bezug auf die Dauer von Gerichtsverfahren zu verzeichnen waren, z. B. in [Rumänien](#), bestehen in anderen Mitgliedstaaten nach wie vor seit Langem bestehende Herausforderungen. In [Belgien](#) und [Portugal](#) sind Maßnahmen zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren noch anhängig. In [Italien](#) setzte sich der positive Trend zur Verkürzung der Dispositionszeit zwar fort, die Dauer der Gerichtsverfahren ist jedoch nach wie vor ein ernstes Problem.

In [Nordmazedonien](#) ging die Effizienz des Justizsystems weiter zurück, da die Verfahrensdauer in fast allen Fallkategorien mit Ausnahme der Strafsachen zunahm. In [Serbien](#) ist die Effizienz des Justizsystems in Zivil- und Handelssachen nach wie vor stabil, aber bei Strafsachen ist ein negativer Trend zu verzeichnen. Auf gravierende Herausforderungen bei der Bearbeitung von Verwaltungsrechtsfällen und Verfassungsbeschwerden wurde nicht reagiert.

Zugang zur Justiz und die Rolle der Rechtsanwälte im Justizsystem

Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskammern, Notare und andere Rechtsberufe sind für einen wirksamen Rechtsstaat von wesentlicher Bedeutung. Wie der EuGH anerkannt hat, stellen das Anwaltsgeheimnis und die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant allgemeine Grundsätze des Unionsrechts dar, die eng mit den Verteidigungsrechten und der geordneten Rechtspflege verbunden sind⁵⁶. Im Jahr 2025 nahm der Europarat das Europäische Übereinkommen über den Rechtsanwaltsberuf an, in dem erstmals Garantien kodifiziert werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass Rechtsanwälte unabhängig von der Exekutive und anderen unzulässigen Einflüssen handeln können⁵⁷.

Zwar ist die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte in der EU im Allgemeinen gewährleistet, sodass sie ihre Tätigkeiten der Beratung und Vertretung ihrer Mandanten frei ausüben können,

⁵⁶ Rechtssache C-155/79, AM & S Europe Ltd/Kommission, Rn. 18-21; Rechtssache C-550/07 P, Akzo Nobel Chemicals und Akros Chemicals/Kommission, Rn. 42-46 und 54; Rechtssache C-694/20, Orde van Vlaamse Balies u. a., Rn. 26-30 und 34-36.

⁵⁷ CM(2024)191-add1final. Bis Juni 2026 hatten 24 EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen unterzeichnet.

doch bestehen nach wie vor Herausforderungen. In [Belgien](#) fordern Rechtsanwälte nach wie vor zusätzliche Verfahrensgarantien, um ihre Unabhängigkeit und ihr Amtsgeheimnis zu schützen. In den [Niederlanden](#) wurde das System der visuellen Überwachung von Gesprächen zwischen Rechtsanwälten und Mandanten in Hochsicherheitsgefängnissen aufgrund von Bedenken von Rechtsanwälten geändert.

Die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und die Höhe der Gerichtskosten beeinflussen den Zugang zur Justiz maßgeblich. In mehreren Mitgliedstaaten werden Schritte unternommen, um das System der Prozesskostenhilfe zu verbessern, z. B. in [Lettland](#), wo der Zugang zu Prozesskostenhilfe in Verfahren vor dem Verfassungsgericht erweitert wurde. In [Dänemark](#) setzte der Justizrat seine Arbeit an der Überprüfung des Systems der Prozesskostenhilfe fort, und in [Irland](#) wurden mit der laufenden Ausarbeitung des Gesetzes zur Reform des Zivilrechts weitere Schritte unternommen, um die Prozesskosten zu senken, während eine Überprüfung des Systems der Prozesskostenhilfe in Zivilsachen veröffentlicht wurde und eine Reform des Systems der Prozesskostenhilfe in Strafsachen geplant ist. In [Bulgarien](#) wurde durch Änderungen der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe die Vergütung von Rechtsanwälten erhöht. In [Litauen](#) wurden die Gespräche über die Höhe der Vergütung von Anbietern von Prozesskostenhilfe im Jahr 2026 ausgesetzt, und die vorgesehenen neuen Funktionen des Informationssystems für Prozesskostenhilfe, mit denen der Verwaltungsaufwand für Anbieter von Prozesskostenhilfe verringert werden soll, sind für dieses Jahr geplant.

3.2 Rahmen für die Korruptionsbekämpfung

Korruption untergräbt die Sicherheit, den fairen Wettbewerb und den Wohlstand, führt zu einer schlechteren Qualität öffentlicher Dienste sowie zu Verzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Mittel und sorgt dafür, dass die Menschen das Vertrauen in die Demokratie, die öffentlichen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit verlieren. Sie steht häufig im Zusammenhang mit anderen Straftaten, etwa Geldwäsche und Drogenhandel, und ist eines der wichtigsten Instrumente, mit denen organisierte kriminelle Vereinigungen Institutionen und die legale Wirtschaft unterwandern und beeinflussen. Ein umfassender Ansatz zur Korruptionsbekämpfung beruht auf einer Kombination aus präventiven und repressiven Maßnahmen in einem soliden rechtlichen und institutionellen Rahmen und wirksamen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen.

Korruptionswahrnehmung in der EU

Die Ergebnisse des [Korruptionswahrnehmungsindex](#) zeigen immer wieder, dass acht der 20 Länder, die im internationalen Vergleich am besten abschneiden, EU-Mitgliedstaaten sind⁵⁸; allerdings bestehen nach wie vor Unterschiede⁵⁹. Die Erweiterungsländer schneiden in dieser Rangliste unterdurchschnittlich ab⁶⁰. Die Eurobarometer-Umfragen von 2026 zum Thema Korruption zeigen, dass Korruption für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen in der EU nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis ist. Etwa sieben von zehn Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürgern (71 %) sind der Ansicht, dass Korruption in ihrem Land weitverbreitet ist, und nach Auffassung von beinahe fünf von zehn Europäerinnen bzw. Europäern (48 %) hat die Korruption in ihrem Land zugenommen. Nur 35 % der Bürgerinnen und Bürger sind der Meinung, dass die Bemühungen ihrer Regierung zur Korruptionsbekämpfung wirksam sind.

⁵⁸ Genau wie im Vorjahr sind acht Mitgliedstaaten in den Top 20 vertreten. Drei Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland und Schweden) erreichen 80/100 oder mehr auf dem Index, während andere (Luxemburg, Niederlande, Deutschland, Estland und Irland) mehr als 70/100 erreichen.

⁵⁹ Werte unter 50 sind in Malta (49), Slowakei (48), Kroatien (47), Rumänien (45), Bulgarien (40) und Ungarn (40) zu verzeichnen.

⁶⁰ Werte unter 50 sind in Montenegro (46), Nordmazedonien (40), Albanien (39) und Serbien (33) zu verzeichnen.

Gleichfalls ist nach Auffassung der meisten europäischen Unternehmen (65 %) das Problem der Korruption in ihrem Land weitverbreitet, und nur etwa die Hälfte der Unternehmen (53 %) ist der Ansicht, dass es wahrscheinlich ist, dass korrupte Personen oder Unternehmen gefasst oder bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Stärkung des strategischen und rechtlichen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Kapazitäten der Institutionen

Die Bedeutung einer wirksamen und koordinierten Korruptionsbekämpfungspolitik ist im internationalen Recht anerkannt⁶¹. Durch nationale Strategien können die Mitgliedsländer einen umfassenden und kohärenten Ansatz verfolgen, bei dem Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in allen einschlägigen Politikbereichen integriert werden. Dank der Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung wird ihre Annahme bis Juni 2029 verbindlich. Fast alle Mitgliedstaaten und Erweiterungsländer verfügen derzeit über nationale Strategien zur Korruptionsbekämpfung und sind dabei, diese umzusetzen⁶². [Irland](#) hat seine erste Korruptionsbekämpfungsstrategie, [Italien](#) eine neue Strategie und [Spanien](#) seinen ersten staatlichen Plan zur Korruptionsbekämpfung verabschiedet.

Um wirksam gegen Korruption vorzugehen, sind sowohl ein solider Rechtsrahmen als auch unabhängige Stellen erforderlich, die diesen durchsetzen. Insgesamt sind die Rechtsrahmen in den Mitgliedstaaten und den in diesem Bericht berücksichtigten Erweiterungsländern gut entwickelt, und es werden weitere Anstrengungen unternommen oder geplant, um spezifische Lücken zu schließen. Die Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in nationales Recht bietet den Mitgliedstaaten eine weitere Gelegenheit, ihre Rechtsrahmen zu stärken und zu harmonisieren.

Mehrere Mitgliedstaaten haben Strafrechtsreformen vorgebracht, um verstärkt gegen Korruption vorzugehen. In [Schweden](#) hat die Regierung weitere Gesetzesreformen vorgeschlagen, um im Einklang mit internationalen Empfehlungen den strafrechtlichen Rahmen zu stärken und die Rechenschaftspflicht für Korruption zu verbessern. In [Spanien](#) wird derzeit im Parlament eine Überarbeitung der Strafprozessordnung behandelt, mit der Strafverfahren effizienter gestaltet werden sollen. [Bulgarien](#) hat mehrere Gesetzesänderungen angenommen, mit denen internationale Empfehlungen hinsichtlich von Auslandsbestechung umgesetzt werden.

In einigen wenigen Ländern bestehen nach wie vor Mängel. In der [Slowakei](#) wurde zwar die Strafrechtsreform von 2024 angepasst, um den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten, und die slowakische Regierung hat sich aktiv dafür eingesetzt; allerdings geben das Strafrecht und die institutionellen Reformen von 2024 nach wie vor Anlass zu besonderen Bedenken hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung, und bereits ermittelte Risiken bestehen weiterhin. In [Nordmazedonien](#) wurden Änderungen des Strafgesetzbuchs angenommen, die im

⁶¹ Die Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, UNCAC) sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer Rechtsordnung wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen oder weiterhin anzuwenden; diese Konzepte müssen die Beteiligung der Gesellschaft fördern und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht widerspiegeln. Alle Mitgliedstaaten und die EU sind Vertragsparteien. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2026/1021 zur Bekämpfung der Korruption bis zum 1. Juni 2029 über eine nationale Strategie zur Korruptionsbekämpfung verfügen (Artikel 21).

⁶² Derzeit verfügen 23 Mitgliedstaaten über spezielle Strategien oder Programme zur Korruptionsbekämpfung; in den meisten anderen Mitgliedstaaten sind Korruptionsbekämpfungskomponenten in anderen nationalen Strategien und Aktionsplänen enthalten.

Vergleich zum vorherigen Rechtsrahmen einige Mängel aufwiesen; derzeit wird eine umfassende Reform vorbereitet.

Mehrere Mitgliedstaaten unternehmen Schritte zur Stärkung ihrer Korruptionsbekämpfungseinrichtungen. In [Belgien](#) wurde dem Parlament ein Legislativvorschlag zur Schaffung einer neuen Abteilung innerhalb der föderalen Staatsanwaltschaft mit zweckgebundenen Mitteln für die Untersuchung schwerer Finanz- und Wirtschaftskriminalität vorgelegt. In [Zypern](#) wurde die Unabhängige Behörde zur Korruptionsbekämpfung durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften für Einstellungen gestärkt. [Spanien](#) hat das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung der Unabhängigen Behörde für Integrität in öffentlichen Ämtern als zentrale Stelle für die Verhütung, Überwachung und Verfolgung von Korruption eingeleitet. In [Lettland](#) wurden die Zuständigkeiten des Amtes für Verhütung und Bekämpfung von Korruption im Hinblick auf eine verbesserte Risikoanalyse gestärkt. [Bulgarien](#) hat ein neues Gesetz zur Korruptionsbekämpfung verabschiedet, mit dem die Kommission für Korruptionsbekämpfung wieder eingesetzt und mit stärkeren Garantien für ihre politische Unabhängigkeit ausgestattet wird. In [Ungarn](#) zielen neue Rechtsvorschriften darauf ab, die Befugnisse der Integritätsbehörde zu stärken und sicherzustellen, dass sie Zugang zu den für ihre Arbeit erforderlichen Daten hat.

Um gegen immer komplexere Korruptionsfälle vorzugehen, müssen Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und die Justiz ausreichend spezialisiert und ausgestattet sein. In [Spanien](#) wurden neue Richter- und Staatsanwaltschaftsposten geschaffen, um die Bearbeitung von Korruptionsfällen zu verbessern. In [Malta](#) wurde die Personalausstattung von Polizei und Generalstaatsanwaltschaft verbessert; die Fähigkeit der Ständigen Kommission gegen Korruption, wirksam zur Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsfällen beizutragen, ist jedoch nach wie vor begrenzt. In einigen wenigen Mitgliedstaaten bestehen nach wie vor Herausforderungen. In [Irland](#) bestehen nach wie vor Herausforderungen in Bezug auf die Ressourcen für die Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten. In [Österreich](#) gelten gewisse Meldepflichten und die neuen Vorschriften über die Beschlagnahme elektronischer Geräte als Belastung für die Strafverfolgungsbehörden.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden⁶³ sowie der Zugang zu Informationen und die Verknüpfung von Datenbanken sind für die Korruptionsbekämpfung von entscheidender Bedeutung. In [Irland](#) funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden reibungslos. In [Finnland](#) haben das Nationale Kriminalamt, die Steuerbehörde und die Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde ihre Zusammenarbeit im Bereich der Korruptionsprävention verstärkt.

Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der EUSTa ist in den teilnehmenden Mitgliedstaaten insgesamt gut. Darüber hinaus hat die EUSTa nun in [Polen](#) und [Schweden](#) vollständig ihre Arbeit aufgenommen, um Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Am 29. Mai 2026 hat [Ungarn](#) mitgeteilt, sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) beteiligen zu wollen [und die Kommission hat dementsprechend einen Beschluss erlassen, der die Beteiligung Ungarns bestätigt].

In [Irland](#) enthält das Regierungsprogramm von 2025 eine Verpflichtung, der EUSTa beizutreten.

In [Albanien](#) hat sich der institutionelle Rahmen für die Korruptionsprävention verbessert, die Koordinierung zwischen den für Korruption und Strafverfolgung zuständigen Institutionen ist

⁶³ Beispielsweise zentrale Meldestellen sowie Steuer-, Prüfungs-, Wettbewerbs- und andere Verwaltungsbehörden.

jedoch nach wie vor unzureichend. In [Montenegro](#) haben sich die Wirksamkeit und Koordinierung der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Korruption verbessert. In [Serbien](#) geben Hindernisse für das wirksame Funktionieren der Staatsanwaltschaft für organisierte Kriminalität und Versuche der ungebührlichen Einflussnahme Grund zu Besorgnis.

Beseitigung von Hindernissen für strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungen und Verbesserung der Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung von Korruption auf hoher Ebene

Die wirksame Untersuchung und Verfolgung von Korruption ist von entscheidender Bedeutung, um die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten. Laut der Eurobarometer-Sonderumfrage zur Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption sind etwa zwei Drittel der Europäerinnen und Europäer (69 %) der Ansicht, dass Korruptionsfälle auf hoher Ebene nicht ausreichend verfolgt werden. Die wirksame Ermittlung bei und Verfolgung von Korruptionsfällen kann durch rechtliche Mängel wie unklare oder aufwendige Verfahren zur Aufhebung der Immunität oder kurze Verjährungsfristen behindert werden. Diese Hindernisse sind bei komplexen Korruptionsfällen besonders problematisch, da sie zu Verzögerungen führen und die wirksame Verfolgung untergraben können.

Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Bemühungen um eine wirksamere Untersuchung und Verfolgung von Korruptionsdelikten verstärkt, unter anderem durch die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen. In [Frankreich](#) werden derzeit die Anstrengungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Korruption verstärkt, auch in Bezug auf Fälle auf hoher Ebene, wobei den Ermittlungsbehörden zusätzliche personelle Ressourcen zugewiesen und neue Rechtsinstrumente eingeführt werden. Die Personalausstattung der Dienststellen, die im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig sind, wurde in [Luxemburg](#) erheblich ausgebaut. In [Kroatien](#) wurden mehrere Gesetze überarbeitet, darunter das Gesetz über das Amt zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, und es wurden institutionelle Änderungen eingeführt, um Korruptionsermittlungen und die Strafverfolgungen von Korruptionsfällen effizienter zu gestalten.

In anderen Mitgliedstaaten bestehen weiterhin Hindernisse für die wirksame Untersuchung und Verfolgung von Korruptionsfällen, insbesondere auf hoher Ebene. In [Malta](#) wurden neue Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet, und es werden weitere Anstrengungen unternommen, um die Ermittlungskapazitäten zu erhöhen; allerdings fehlt noch eine solide Erfolgsbilanz bei rechtskräftigen Urteilen in Korruptionsfällen. Während in [Rumänien](#) bei der Verfolgung sowohl von Kleinkorruption als auch von Korruption auf hoher Ebene weiterhin Erfolge erzielt werden, haben Urteile des Obersten Kassations- und Gerichtshofs über Verjährungsfristen dazu geführt, dass nachgeordnete Gerichte Korruptionsverfahren eingestellt und Verurteilungen aufgehoben haben, auch bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene. [Bulgarien](#) und [Ungarn](#) müssen eine solide Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und rechtskräftigen Verurteilungen in Fällen von Korruption auf hoher Ebene erst noch nachweisen. In der [Slowakei](#) haben sich die Kapazitäten zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Korruption auf hoher Ebene weiter verschlechtert und die Zahl der aufgedeckten und strafrechtlich verfolgten Korruptionsfälle ist stark zurückgegangen.

In [Albanien](#) wurden im Rahmen der besonderen Korruptionsbekämpfungsstruktur (SPAK) weiterhin gute Ergebnisse bei der Bekämpfung der Korruption auf hoher Ebene erzielt und eine solide Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen aufgebaut. Trotz der jüngsten Bemühungen zur Untersuchung und Verfolgung von Korruption stellen Verzögerungen bei Gerichtsverfahren, die geringe Zahl rechtskräftiger Verurteilungen und begrenzte Ressourcen in [Nordmazedonien](#) nach wie vor Hindernisse für eine solide

Erfolgsbilanz bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene dar. In [Montenegro](#) ist die Zahl der rechtskräftigen Urteile und Verurteilungen in Fällen von Korruption auf hoher Ebene gestiegen. In [Serbien](#) bestehen nach wie vor Herausforderungen, wenn es darum geht, solide Erfolge bei Ermittlungen, Anklageerhebungen und rechtskräftigen Verurteilungen in Korruptionsfällen auf hoher Ebene zu erzielen.

Bekämpfung der Korruption, eines Wegbereiters der organisierten Kriminalität

Kriminelle Organisationen setzen auf Korruption, um ihre Ziele zu verfolgen, und untergraben sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen. Die Bekämpfung der Gefahr, dass die organisierte Kriminalität den öffentlichen Sektor unterwandert oder ungebührlichen Einfluss auf ihn ausübt, hat für mehrere Mitgliedstaaten nach wie vor hohe Priorität. In [Schweden](#) wurde aufgrund der zunehmenden Gefahr, dass die organisierte Kriminalität öffentliche Dienste durch korrupte Praktiken unterwandert, eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, darunter neue Verpflichtungen für Gemeinden und Regionen, Politiker vor Bedrohungen und Gewalt zu schützen. In den [Niederlanden](#) ist die Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität nach wie vor eine wichtige Priorität und im März 2026 wurde eine nationale Risikobewertung zu Korruptionsrisiken im Zusammenhang mit der Unterwanderung durch die organisierte Kriminalität veröffentlicht. In [Frankreich](#) wird ein Gesetz umgesetzt, mit dem mehrere Maßnahmen zur besseren Bekämpfung von Korruption im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität eingeführt wurden.

Stärkung der Korruptionsprävention und des Integritätsrahmens

Die Korruptionsprävention beginnt mit starken Institutionen, die den Grundsätzen der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht folgen. Vor diesem Hintergrund sind für den Kampf gegen Korruption mehr Transparenz, Ethik und Integrität in den Behörden sowie spezifische Maßnahmen in Bezug auf Interessenkonflikte, Lobbyarbeit und den Drehtüreffekt von entscheidender Bedeutung.

- Vermeidung von Interessenskonflikten

Interessenkonflikte entstehen, wenn ein Beamter ein privates oder berufliches Interesse hat, das die unparteiische und objektive Ausübung seiner Pflichten beeinträchtigen könnte. Um solche Situationen zu vermeiden, haben die meisten Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen, die ein breites Spektrum gewählter und ernannter Amtsträger abdecken. In einigen Mitgliedstaaten wurde der Integritätsrahmen durch Verhaltenskodizes⁶⁴ und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergänzt. In [Zypern](#) wird derzeit eine umfassende Strategie für die Integrität von Personen in hohen Ämtern der Exekutive ausgearbeitet. In der [Slowakei](#) wurde im August 2025 ein Verhaltenskodex für Personen in hohen Ämtern angenommen. In [Spanien](#) wurden Rechtsvorschriften ausgearbeitet, mit denen der Rat für Transparenz und gute Regierungsführung gestärkt und eine umfassende Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im öffentlichen Sektor geschaffen wird. In [Bulgarien](#) wurden weitere Maßnahmen zur Stärkung der Integrität von Polizei und Justiz ergriffen, einschließlich überarbeiteter Ethikkodizes. Hinsichtlich der Erweiterungsländer wurden in [Albanien](#) die Rechtsvorschriften über Interessenkonflikte überarbeitet, um sie an europäische Standards und den Besitzstand der EU anzugleichen.

Unterdessen bestehen in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Mängel, da die Vorschriften über Interessenkonflikte unvollständig oder Reformen ins Stocken geraten sind. Nachdem das Verfassungsgericht Änderungen der Rechtsvorschriften über Interessenkonflikte aus verfahrensrechtlichen Gründen für verfassungswidrig erklärt hatte, wurden in [Tschechien](#)

⁶⁴ Siehe Empfehlung des Europarates Rec(2000)10 über Verhaltenskodizes für Amtsträger.

keine Schritte unternommen, um die Überarbeitung dieser Rechtsvorschriften wieder aufzunehmen. In [Malta](#) gibt es zwar Maßnahmen, um Interessenkonflikte in der öffentlichen Verwaltung zu vermeiden und zu bewältigen, nach Ansicht einiger Interessenträger fehlen jedoch ausreichende Überprüfungsmechanismen. In [Irland](#) befindet sich das Gesetz zur Reform der Ethikvorschriften noch in der Vorbereitung. In [Italien](#) wurde der Entwurf eines Gesetzes über Interessenkonflikte bislang nicht verabschiedet.

- *Lobbying und Drehtüreffekt*

Lobbyarbeit kann bei der Politikgestaltung eine legitime Rolle spielen, wenn sie Fachwissen und Perspektiven zur öffentlichen Entscheidungsfindung beiträgt. Um Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, eine inklusive Entscheidungsfindung zu unterstützen und ungebührliche oder verdeckte Einflussnahme zu verhindern, muss diese Rolle mit starken Schutzmaßnahmen für Transparenz und Integrität einhergehen⁶⁵.

Die Entwicklungen in diesen Bereichen wurden fortgesetzt; einige Mitgliedstaaten haben ihre Transparenzvorschriften für Lobbyarbeit überarbeitet, Transparenzregister eingerichtet oder erweitert und arbeiten derzeit neue Rechtsvorschriften aus. In [Tschechien](#) verläuft die Umsetzung der Rechtsvorschriften über Lobbyarbeit, die im Juli 2025 in Kraft getreten sind und ein Transparenzregister umfassen, planmäßig. In [Luxemburg](#) traten im September 2025 die Vorschriften über Lobbyarbeit in Kraft, mit denen die Pflicht, Treffen zu melden, auf die Mitglieder des Parlaments ausgeweitet wurde. In [Portugal](#) wurde ein neues Gesetz über Lobbyarbeit verabschiedet, allerdings noch kein Lobbyregister eingerichtet. In [Schweden](#) wurden Rechtsvorschriften erlassen, nach denen Lobbyisten verpflichtet sind, ihre Kontakte zu politischen Entscheidungsträgern zu registrieren und offenzulegen. In [Rumänien](#) wurden für Mitglieder des Parlaments neue Vorschriften über Lobbyarbeit eingeführt.

In einigen Mitgliedstaaten werden das Fehlen umfassender Vorschriften für Lobbytätigkeiten oder Mängel bei der Durchsetzung bestehender Vorschriften als Schwerpunktbereich für Verbesserungen angesehen. In [Frankreich](#) gelten die Offenlegungspflichten weiterhin nur für Lobbyisten und nicht für Beamte auf höchster geschäftsführender Ebene. In [Polen](#), [Österreich](#), [Belgien](#), [Dänemark](#) und [Malta](#) gab es keine weiteren Schritte zur Stärkung der Lobbyvorschriften. In [Spanien](#) steht die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Regulierung der Lobbyarbeit durch das Parlament noch aus. In [Kroatien](#) wurden die Mittel für die Kontrolle von Lobbytätigkeiten erhöht, es bestehen jedoch nach wie vor Herausforderungen, unter anderem in Bezug auf die Informationen in Lobbyregistern. In [Griechenland](#) laufen zwar weiter Umsetzungs- und Informationsmaßnahmen, doch wurden bezüglich der Definition des Begriffs „Lobbyist“ keine Gesetzesänderungen vorgenommen, und die Zahl der registrierten Lobbyisten ist nach wie vor niedrig. In [Zypern](#) wird die Überwachung des Gesetzes über Lobbyarbeit verstärkt. Obwohl erste Schritte zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs unternommen wurden, ist Lobbyarbeit in der [Slowakei](#) nach wie vor nicht reguliert.

Vorschriften über den „Drehtüreffekt“ zwischen öffentlichen und privaten Funktionen sind nach wie vor ein Schwerpunktbereich. Mehrere Mitgliedstaaten erwägen strengere Beschränkungen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und längere Karenzzeiten, um die Durchsetzung zu verbessern und das Risiko von Interessenkonflikten zu verringern. In den [Niederlanden](#) sind überarbeitete Vorschriften über den Drehtüreffekt für Minister und Staatssekretäre in Kraft getreten und werden angewandt. In [Zypern](#) laufen Initiativen zur

⁶⁵ Im Dezember 2023 schlug die Kommission eine Richtlinie über die Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern vor, um hohe Transparenz- und Rechenschaftsstandards im Binnenmarkt für Interessenvertretungstätigkeiten, einschließlich Lobbying, zu schaffen, wenn diese von Regierungen von Drittländern ausgehen, und um die Erbringung solcher Tätigkeiten in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern (C/2023/8626).

Erweiterung der Personengruppe, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer Kontrolle unterliegen. In [Rumänien](#) wurden neue Rechtsvorschriften über den Drehtüreffekt verabschiedet, die für ein breites Spektrum öffentlicher Bediensteter Beschränkungen vor und nach dem Ausscheiden aus dem Dienst vorsehen; darüber hinaus wird derzeit ein neuer Verhaltenskodex für die Regierung umgesetzt. In anderen Mitgliedstaaten sind die Gespräche noch nicht vorangeschritten. In [Tschechien](#) sind die technischen Arbeiten an einer möglichen künftigen Überarbeitung der Vorschriften über den Drehtüreffekt noch nicht abgeschlossen. In [Schweden](#) gab es keinen Vorschlag zur Änderung der Vorschriften über den Drehtüreffekt, und in [Dänemark](#) ist nicht geplant, für Minister Vorschriften über den Drehtüreffekt einzuführen.

- Offenlegung von Vermögenswerten und Interessen

Vermögens- und Interessenerklärungen von Beamten verbessern die Transparenz und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Sektor und tragen somit zu Integrität und Korruptionsprävention bei. Wirksame Offenlegungs- und Überprüfungssysteme können die Aufdeckung von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeiten und Korruption erleichtern. Der Anwendungsbereich, die Transparenz, die Zugänglichkeit, die Überprüfung und die Durchsetzung solcher Offenlegungspflichten sind jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.

In einigen Mitgliedstaaten sind positive Entwicklungen zu verzeichnen. Die [Niederlande](#) haben überarbeitete Leitlinien für Vermögens- und Interessenerklärungen von Ministern und Staatssekretären herausgegeben. In [Kroatien](#) und [Griechenland](#) wurden Schritte unternommen, um die Systeme zur Vermögenserklärung zu digitalisieren.

In anderen Mitgliedstaaten bestehen nach wie vor Herausforderungen. In [Spanien](#) wurde die Reform der Geschäftsordnung des Parlaments zur Verschärfung der Sanktionen, wenn Vermögensklärungen nicht vorgelegt oder falsche oder unvollständige Informationen gemacht werden, noch nicht abgeschlossen. In [Polen](#) werden die meisten Vermögensklärungen von Regierungsbeamten und Parlamentsmitgliedern nach wie vor von Hand und in verschiedenen Formaten ausgefüllt; inzwischen hat die Regierung angekündigt, diese Frage mit hoher Priorität anzugehen und dabei auch ein standardisiertes Online-System einzuführen. In [Malta](#) steht eine Reform des Systems der Vermögens- und Interessenerklärungen für Mitglieder des Parlaments und Minister noch aus. Obwohl die Transparenzstelle in [Portugal](#) voll funktionsfähig ist und verstärkt wurde, ist sie derzeit mit der Überprüfung von Vermögensklärungen im Rückstand, seit nach den jüngsten Wahlen die Zahl der eingereichten Erklärungen stark angestiegen ist. In [Rumänien](#) wird derzeit über einen umfassenden Legislativvorschlag zu Vermögensklärungen beraten, der von der Nationalen Integritätsbehörde vorgelegt wurde. In [Serbien](#) gibt es nach wie vor Mängel bei der Überprüfung und Durchsetzung von Vermögensklärungen und Interessenkonflikten.

- Schutz von Hinweisgebern und Meldung von Korruption

Hinweisgeber spielen eine entscheidende Rolle bei der Aufdeckung von Korruption und anderem Fehlverhalten, das andernfalls womöglich unbemerkt bleiben würde. Daher muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass sie Fehlverhalten sicher und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen melden können. Alle Mitgliedstaaten haben die Kernbestimmungen der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern umgesetzt, und die meisten haben den Schutz über das EU-Recht hinaus auf weitere Bereiche ausgeweitet. In einigen Mitgliedstaaten bestehen jedoch nach wie vor Lücken in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Voraussetzungen für den Schutz und den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen⁶⁶. Gemäß der

⁶⁶ Siehe den Bericht der Kommission über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 3. Juli 2024.

Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung müssen Hinweisgeber, die Korruptionsdelikte melden, geschützt werden.

Hinweisgeber nutzen zunehmend die in einigen Mitgliedstaaten verfügbaren Meldekanäle, was zeigt, dass ein wirksames Schutzsystem die Meldung von Verstößen fördern kann. Darüber hinaus führen viele Mitgliedstaaten Sensibilisierungsmaßnahmen durch und ändern erforderlichenfalls die Vorschriften, um den Schutzrahmen zu stärken. In [Dänemark](#), [Litauen](#) und [Slowenien](#) nimmt die Zahl der Meldungen von Missständen weiter zu und die Umsetzung der Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern geht nach Angabe der Behörden wie geplant voran. In [Rumänien](#) wird derzeit ein IT-System entwickelt, mit dem Meldungen von Hinweisgebern empfangen und bearbeitet werden können, um die Effizienz und den Kommunikationsfluss zu verbessern. In [Spanien](#) hat eine unabhängige Behörde, die für den Schutz von Hinweisgebern zuständig ist, ihre Arbeit aufgenommen. In [Irland](#) beginnt 2026 die gesetzliche Überprüfung des Gesetzes über geschützte Offenlegungen mit einer öffentlichen Konsultation, in der Daten über die Erfahrungen von Hinweisgebern erhoben werden.

Dennoch gibt es in der Praxis nach wie vor Hindernisse für die Meldung von Korruptionsfällen. Der Eurobarometer-Sonderumfrage zur Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption zufolge sind 31 % der Europäerinnen und Europäer der Ansicht, dass Menschen, die einen Korruptionsfall melden, nicht vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind, und 29 % der Europäerinnen und Europäer sind der Ansicht, dass Korruptionsfälle nicht gemeldet werden, da Meldungen nicht weiterverfolgt und die Verantwortlichen nicht bestraft werden. Um dieser Zurückhaltung zu begegnen, führen die Mitgliedstaaten Instrumente ein, die sensibilisieren und als Orientierungshilfe dienen sollen. In [Rumänien](#) wurden beispielsweise Schulungen für öffentliche und private Einrichtungen durchgeführt, in denen sowohl interne als auch externe Meldekanäle behandelt werden.

- *Parteien- und Wahlkampffinanzierung*

Transparenz bei der Parteienfinanzierung ist von entscheidender Bedeutung, um die Integrität demokratischer Prozesse zu schützen, ungebührliche Einflussnahme zu verhindern und die demokratische Rechenschaftspflicht zu gewährleisten⁶⁷.

Mehrere Mitgliedstaaten haben Reformen zur Verbesserung der Transparenz und der Aufsicht verabschiedet oder erwägen solche Reformen. In [Estland](#) ist eine Reform des gesetzlichen Rahmens für die Parteienfinanzierung in Kraft getreten. In [Schweden](#) wurden vor Kurzem Rechtsvorschriften erlassen, mit denen die Vorschriften über die Parteienfinanzierung verschärft und an internationale Standards und Empfehlungen angepasst werden. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Prüfung der Jahresabschlüsse politischer Parteien an den Rechnungshof hat in [Österreich](#) die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Parteienfinanzierung verbessert. Obgleich eine umfassendere Reform der Vorschriften über die private Finanzierung politischer Parteien noch nicht abgeschlossen ist, wurden in [Dänemark](#) neue Vorschriften erlassen, die Spenden aus dem Ausland an politische Parteien verbieten. In [Luxemburg](#) wurden neue Vorschriften erlassen, um die Verwendung von Finanzmitteln durch die Fraktionen und unabhängigen Mitglieder des Parlaments stärker zu kontrollieren.

In [Albanien](#) wurde ein parlamentarischer Sonderausschuss eingerichtet, der an einer Wahlreform arbeiten und in diesem Zusammenhang auch den Rechtsrahmen für die Parteienfinanzierung überarbeiten soll. In [Montenegro](#) muss der Rechtsrahmen für die Finanzierung politischer Parteien noch an die Empfehlungen des BDIMR der OSZE und der

⁶⁷ Siehe auch die Empfehlung (EU) vom 12. Dezember 2023 für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament.

GRECO zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle der Ausgaben politischer Parteien angeglichen werden. In [Nordmazedonien](#) wird die wirksame Aufsicht über Wahlkampagnen und die Parteienfinanzierung nach wie vor durch unzureichende Rechtsvorschriften und fehlende Ressourcen behindert.

Korruptionsbekämpfung in Hochrisikobereichen

Korruption kann alle Bereiche des öffentlichen Lebens betreffen, aber bestimmte Sektoren sind aufgrund des Umfangs der öffentlichen Ausgaben, der Komplexität der Entscheidungsfindung oder des damit verbundenen Ermessensspielraums besonders gefährdet. Die Vergabe öffentlicher Aufträge, das Gesundheitswesen und die Sektoren Umwelt, Stadtplanung und Bauwesen gehören nach wie vor zu den Bereichen, in denen das Korruptionsrisiko besonders hoch ist. Verstärkte Wachsamkeit ist auch in Bereichen erforderlich, in denen die öffentlichen Ausgaben schnell steigen oder beschleunigte Verfahren gelten, z. B. bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern. Die Kommission hat eine [Studie](#) über Bereiche mit hohem Korruptionsrisiko veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um das Korruptionsrisiko in Hochrisikobereichen, zu denen auch die Vergabe öffentlicher Aufträge gehört, zu verringern. In [Italien](#) hat die nationale Antikorruptionsbehörde ein digitales Portal eingerichtet, um die Transparenz der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen, die nach wie vor ein Hochrisikobereich sind. Um die Vergabe öffentlicher Aufträge transparenter zu machen, hat das Finanzministerium in [Bulgarien](#) eine Datenbank eingerichtet, in der fast 7 000 aktive Ausschreibungen im Gesamtwert von über 30 Mrd. EUR erfasst sind. In [Finnland](#) wurden dem Parlament im Februar 2026 Änderungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgelegt, mit denen neue Ausschlussgründe eingeführt und die Aufsicht und Transparenz verbessert werden. Auch in anderen Risikosektoren haben Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Risikominderung eingeführt, z. B. [Kroatien](#) mit seinem neuen Gesetz über ausländische Investitionen, nach dem in Sektoren, die als kritisch eingestuft werden, die Integrität von Investoren und frühere Verurteilungen wegen Korruption geprüft werden müssen.

In [Montenegro](#) wurden die Maßnahmen zur Minderung von Risiken bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zwar durch die Einführung von Instrumenten für die elektronische Auftragsvergabe verbessert, die Überwachung der Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Hochrisikosektoren wird aber dadurch behindert, dass es an aussagekräftigen Daten fehlt. In [Serbien](#) werden Ausnahmen vom Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen nach wie vor in großem Umfang in Anspruch genommen und Schutzmaßnahmen gegen Korruption umgangen; die Überwachungsmechanismen sind weiterhin unzureichend.

3.3 Medienpluralismus und Medienfreiheit

Medienfreiheit und -pluralismus sind grundlegende Aspekte der Rechtsstaatlichkeit, da unabhängige Medien dazu beitragen, die Machthaber zur Rechenschaft zu ziehen, und den freien Austausch von Informationen und Meinungen gewährleisten. Politischer oder staatlicher Druck kann diese Freiheit schwächen und den Zugang zu Informationen einschränken. Angriffe auf Journalisten und Straflosigkeit für solche Taten gehen oft mit einer allgemeinen Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeitsstandards einher. Das Inkrafttreten des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes und die Umsetzung der Gesetzgebung über strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) sind in dieser Hinsicht wichtige Meilensteine und bieten verbesserte Garantien für die Unabhängigkeit der Medien und den Schutz vor Klagemissbrauch. Organisationen, die sich für Medienfreiheit einsetzen, haben wachsende

Besorgnis über den Stand der Medienfreiheit zum Ausdruck gebracht, auch wenn die Gesamtsituation in der EU nach wie vor weitgehend positiv ist⁶⁸.

Überwachung der Risiken für Medienfreiheit und -pluralismus

Im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus (Media Pluralism Monitor) von 2026⁶⁹ wird auf schon lange bestehende und relativ neue Risiken für den Medienpluralismus in der gesamten EU hingewiesen, die insbesondere auf die Konzentration von Medieneigentum, den wachsenden Marktanteil digitaler Vermittler und die zunehmende Zerstörung redaktioneller Medien im KI-Zeitalter zurückgehen. Wie der Überwachungsmechanismus zeigt, ist die redaktionelle Unabhängigkeit in einigen Ländern nach wie vor fragil und der Mediensektor hat weiterhin mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen; die Zahl der Journalisten geht zurück, ihre Arbeitsbedingungen sind in einigen Ländern schlecht und die Geschäftsmodelle bleiben trotz Innovationsversuchen schwach. In mehreren Ländern kommt es in den öffentlich-rechtlichen Medien bei der Ernennung von Führungskräften und der Finanzierung nach wie vor zu politischer Einflussnahme.

Stärkung der Unabhängigkeit der Medienaufsicht

Unabhängige nationale Medienaufsichtsbehörden sind für den Schutz des Medienpluralismus von wesentlicher Bedeutung und müssen unparteiisch und transparent handeln. Alle Mitgliedstaaten verfügen über Rechtsvorschriften, in denen ihre Zuständigkeiten und Garantien für ihre Unabhängigkeit festgelegt sind. Gemäß der [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste \(AVMD-Richtlinie\)](#) und dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz müssen die Aufsichtsbehörden von der Regierung unabhängig, unparteiisch, transparent und rechenschaftspflichtig sein und über angemessene Ressourcen, klare Verfahren für Ernennungen und Entlassungen sowie wirksame Beschwerdemechanismen verfügen.

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Ressourcen mehrerer nationaler Medienaufsichtsbehörden wurden oder werden erweitert und aufgestockt, auch im Hinblick auf die Einhaltung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes und des [EU-Gesetzes über digitale Dienste](#). Seit der Veröffentlichung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 wurden in [Zypern](#), [Dänemark](#), [Italien](#), [Schweden](#) und [Portugal](#) die finanziellen Ressourcen der Aufsichtsbehörden erhöht, ihre finanzielle Lage hat sich stabilisiert oder ihre finanzielle Autonomie wurde gestärkt. In [Irland](#), [Lettland](#) und [Griechenland](#) wurde die Personalausstattung verbessert. In [Dänemark](#), [Kroatien](#), [Irland](#), [Litauen](#), [Deutschland](#), [Griechenland](#), [Finnland](#), [Frankreich](#), [Schweden](#), [Belgien](#), [Österreich](#) und [Malta](#) wurden die Regulierungsbehörden mit neuen Überwachungs- oder Aufsichtsaufgaben betraut. Im Juni hat [Ungarn](#) eine Reform eingeführt, die sich auf verschiedene Aspekte der Leitung, Finanzierung und der Aufsichtsfunktion der Aufsichtsbehörde auswirkt. In [Spanien](#), [Luxemburg](#), [Polen](#) und [Tschechien](#) wurden Reformen eingeleitet. In der [Slowakei](#) wurden durch die angenommenen Änderungen des Gesetzes über Mediendienste zwar die Zuständigkeiten der nationalen Medienaufsichtsbehörde erweitert, jedoch Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen einiger neuer anhängiger Änderungen auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde geäußert.

⁶⁸ Obwohl die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ in ihrer Rangliste der Pressefreiheit den niedrigsten durchschnittlichen globalen Wert seit ihrer Einführung verzeichnete, liegt die Region Europäische Union-Balkanländer weltweit nach wie vor an der Spitze, und auf acht der zehn besten Plätze in der Rangliste stehen EU-Mitgliedstaaten. Siehe auch den Europe Press Freedom Report – On the Tipping Point: Press Freedom 2025.

⁶⁹ Umgesetzt vom Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit.

In [Nordmazedonien](#) wurden zwar die neuen Mitglieder des Rates der Agentur für Audio- und audiovisuelle Mediendienste ernannt, es bestehen jedoch weiterhin Bedenken hinsichtlich der finanziellen Unabhängigkeit der Agentur.

Erhöhung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Öffentlich verfügbare Informationen über die Eigentumsstruktur im Medienbereich ermöglicht es den Nutzern, sich ein fundiertes Urteil über die von ihnen genutzten Informationen zu bilden, insbesondere wenn Eigentümer redaktionelle Leitlinien und Entscheidungen kontrollieren oder erheblich beeinflussen können.

In [Frankreich](#) wurde von der Aufsichtsbehörde eine vorläufige nationale Datenbank über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich eingerichtet, zu der noch Durchführungsbestimmungen verabschiedet werden müssen. In [Malta](#) wurde die Aufsichtsbehörde durch kürzlich verabschiedete Rechtsvorschriften mit der Entwicklung und Pflege einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich beauftragt. In [Slowenien](#) sehen vor Kurzem eingeführte Rechtsvorschriften die Einrichtung einer neuen Datenbank über Eigentumsverhältnisse vor. In [Bulgarien](#), [Zypern](#), [Irland](#), [Litauen](#), [Spanien](#) und [Portugal](#) sind Reformen in Vorbereitung oder stehen kurz vor der Annahme. Bis zur Annahme eines entsprechenden Gesetzesentwurfs bestehen in [Tschechien](#) hinsichtlich der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich nach wie vor erhebliche Herausforderungen.

In [Montenegro](#) hat sich die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich verbessert, während gleichzeitig die Besorgnis über den Einfluss von Medien zunimmt, die Unternehmen mit Sitz in Serbien gehören. In [Serbien](#) gibt vor dem Hintergrund einer weiteren Konzentration auf dem Medienmarkt der Einfluss von Politik und Wirtschaft auf die Medien und auch auf redaktionelle Leitlinien Anlass zu ernster Besorgnis.

Schutz der Medien vor politischem Druck und unangemessener Einflussnahme

Die Unabhängigkeit der Medien kann auf verschiedene Weise untergraben werden, unter anderem durch unangemessene politische Einflussnahme und politischen Druck. Diese Situationen fallen unter das Europäische Medienfreiheitsgesetz, dessen Rechtsrahmen es ermöglicht, die redaktionelle Unabhängigkeit zu wahren, übermäßige politische Einflussnahme zu begrenzen und einen transparenten Rahmen für die Zuweisung staatlicher Mittel an die Medien zu schaffen. Schutzmaßnahmen gegen eine Politisierung der öffentlich-rechtlichen Medien und transparente Regeln für die Zuweisung bilden zwei grundlegende Elemente dieses Rechtsrahmens.

Gewährleistung transparenter und fairer staatlicher Werbung

Staatliche Werbeausgaben umfassen jegliche Verwendung von Haushaltsmitteln durch Behörden oder Stellen auf allen Ebenen für Werbung und Kampagnen. Werden diese Mittel intransparent oder unfair zugewiesen, dann können sie als Hebel zur politischen Einflussnahme genutzt werden. Mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz wird dieses Problem angegangen, indem Anforderungen in Bezug auf die Zuweisungskriterien und -verfahren festgelegt werden und vorgeschrieben wird, dass Behörden jährlich die Beträge offenlegen, die sie an Mediendiensteanbieter zahlen⁷⁰.

Seit der Veröffentlichung des Berichts von 2025 wurden in [Kroatien](#), der [Slowakei](#), [Griechenland](#), [Malta](#), [Lettland](#) und [Slowenien](#) Rechtsvorschriften erlassen, die speziell

⁷⁰ Das Europäische Medienfreiheitsgesetz und die Verordnung (EU) 2024/900 über politische Werbung gelten nebeneinander. Die Verordnung über politische Werbung verbessert die Transparenz politischer Werbung und stärkt die Datenschutzrechte, wenn politische Werbung, die in ihren Anwendungsbereich fällt, zielgerichtet ist oder zugestellt wird; dies gilt auch für Werbung durch Behörden.

staatliche Werbung betreffen. In [Bulgarien](#), [Zypern](#), [Irland](#), [Spanien](#), [Tschechien](#) und [Portugal](#) sind Gesetzesentwürfe in Vorbereitung, die diesen Bereich regeln. In [Ungarn](#) sind Transparenz und Fairness bei der Zuweisung staatlicher Werbung an Medienunternehmen noch nicht gewährleistet. In [Rumänien](#) stellen bestimmte Praktiken bei der Finanzierung privater Medien durch politische Parteien und staatliche Behörden nach wie vor ein Problem dar.

In [Nordmazedonien](#) werden derzeit Maßnahmen zur Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durchgeführt, auch wenn aufgrund der begrenzten Verwaltungsautonomie und der vorschriftswidrigen Finanzierung nach wie vor Herausforderungen bestehen. In [Albanien](#) bestehen weiterhin Mängel bei der gerechten Zuweisung staatlicher Werbeausgaben und anderer staatlicher Mittel.

Gewährleistung der unabhängigen Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien

Jeder Mitgliedstaat ist für die Finanzierung seiner öffentlich-rechtlichen Medien unter vollständiger Wahrung der Handels- und Wettbewerbsvorschriften der EU zuständig⁷¹. Wenn öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter optimal arbeiten, stellen sie sicher, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Zugang zu vielfältigen Inhalten, einschließlich hochwertiger Informationen, haben. Dementsprechend enthält das Europäische Medienfreiheitsgesetz eine Reihe von Garantien für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter, nämlich angemessene, nachhaltige und vorhersehbare finanzielle Mittel und Transparenz bei der Ernennung und Entlassung von Führungskräften.

In zahlreichen Ländern wurden verschiedene und vielfältige Reformen zur Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verabschiedet oder umgesetzt. Dies gilt für [Schweden](#) und [Finnland](#). [Dänemark](#) hat ein neues Modell für die Ernennung des Vorstands des öffentlichen Rundfunks eingeführt. [Deutschland](#) und [Griechenland](#) haben Reformen zur Modernisierung der Struktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verabschiedet. [Malta](#) hat neue Garantien in Bezug auf die Ernennung des Geschäftsführers der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt eingeführt.

In [Bulgarien](#), [Kroatien](#), [Irland](#), [Italien](#), [Slowenien](#), [Estland](#), [Frankreich](#), [Polen](#), den [Niederlanden](#), [Portugal](#) und [Zypern](#) sind Reformen der Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bereits im Gange oder in unterschiedlichen Stadien der Vorbereitung. In Juni verabschiedete [Ungarn](#) eine weitreichende Reform. In der [Slowakei](#) haben Interessenträger nach wie vor Bedenken in Bezug auf das Gesetz vom Juli 2024, mit dem die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt aufgelöst und eine neue Einrichtung gegründet wurde, während in [Tschechien](#) und [Litauen](#) Vorschläge, die Leitung und Finanzierung der öffentlich-rechtlicher Medien erneut zur Diskussion zu stellen, Anlass zu Sorge gegeben haben. In [Rumänien](#) wurden erste Reformschritte unternommen, um die unabhängige Verwaltung und redaktionelle Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien zu stärken.

In den Erweiterungsländern bestehen in [Serbien](#) und in [Albanien](#) nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit oder redaktionellen Autonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Gewährleistung des Zugangs zu Informationen

Das Recht auf Zugang zu Informationen der Behörden ermöglicht es Journalisten, ihre investigative Arbeit auszuüben. Darüber hinaus ist es für die Zivilgesellschaft und für die Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Instrument der Transparenz und Rechenschaftspflicht. Entsprechende Gesetzesreformen wurden in [Litauen](#) verabschiedet und sind in [Österreich](#) und

⁷¹ Siehe das Protokoll Nr. 29 zu den Verträgen über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten.

[Estland](#) bereits in Kraft getreten, wohingegen in [Griechenland](#) Reformen, mit denen neue Anforderungen für Anträge auf Zugang zu Dokumenten eingeführt wurden, bei den Interessenträgern auf Bedenken stoßen. Die Regelungen über den Zugang zu Dokumenten werden derzeit in [Finnland](#), [Dänemark](#), [Luxemburg](#) und den [Niederlanden](#) überprüft.

In [Montenegro](#) wurden im Dezember 2025 neue Änderungen des Gesetzes über den freien Zugang zu Informationen angenommen, es bestehen jedoch nach wie vor Herausforderungen bei der Durchsetzung.

Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes von Journalisten und Vorgehen gegen rechtliche Drohungen und missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit

Einschüchterung und Druck untergraben das Umfeld, in dem Journalisten arbeiten, und ihr Schutz und ihre Sicherheit sind für die Wahrung der Medienfreiheit und eines freien und pluralistischen Medioumfelds von entscheidender Bedeutung. Um die Sicherheit von Journalisten zu verbessern, haben mehrere Mitgliedstaaten und Erweiterungsländer spezielle Aktionspläne angenommen und Schritte zur Einrichtung spezieller Unterstützungsstrukturen unternommen⁷². So haben beispielsweise [Dänemark](#), [Kroatien](#) und [Lettland](#) Aktionspläne verabschiedet, während [Luxemburg](#) und [Portugal](#) Maßnahmen im Rahmen bereits angenommener Aktionspläne eingeführt haben.

[Deutschland](#) und [Griechenland](#) haben die Kapazität von Schulungsprogrammen für Strafverfolgungsbehörden erhöht oder entsprechende Programme eingerichtet. [Bulgarien](#) hat Leitlinien für den Umgang mit der Belästigung von Journalisten im Internet angenommen. In [Italien](#) wurden Änderungsentwürfe eingereicht, mit denen spezifische erschwerende Umstände für Straftaten gegen professionelle Journalisten eingeführt werden. In [Malta](#) und der [Slowakei](#) stehen Reformen zur Verbesserung des Schutzes von Journalisten weiterhin aus.

Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) sind eine besondere Form der Belästigung, die Journalisten davon abschrecken sollen, von der Medienfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung Gebrauch zu machen. Seit der Veröffentlichung des Berichts für 2025 haben die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften und die spezielle Empfehlung der Kommission zu SLAPP-Klagen dazu beigetragen, weitere Schritte in den nationalen Gesetzgebung anzuregen, sodass in [Belgien](#), [Zypern](#), [Estland](#), [Litauen](#), [Lettland](#), [Finnland](#), [Frankreich](#), [Polen](#), [Schweden](#) und [Slowenien](#) Rechtsvorschriften gegen SLAPP-Klagen verabschiedet wurden. In mehreren anderen Mitgliedstaaten befinden sich entsprechende Rechtsvorschriften in unterschiedlichen Stadien der Vorbereitung.

In [Albanien](#) gab es weiterhin verbale und körperliche Drohungen, Verleumdungskampagnen und SLAPP-Klagen gegen Journalisten. In [Montenegro](#) kommt es weiterhin zu vereinzelt Angriffen, obwohl die Behörden ihre Bemühungen um eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Gewalt gegen Journalisten fortsetzen. In [Serbien](#) hat sich die Sicherheitslage von Journalisten weiter verschlechtert und die Zahl der Fälle von körperlichen Angriffen, Drohungen, Einschüchterung und Hetze hat zugenommen.

3.4 Sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung

Ein solides System der Gewaltenteilung ist ein Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit. Es sorgt dafür, dass die Behörden weiterhin einer wirksamen Aufsicht und Rechenschaftspflicht unterliegen, und trägt dazu bei, Machtkonzentration zu verhindern, die Grundrechte zu schützen und die demokratische Resilienz zu stärken.

⁷² Im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 16. September 2021 zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienschaffenden.

Verfassungsreformen und Debatten mit Auswirkungen auf die institutionelle Gewaltenteilung

In einigen Mitgliedstaaten werden derzeit Schritte zur Stärkung des verfassungsmäßigen Systems der Gewaltenteilung unternommen. In den [Niederlanden](#) hat die Regierung Vorschläge angekündigt, die es Richtern ermöglichen sollen, Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit „klassischen“ Grundrechten, die in der Verfassung verankert sind, zu überprüfen. In [Schweden](#) kommen die Arbeiten an Verfassungsänderungen voran, mit denen ein Rahmen für eine bessere Bewältigung schwerer Krisen geschaffen werden soll.

Selbst wenn ein Mitgliedstaat seine nationale Zuständigkeit ausübt und seine Verfassung ändert, kann er nicht seine Verpflichtung umgehen, die Grundprinzipien des Unionsrechts zu wahren. In der [Slowakei](#) werfen bestimmte Verfassungsänderungen, die im September 2025 angenommen wurden, Fragen im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts auf⁷³.

Inklusivität, Qualität und Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens

Rechtsstaatlichkeit setzt voraus, dass Gesetze in einem transparenten, rechenschaftsbasierten, demokratischen und pluralistischen Verfahren erlassen werden, der die Rechtssicherheit und die Qualität der Rechtsakte gewährleistet⁷⁴. Mehrere Mitgliedstaaten unternehmen Schritte, um die Konsultation der Interessenträger im Gesetzgebungsverfahren zu verbessern. In [Zypern](#) wurden wesentliche Schritte unternommen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung zu verbessern, unter anderem durch die Annahme des Gesetzes über die Bürgerinitiative, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, im Rahmen eines formellen Mechanismus politische Maßnahmen vorzuschlagen. In [Portugal](#) werden Schritte unternommen, um die Gesetzgebung transparenter zu machen; in diesem Zusammenhang setzt das Parlament neue Maßnahmen um, während die Regierung weiterhin an einem System des „legislativen Fußabdrucks“ arbeitet. In [Rumänien](#) wurden beim Vorgehen gegen die häufige Anwendung von Notstandsanordnungen durch die Regierung und bei der Einführung wirksamer öffentlicher Konsultationen einige weitere Fortschritte erzielt, doch besteht in der Praxis nach wie vor eine Reihe von Mängeln. In [Griechenland](#) hat sich die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens zwar verbessert, es bestehen jedoch nach wie vor Herausforderungen, etwa häufige Gesetzesänderungen.

In anderen Mitgliedstaaten erfolgt die Einbeziehung der Interessenträger in den Gesetzgebungsprozess nach wie vor nur mangelhaft und hat sich in bestimmten Fällen sogar verschlechtert. Dazu gehören auch Sorgen über den übermäßigen Rückgriff auf Dringlichkeitsverfahren. In [Bulgarien](#) bestehen nach wie vor Probleme bei der praktischen Umsetzung der Vorschriften für die Rechtsetzung und Bedenken hinsichtlich der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens. In [Tschechien](#) beeinträchtigen beschleunigte Gesetzgebungsverfahren und die Umgehung der Einbeziehung der Öffentlichkeit und der dienststellenübergreifenden Überprüfung weiterhin die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens und Interessenträger äußern Bedenken darüber, dass die Öffentlichkeit auch bei sehr wichtigen Rechtsakten oft nicht einbezogen wird. In der [Slowakei](#) gibt der Gesetzgebungsprozess aufgrund einer unzureichenden öffentlichen Konsultation und Einbeziehung der

⁷³ Die Europäische Kommission hat am 21. November 2025 mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Slowakei eingeleitet, weil das Land gegen Grundprinzipien des EU-Rechts verstößt, insbesondere die Grundsätze des Vorrangs, der Autonomie, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des EU-Rechts.

⁷⁴ Im aktualisierten Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Checklist“) der Venedig-Kommission werden Standards für Gesetzgebungsverfahren festgelegt und es wird beispielsweise betont, dass beschleunigte Gesetzgebungsverfahren auf außergewöhnliche Situationen oder Umstände beschränkt sein sollten.

Interessenträger sowie der häufigen Anwendung beschleunigter Verfahren, auch bei Rechtsvorschriften mit erheblichen Auswirkungen, weiterhin Anlass zur Sorge.

In [Albanien](#) bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens, etwa der konsequenten Anwendung einer faktengestützten Politikgestaltung und der Wirksamkeit öffentlicher Konsultationen. In [Nordmazedonien](#) setzte das Parlament weiterhin seine Geschäftsordnung um und verbesserte seine Effizienz, obgleich eine beträchtliche Zahl von Gesetzen im Rahmen eines verkürzten Gesetzgebungsverfahrens angenommen wurde. Es wurden Anstrengungen unternommen, um Mängel hinsichtlich der faktengestützten Politikplanung zu beheben. In [Serbien](#) haben sich der Rechtsrahmen für öffentliche Konsultationen und seine Durchsetzung verschlechtert; Standards wurden gesenkt und die Zahl der Konsultationen ist zurückgegangen.

Wichtige Entwicklungen bei obersten Gerichten und Verfassungsgerichten mit Blick auf das System der Gewaltenteilung

Als wichtige Akteure innerhalb des Systems von Kontrolle und Gegenkontrolle tragen die Verfassungsgerichte erheblich zur wirksamen Anwendung des Unionsrechts und zur Integrität der Rechtsordnung der EU bei. Die Mitgliedstaaten behalten zwar ihre Zuständigkeit für die Einrichtung, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Organe, müssen diese jedoch im Einklang mit dem Unionsrecht und den europäischen Werten ausüben. Auch sprechen die Verfassungsgerichte häufig Urteile, die erhebliche Auswirkungen auf das allgemeine System von Kontrolle und Gegenkontrolle haben.

In [Lettland](#) werden derzeit möglichen Änderungen des Gesetzes über das Verfassungsgericht erörtert, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit der Richter des Verfassungsgerichts.

Was die Erweiterungsländer betrifft, so wurden in [Montenegro](#) zwei Richter am Verfassungsgerichtshof ernannt; dadurch wurden dessen Arbeit und Effizienz verbessert, auch wenn das Gremium noch nicht voll besetzt ist.

Bürgerbeauftragte, nationale Menschenrechtsinstitutionen und andere unabhängige Behörden

Nationale Menschenrechtsinstitutionen⁷⁵, Bürgerbeauftragte⁷⁶, Gleichbehandlungsstellen⁷⁷ und andere unabhängige Behörden spielen eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und sind ein wesentliches Element des Systems der Gewaltenteilung. In einigen Mitgliedstaaten werden derzeit Anstrengungen zur Stärkung dieser Institutionen unternommen. In [Tschechien](#) werden derzeit die Änderungen des Gesetzes über den Bürgerbeauftragten umgesetzt, mit denen eine nationale Menschenrechtsinstitution eingerichtet wird. In [Kroatien](#) haben die Regierungsbehörden bei der Umsetzung der Empfehlungen des Bürgerbeauftragten weitere Fortschritte erzielt.

In anderen Mitgliedstaaten stehen nationale Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragte und andere unabhängige Institutionen weiterhin vor Herausforderungen, unter anderem in Bezug auf ihre Mittelausstattung. In [Portugal](#) wurde nach Verzögerungen beim

⁷⁵ In den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen, die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Entschließung A/RES/48/134) angenommen wurden, sind die wichtigsten Kriterien verankert, die nationale Menschenrechtsinstitutionen erfüllen müssen. Die nationalen Menschenrechtsinstitutionen werden regelmäßig vom Unterausschuss für Akkreditierung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen akkreditiert.

⁷⁶ Siehe die Grundsätze der Venedig-Kommission für Bürgerbeauftragte.

⁷⁷ Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates und Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates.

Ernennungsverfahren im Parlament im Juli 2026 eine neue Bürgerbeauftragte ernannt. In [Estland](#) wurden einigen unabhängigen Behörden zusätzliche Aufgaben zugewiesen, jedoch keine zusätzlichen Mittel.

In [Albanien](#) wurden zwar ein neuer Bürgerbeauftragter und ein neuer Beauftragter für den Schutz vor Diskriminierung ernannt, beide Institutionen haben jedoch mit einem anhaltenden Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen zu kämpfen. In [Nordmazedonien](#) wurden vom Parlament mehrere unabhängige Institutionen besetzt, wobei weiterhin Bedenken bestehen, ob leistungsorientierte Auswahlverfahren angewendet werden. In [Serbien](#) leiden die meisten unabhängigen Stellen, die im Bereich der Grundrechte tätig sind, nach wie vor unter Ressourcenknappheit und ihre Empfehlungen werden weiterhin nicht konsequent umgesetzt.

Drei Mitgliedstaaten haben noch keine nationale Menschenrechtsinstitution eingerichtet, die nach den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen akkreditiert ist. In [Rumänien](#) steht eine endgültige Entscheidung über die Akkreditierung nationaler Menschenrechtsinstitutionen noch aus. In [Italien](#) und [Malta](#) wurden nur erste vorbereitende Schritte zur Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution unternommen.

Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und nationaler Gerichte

Seit 2022 enthalten die Länderkapitel Angaben zur Durchführung von Leiturteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR); diese sind ein wichtiger Indikator für das Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit. Die Ergebnisse sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. In der gesamten EU müssen rund 43,9 % der EGMR-Leiturteile aus den letzten zehn Jahren, die sich auf die Mitgliedstaaten beziehen, noch umgesetzt werden, was eine leichte Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr darstellt⁷⁸.

In [Belgien](#) ist die Einhaltung rechtskräftiger Urteile nationaler Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Behörden nach wie vor ein Problem. In [Griechenland](#) sollen Reformen die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile durch die Behörden beschleunigen. In [Zypern](#) wurden bei den Bemühungen zur Beseitigung rechtlicher Hindernisse für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen keine Fortschritte erzielt.

Günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft

Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger sind für den Schutz und die Förderung der Werte der EU von wesentlicher Bedeutung. Sie übernehmen eine Wächterfunktion, machen auf Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit aufmerksam, fördern demokratische Grundsätze und tragen dazu bei, dass diejenigen, die öffentliche Gewalt ausüben, zur Rechenschaft gezogen werden. Die Kommission unterstützt die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Förderung eines vitalen zivilgesellschaftlichen Raums im Rahmen der Umsetzung der [EU-Strategie für die Zivilgesellschaft](#) und der [Empfehlung zur Bürgerbeteiligung von 2023](#).

In vielen Mitgliedstaaten herrscht ein förderlicher und unterstützender Rechtsrahmen für die Zivilgesellschaft. Einige Mitgliedstaaten bemühen sich, das Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft weiter zu verbessern, auch wenn die Fortschritte unterschiedlich sind. In [Estland](#) ist das Förderprogramm für Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen strategischer Partnerschaften in Kraft getreten, mit dem diese wichtige Finanzierungsquelle für Organisationen der Zivilgesellschaft beibehalten und der offene zivilgesellschaftliche Raum gestärkt wird. In [Frankreich](#) unterstützen die Behörden weiterhin Organisationen der

⁷⁸ Im Jahr 2025 lag dieser Wert bei 45,7 %. European Implementation Network (2026), schriftliche Beiträge.

Zivilgesellschaft, unter anderem durch umfangreiche öffentliche Fördermittel; dennoch haben einige Organisationen nach wie vor Probleme, ihre Tätigkeit aufrecht zu erhalten.

In einigen Mitgliedstaaten wurden Maßnahmen, die die Organisationen der Zivilgesellschaft betreffen, zurückgenommen oder aufgehoben. In den [Niederlanden](#) lehnte der Senat das Gesetz über die Transparenz zivilgesellschaftlicher Organisationen ab, das von Organisationen der Zivilgesellschaft, Wohltätigkeitsorganisationen und der nationalen Menschenrechtsinstitution kritisiert worden war. In [Ungarn](#) wurden eine Verfassungsänderung und ein Gesetz zur Abschaffung des Amtes für den Schutz der nationalen Souveränität verabschiedet, und der am 13. Mai 2025 vorgelegte Gesetzentwurf „über Transparenz im öffentlichen Leben“ liegt der Nationalversammlung nicht mehr zur Verabschiedung vor.

Ein vitaler zivilgesellschaftlicher Raum erfordert gute rechtliche, administrative und regulatorische Rahmenbedingungen, die die Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen und stärken und unter denen sie geschützt sind und frei tätig sein können. In einer Reihe von Mitgliedstaaten wiesen Organisationen der Zivilgesellschaft auf Einschränkungen für Akteure der Zivilgesellschaft hin, zu denen Hindernisse bei der Finanzierung und der Versammlungsfreiheit sowie aufwendige Berichtspflichten gehören⁷⁹. In [Tschechien](#) wurden die öffentlichen Mittel für diesen Sektor erheblich gekürzt. In [Deutschland](#) wurde nichts unternommen, um die Steuerbefreiung gemeinnütziger Organisationen anzupassen, und Organisationen der Zivilgesellschaft stehen in Bezug auf ihre Tätigkeit und den Zugang zu Finanzmitteln weiterhin vor Herausforderungen. In [Italien](#) äußerten sich Interessenträger in Bezug auf die neue Gesetzgebung zur Stärkung der internen Sicherheit besorgt über Entwicklungen im Zusammenhang mit Einschränkungen des Rechts auf Protest und deren möglichen Auswirkungen auf den zivilgesellschaftlichen Raum und die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten. Auch wenn das Amt für den Schutz der nationalen Souveränität abgeschafft wurde, müssen in [Ungarn](#) noch weitere Hindernisse beseitigt werden, die die Arbeit unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft behindern.

In einigen Mitgliedstaaten wurden weiterhin negative Berichterstattung, körperliche und verbale Angriffe und politischer Druck als besondere Herausforderung genannt. In [Rumänien](#) berichten Organisationen der Zivilgesellschaft über zunehmende Einschränkungen in ihrer Tätigkeit. In der [Slowakei](#) wurden zwar Änderungen des Gesetzes über Nichtregierungsorganisationen, die deren Verwaltungsaufwand voraussichtlich stark erhöht hätten, für verfassungswidrig erklärt, das zivilgesellschaftliche Umfeld steht jedoch weiterhin unter Druck.

In [Albanien](#) können Organisationen der Zivilgesellschaft zwar frei arbeiten, haben jedoch weiterhin mit Problemen wie Diffamierung, einer begrenzten Transparenz der Politikgestaltung und Einschränkungen bei der finanziellen Tragfähigkeit zu kämpfen. In [Montenegro](#) haben sich die Behörden verpflichtet, die nationalen Rechtsvorschriften innerhalb des bestehenden Rahmens für inklusive Gesetzgebungsverfahren an den EU-Besitzstand anzugleichen, bei der Planung der Rechtsakte und der Wirksamkeit öffentlicher Konsultationen bestehen jedoch nach wie vor Herausforderungen. In [Nordmazedonien](#) bemühte sich die Regierung weiterhin, ihre Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft zu stärken, die Finanzierung von Organisationen der Zivilgesellschaft bleibt jedoch eine

⁷⁹ Joint Civil Society Contribution on Civic Space to the 2026 Annual Rule of Law Report, S. 2. Im Jahr 2025 stufte das Überwachungsprogramm Civicus drei EU-Mitgliedstaaten von „beeinträchtigt“ auf „beschränkt“ und eines der im Bericht behandelten Erweiterungsländer von „beschränkt“ auf „unterdrückt“ herunter. Civicus bewertet den Stand der bürgerlichen Freiheiten auf einer Skala von 0 bis 100 und stuft die Länder auf der Grundlage ihrer Bewertung anhand einer fünfstufigen Skala ein, die wie folgt definiert ist: offen (81-100), beeinträchtigt (61-80), beschränkt (40-60), unterdrückt (21-39) und geschlossen (0-20).

Herausforderung. In [Serbien](#) sind Organisationen der Zivilgesellschaft zunehmend Druck, Angriffen und Einschüchterungen, auch durch hochrangige Beamte, ausgesetzt, und Berichte über Fälle übermäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei gegen Demonstranten haben bisher nicht zu Verurteilungen geführt.

Nationale Kontrolle und Gegenkontrolle beim Einsatz von in die Privatsphäre eingreifender Überwachungssoftware („Spähsoftware“)

Jeder Versuch, rechtswidrig auf die Daten von Bürgern, einschließlich Journalisten, Vertretern der Zivilgesellschaft und politischen Gegnern, zuzugreifen, ist inakzeptabel, und es liegt in der Verantwortung der nationalen Behörden, die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Doch selbst dann, wenn der Einsatz von Spähsoftware rechtmäßig und im Einklang mit nationalen Sicherheitsanforderungen erfolgt und nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fällt, sind solide nationale Garantien weiterhin von entscheidender Bedeutung, um Missbrauch zu verhindern und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Die Grundrechte, einschließlich des Datenschutzes, der Meinungsfreiheit, der Freiheit, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren, müssen gewahrt sein. Wenn Spähsoftware für Strafverfolgungszwecke oder von privaten Einrichtungen für Zwecke der nationalen Sicherheit eingesetzt wird, bieten die Rechtsvorschriften der EU über den Schutz personenbezogener Daten einen umfassenden Rahmen mit Schutz- und Aufsichtsmaßnahmen⁸⁰. In Fällen, in denen das EU-Datenschutzrecht nicht anwendbar ist, gilt weiterhin die Europäische Menschenrechtskonvention.

Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 wird weiterhin über die Entwicklungen in diesem Bereich berichtet, wobei aufgrund von Vorwürfen des rechtswidrigen Einsatzes von Spähsoftware die nationalen Kontrollen und Gegenkontrollen im Mittelpunkt stehen. In [Griechenland](#) werden bestimmte Aspekte des Einsatzes von Spähsoftware weiterhin einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen. In [Italien](#) werden die Ermittlungen in der Affäre um Paragon-Spähsoftware fortgesetzt, unter anderem um diejenigen zu ermitteln, die für den Einsatz der Spähsoftware gegen italienische Journalisten verantwortlich sind, nachdem die Staatsanwaltschaft keine Beweise dafür gefunden hat, dass die italienischen Geheimdienste die Spähsoftware gegen Journalisten eingesetzt hätten. In [Ungarn](#) gibt das Fehlen von Verfahrensgarantien und einer wirksamen Aufsicht über versteckte Überwachungsmaßnahmen nach wie vor Anlass zur Sorge.

4.5 Aspekte des Binnenmarkts im Rahmen der vier Säulen

Leistungsfähige Justizsysteme, strenge Schutzmaßnahmen gegen Korruption, Rechtssicherheit und eine inklusive, faktengestützte Gesetzgebung sind wesentliche Grundlagen einer florierenden Wirtschaft. Sie wirken sich auf das Unternehmensumfeld und Investitionsentscheidungen aus, ermöglichen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und fördern ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 wird die im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 begonnene Bewertung der Entwicklungen in Bezug auf die Binnenmarktdimension fortgesetzt, in deren Rahmen erneut die Beiträge von Interessenträgern aus der Wirtschaft herangezogen und Fragen wie die Arbeit unabhängiger Regulierungsbehörden eingehender untersucht werden.

Gestützt auf neue Eurobarometer-Daten, die auch im [EU-Justizbarometer 2026](#) vorgestellt werden, wird in den Länderkapiteln dargelegt, wie die Unternehmen die Unabhängigkeit des öffentlichen Auftragswesens und der nationalen Wettbewerbsbehörden wahrnehmen. Die

⁸⁰ Bericht der Venedig-Kommission aus dem Jahr 2024 „Report on a rule of law and human rights compliant regulation of spyware“.

Unabhängigkeit dieser Behörden ist für das Funktionieren des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung. Was die erstinstanzlichen Kontrollbehörden für das öffentliche Auftragswesen betrifft, so ist der Grad der wahrgenommenen Unabhängigkeit in [Finnland](#), [Schweden](#) und [Luxemburg](#) am höchsten und in [Bulgarien](#), [Griechenland](#) und [Ungarn](#) am niedrigsten. Was die nationalen Wettbewerbsbehörden betrifft, so ist die wahrgenommene Unabhängigkeit in [Finnland](#), [Schweden](#), [Dänemark](#) und [Irland](#) am höchsten und in [Bulgarien](#), [Griechenland](#) und [Ungarn](#) am niedrigsten.

Was die wahrgenommene Wirksamkeit des Investitionsschutzes betrifft, so äußerten mehr als zwei Drittel der befragten Unternehmen in [Dänemark](#), [Irland](#), [Luxemburg](#), [Malta](#), den [Niederlanden](#), [Österreich](#), [Slowenien](#), [Finnland](#) und [Schweden](#) Vertrauen in diesen Aspekt, aber nur ein Drittel der befragten Unternehmen in [Griechenland](#) und [Polen](#). In [Albanien](#) äußerten mehr als zwei Drittel der Unternehmen Vertrauen in den Investitionsschutz, in [Montenegro](#) und [Serbien](#) mehr als die Hälfte und in [Nordmazedonien](#) weniger als die Hälfte.

In Bezug auf die *Funktionsweise des Justizsystems* stellt aus Sicht des Binnenmarkts der Zugang zu Gerichten und Richtern, die auf die Bearbeitung von Handelssachen, einschließlich grenzüberschreitender Rechtssachen mit hohem Wert, spezialisiert sind, einen wichtigen Gesichtspunkt dar. Wie aus dem EU-Justizbarometer 2026 hervorgeht⁸¹, gibt es in vier Mitgliedstaaten nur spezielle Handelsgerichte, in neun Mitgliedstaaten nur spezielle Handelskammern innerhalb der ordentlichen Gerichte und in weiteren vier Mitgliedstaaten nur spezialisierte Richter innerhalb der ordentlichen Gerichte. In den übrigen zehn Mitgliedstaaten gibt es Kombinationen der drei vorgenannten Kategorien, und in einem davon bestehen alle drei Optionen, wenn auch auf unterschiedlichen Ebenen und für unterschiedliche Fälle. In [Deutschland](#) haben in mehr als der Hälfte der Bundesländer spezielle Handelsgerichte und Handelskammern ihre Arbeit aufgenommen. Dass sich die Aufnahme der Tätigkeit des Handelsgerichts in [Zypern](#) so lange verzögert, gibt der Wirtschaft weiterhin Anlass zu ernster Besorgnis.

Unternehmen profitieren von der Verfügbarkeit alternativer Streitbeilegungsverfahren, nicht zuletzt, weil die Kosten von Rechtsstreitigkeiten oft ein Hindernis für sie darstellen. In [Italien](#) betonen Interessenträger aus der Wirtschaft, dass Mediation wirksam zur Verringerung von Rechtsstreitigkeiten beitragen kann, und fordern weitere Maßnahmen, um ihre Nutzung zu fördern. Das System der Gerichtsgebühren an den ordentlichen Gerichten erschwert in [Österreich](#) nach wie vor den Zugang zur Justiz, auch für Unternehmen, insbesondere weil es für Gerichtsgebühren keine Obergrenze gibt.

Schließlich kann eine mangelnde Effizienz der Justizsysteme dem Unternehmensumfeld schaden, da Investoren und Unternehmen eine zeitnahe Streitbeilegung benötigen, um fundierte Investitionsentscheidungen treffen zu können. In [Malta](#) beeinträchtigen Verzögerungen und eine unzureichende Effizienz der Gerichte das Vertrauen der Unternehmen. Obwohl die Zahl der Gerichtsbediensteten zugenommen hat, ist der Mangel an Justiz- und Verwaltungspersonal nach Ansicht der Interessenträger ein Faktor für langwierige Gerichtsverfahren, der auch die Rechtssicherheit und die Wirtschaft beeinträchtigen kann. In [Italien](#) erkennen die Interessenträger, darunter Unternehmensvertreter, an, dass bei der Einstellung von Richtern, Staatsanwälten und Mitarbeitern der Verwaltungsgerichte Fortschritte erzielt wurden, z. B. durch die Einleitung von Auswahlverfahren zur unbefristeten Einstellung von Urkundsbeamten; dennoch sind sie der Meinung, dass weitere Anstrengungen zur Besetzung freier Stellen erforderlich sind, um die Effizienz der Justiz zu verbessern. In [Portugal](#) klagen die Interessenträger nach wie vor über mangelnde Effizienz im Justizsystem,

⁸¹ EU-Justizbarometer 2026, Schaubild 65.

insbesondere über eine Abnahme der Effizienz der Verwaltungs- und Finanzgerichte, die ein langfristiges Hindernis für Investitionen und das Unternehmensumfeld darstellt.

Korruption verzerrt den Wettbewerb, untergräbt das Vertrauen in die Behörden und beeinträchtigt so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Bedingungen für die Wirtschaft. Dies gilt insbesondere für das öffentliche Beschaffungswesen, bei dem mehrere Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen für Transparenz und Integrität verstärken. [Griechenland](#) hat ein Schulungs- und Zertifizierungssystem für Beamte eingeführt, die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befasst sind, zusätzliches Personal für die Aufsichtsbehörde für das öffentliche Auftragswesen eingestellt und ein Register der Fachkräfte des öffentlichen Auftragsvergabe eingerichtet, um die Professionalisierung, Integrität und Rechenschaftspflicht der an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligten Beamten zu stärken. In [Zypern](#) wurde eine neue Plattform für die elektronische Auftragsvergabe in Betrieb genommen, die durchgängige Sichtbarkeit bietet, die Prüfbehörden bei ihrer Arbeit unterstützt und gleichzeitig die Transparenz und Rechenschaftspflicht erheblich verbessert. In [Slowenien](#) setzte das Ministerium für öffentliche Verwaltung weiterhin zwei mehrjährige Aktionspläne für das öffentliche Auftragswesen um, die darauf abzielen, die Transparenz, Professionalisierung und die Kapazität zur Datenanalyse zu stärken sowie die Kapazitäten für die elektronische Auftragsvergabe zu verbessern. In [Österreich](#) führten die für das öffentliche Beschaffungswesen zuständigen Ministerien organisatorische Maßnahmen sowie interne Prüfungen ein, um Korruptionsrisiken zu begegnen.

Klare und transparente Regeln für die **Medienlandschaft** sind äußerst wichtig, um die Integrität unseres demokratischen Raums zu schützen und um durch einen fairen Wettbewerb der Mediendienstanbieter den Binnenmarkt zu stärken. Der Mediensektor steht vor wirtschaftlichen Herausforderungen, die einen umfassenderen globalen Trend widerspiegeln. In diesem Zusammenhang spielen die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die faire und transparente Zuweisung staatlicher Werbung an Medienunternehmen sowie transparente Finanzierungsprogramme zur Unterstützung der Medienbranche eine wichtige Rolle. Dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz liegt die Erkenntnis zugrunde, dass unabhängige Mediendienste eine einzigartige Rolle im Binnenmarkt spielen, da sie einen sich rasch wandelnden und wirtschaftlich wichtigen Sektor darstellen und gleichzeitig für die Öffentlichkeit eine Wächterfunktion übernehmen. Vor diesem Hintergrund haben mehrere neue Entwicklungen diese Herausforderungen weiter verschärft. In den letzten Jahren sind im Mediensektor strukturelle Probleme entstanden, die weltweit die Freiheit und den Pluralismus der Medien beeinträchtigen könnten. Dazu gehören die Abhängigkeit von digitalen Plattformen, eine algorithmengesteuerte Verbreitung, sinkende und ungleichmäßige Werbeeinnahmen, Manipulation von Informationen und Einflussnahme aus dem Ausland sowie die Auswirkungen von KI. Mit dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz wurde eine jährliche Beobachtung der Risiken und Entwicklungen auf dem Medienmarkt eingeführt, in deren Rahmen auch mehrere dieser Herausforderungen berücksichtigt werden. Um das Wachstum und die Nachhaltigkeit dieses wichtigen Sektors zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften an das Europäische Medienfreiheitsgesetz angleichen. In [Griechenland](#) hat die Regierung Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung insbesondere lokaler und regionaler Medien eingeleitet und der digitale Wandel des Sektors wird mit einem langfristigen Plan für staatliche Beihilfen unterstützt. In [Österreich](#) wurden detaillierte Leitlinien für die Auslegung und Anwendung der Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge angenommen, um die gerechte Verteilung staatlicher Werbung zu gewährleisten. In [Irland](#) wird durch ein neues Gesetz ein Rechtsrahmen für den Medienfonds geschaffen, mit dem bereits drei Programme für Journalismus und ein Programm für den digitalen Wandel gefördert wurden.

Wirksame **Kontrollen und Gegenkontrollen** fördern die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Regulierung und bieten der Wirtschaft ein stabiles und vorhersehbares Umfeld. In [Frankreich](#) wurde nach einer breit angelegten Konsultation ein Gesetz zur Vereinfachung unternehmerischer Tätigkeiten verabschiedet. In [Italien](#) begrüßten die Interessenträger aus der Wirtschaft ein im November 2025 verabschiedetes Gesetz, mit dem eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften bezweckt wird. In [Rumänien](#) gibt vor allem die Unvorhersehbarkeit der Gesetzgebung, die auf häufige Gesetzesänderungen und eine große Zahl von Gesetzentwürfen, die sich im parlamentarischen Verfahren befinden, zurückzuführen ist, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft weiterhin Grund zur Sorge. In [Malta](#) stellen häufige Gesetzesänderungen und Ad-hoc-Exekutivmaßnahmen nach wie vor eine Herausforderung für die rechtliche Stabilität und Vorhersehbarkeit dar, die sich oft auch auf das Unternehmensumfeld auswirkt. In [Zypern](#) sehen die Unternehmen nach wie vor Probleme bei der Qualität der Rechtsetzung und halten eine Verschlinkung der Rechtsvorschriften für notwendig.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Der diesjährige Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zeigt erneut, dass der jährliche Zyklus der Rechtsstaatlichkeit allen Mitgliedstaaten weiterhin einen wichtigen Anreiz für Reformen bietet, von dem die Bürgerinnen und Bürgern ebenso profitieren wie die Wirtschaft. Insgesamt zeigen die Entwicklungen einen weitgehend positiven Trend; in allen vier untersuchten Bereichen sind deutliche Verbesserungen zu erkennen und wichtige Reformen wurden abgeschlossen oder sind im Gange, auch wenn sich das Bild zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und Politikbereichen unterscheidet und nach wie vor einige Herausforderungen bestehen. Die Mitwirkung an dem Prozess ist weiterhin hoch, was sich auch darin zeigt, dass bei zahlreichen Empfehlungen aus dem Jahr 2025 Fortschritte erzielt wurden.

Mit Blick auf die Zukunft ist die Kommission der Auffassung, dass der Bericht und seine Empfehlungen im Rahmen des nächsten langfristigen EU-Haushalts eine wichtige Rolle spielen sollte; beide werden dazu beitragen, dass strenge Schutzmechanismen die finanziellen Interessen der Union schützen und Investitionen und Reformen ermöglichen, die die Rechtsstaatlichkeit fördern und stärken. Die Grundsätze des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, an denen sich die Arbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten weiterhin orientieren wird, sind die gleiche und faire Behandlung der Mitgliedstaaten, eine klare und kohärente Anwendung der EU-Standards und ein dialogbasierter Prozess.

Die Kommission wird im jährlichen Zyklus weiterhin eng mit dem Europäischen Parlament und dem Rat zusammenarbeiten. Sie fordert den Rat und das Europäische Parlament auf, die allgemeinen und länderspezifischen Debatten auf der Grundlage des Berichts fortzusetzen. Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der diesjährigen Empfehlungen zu unterstützen und gemeinsam mit allen betroffenen Interessenträgern daran zu arbeiten, die Grundwerte der Union zu wahren und zu stärken.

EMPFEHLUNGEN FÜR BELGIEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bezüglich der Empfehlung zur Beseitigung der strukturellen Ressourcenmängel im Justizsystem wurden einige weitere Fortschritte erzielt, unter anderem durch die Ausarbeitung eines Plans für die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel. Gleichzeitig wurden begrenzte Fortschritte bei der Steigerung der Effizienz der Justiz erzielt, insbesondere im Hinblick auf die Verkürzung der Verfahrensdauer. Da noch Handlungsbedarf besteht, wird Belgien empfohlen, *die fortlaufenden Bemühungen zur Beseitigung der strukturellen Ressourcenmängel im Justizsystem fortzusetzen und die fortlaufenden Bemühungen um eine Verbesserung der Effizienz und der Digitalisierung der Justiz zu verstärken, insbesondere um die Verfahrensdauer zu verkürzen, und dabei umfassende statistische Daten zugrunde zu legen.*
- Keine Fortschritte wurden dahin gehend erzielt, die Gesetzesreform zu Lobbytätigkeiten durch Einrichtung eines Rahmens mit einem Transparenzregister und einem legislativen Fußabdruck, der sowohl Abgeordnete als auch Regierungsmitglieder umfasst, fertigzustellen. Da keine Schritte unternommen wurden, um dies voranzubringen, wird Belgien empfohlen, *die Arbeit an einer Gesetzesreform wieder aufzunehmen, um die Transparenz der Lobbyarbeit sowohl für Abgeordnete als auch für Regierungsmitglieder zu erhöhen.*
- Begrenzte Fortschritte wurden bei der Stärkung des Integritätsrahmens erzielt, indem Vorschriften zu Geschenken und Vorteilen für Abgeordnete angenommen wurden; es gibt jedoch nach wie vor keine konkreten Leitlinien für die Abgeordneten, welche Art von Geschenken akzeptabel wäre. In Bezug auf die Annahme von Vorschriften zum Drehtüreffekt für Regierungsmitglieder und deren private Büros wurden keine Fortschritte erzielt. Da diese Lücken in den Integritätsvorschriften nach wie vor nicht geschlossen wurden, wird Belgien empfohlen, *den Integritätsrahmen zu stärken, unter anderem durch Annahme von Vorschriften zu Geschenken und Vorteilen für Abgeordnete und Vorschriften in Bezug auf den Drehtüreffekt für Regierungsmitglieder und deren private Büros.*
- Bei der Stärkung des Rahmens für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, insbesondere durch Verbesserung der Antrags- und Beschwerdeverfahren, wurden keine Fortschritte erzielt; die Annahme entsprechender Gesetzentwürfe steht noch aus und ein Teil des bestehenden Rechtsrahmens wurde noch nicht umgesetzt. Daher wird Belgien empfohlen, *die Anstrengungen weiter fortzusetzen, den Rahmen für den Zugang zu amtlichen Dokumenten unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, insbesondere durch Verbesserung der Antrags- und Beschwerdeverfahren und Fertigstellung der diesbezüglichen Gesetzesreform, zu stärken.*
- Begrenzte Fortschritte wurden in Bezug darauf erzielt, die Einhaltung der rechtskräftigen Urteile der nationalen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Behörden sicherzustellen. Zwar setzt Belgien den Vollstreckungsprozess fort, doch gibt es nach wie vor Urteile, die noch nicht umgesetzt wurden; daher wird Belgien empfohlen, *seine Bemühungen zu intensivieren, die Einhaltung der rechtskräftigen Urteile der nationalen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Behörden sicherzustellen.*

EMPFEHLUNGEN FÜR BULGARIEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifische Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zur Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, unter anderem durch Stärkung der Unabhängigkeit und der wirksamen Arbeitsweise des Obersten Justizrats sowie der Unabhängigkeit und Funktionsweise der Regulierungsbehörden, kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Anpassung des Rechtsrahmens mit dem Ziel, langfristige Entsendungen von Richtern zur Besetzung offener Stellen zu vermeiden, wurden keine Fortschritte erzielt und die weitverbreitete Praxis der Entsendung gibt nach wie vor Anlass zur Besorgnis. Daher wird Bulgarien empfohlen, *Maßnahmen zu treffen, um den einschlägigen Rechtsrahmen anzupassen mit dem Ziel, langfristige Entsendungen von Richtern zur Besetzung offener Stellen zu vermeiden, und dabei europäische Standards für die Entsendung von Richtern zu berücksichtigen.*
- Es wurden keine Fortschritte bei der Wiederaufnahme des Prozesses zur Reform des Obersten Justizrats erzielt. Da die Zusammensetzung unverändert geblieben ist und kein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, wird Bulgarien empfohlen, *den Prozess zur Reform des Obersten Justizrats, insbesondere seiner Zusammensetzung, wieder aufzunehmen, um seine Unabhängigkeit und Wirksamkeit unter Berücksichtigung der europäischen Standards für Justizräte sicherzustellen.*
- Es wurden keine Fortschritte dabei erzielt, eine dauerhafte Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, der Strafverfolgung und rechtskräftigen Urteilen in Fällen von Korruption auf hoher Ebene zu gewährleisten. Daher wird Bulgarien empfohlen, *Maßnahmen zu treffen, um eine dauerhafte Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, der Strafverfolgung und rechtskräftigen Urteilen in Fällen von Korruption auf hoher Ebene zu gewährleisten.*
- Einige weitere Fortschritte wurden dabei erzielt, die wirksame Arbeit der Kommission zur Bekämpfung von Korruption sicherzustellen, indem ein neues Gesetz angenommen wurde, mit dem sie wieder eingesetzt und ein neues Verfahren für die Ernennung ihrer Leitung eingeführt wird. Demnach wird Bulgarien empfohlen, *die vollständige Funktionsfähigkeit der Kommission zur Bekämpfung von Korruption sicherzustellen, damit sie ihre Präventions- und Ermittlungsaufgaben wahrnehmen kann.*
- Bei der Verbesserung der Integrität in leitenden Exekutivfunktionen wurden dahin gehend begrenzte Fortschritte erzielt, dass der Entwurf eines Verhaltenskodex ausgearbeitet wurde. Da die entsprechenden Änderungen der Rechtsvorschriften noch ausstehen, wird Bulgarien empfohlen, *die Integrität in leitenden Exekutivfunktionen unter Berücksichtigung europäischer Standards insbesondere dadurch zu stärken, dass für klare Integritätsstandards für die Regierung sowie für angemessene Sanktionsmechanismen gesorgt wird.*
- Bei der Verbesserung der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens wurden keine Fortschritte erzielt und die praktische Umsetzung der parlamentarischen Vorschriften für die Gesetzgebung gibt weiterhin Anlass zu Bedenken. Daher wird Bulgarien empfohlen, *die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens zu stärken, indem sichergestellt wird, dass bei Gesetzgebungsinitiativen des Parlaments öffentliche Konsultationen und Folgenabschätzungen durchgeführt werden.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Das Parlament hat die Gesetzesreform zur Verbesserung der Funktionsweise der Inspektionsstelle des Obersten Justizrats und zur Vermeidung des Risikos einer politischen Einflussnahme angenommen. Die bereits bestehende Schutzvorkehrung einer Zweidrittelmehrheit sowie die neu eingeführte Rolle der Richter, Staatsanwälte und Ermittlungsrichter bei der Ernennung der Inspektionsstelle des Obersten Justizrats trägt den Bedenken im Zusammenhang mit dem Risiko politischer Einflussnahme Rechnung. Die Empfehlung wurde somit vollständig umgesetzt.
- Einige Fortschritte wurden dahin gehend erzielt, dass die Initiativen zur Erhöhung der Transparenz bei der Zuweisung staatlicher Werbung, insbesondere bei staatlicher Werbung, die über Vermittler wie Medienagenturen in Auftrag gegeben wird, abgeschlossen wurden. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR TSschechien

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Da es bei den Bemühungen um eine weitere Digitalisierung des Justizsystems weiterhin zu Verzögerungen kam, wird Tschechien empfohlen, *die Digitalisierung des Justizsystems voranzubringen, insbesondere durch die Inbetriebnahme des elektronischen Aktensystems.*
- Einige weitere Fortschritte wurden dahin gehend erzielt, dass Maßnahmen getroffen wurden, um die Verfahrensdauer zu verringern und unabhängige Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene zu gewährleisten; es wurden Schritte zur Verbesserung von Verfahrensaspekten unternommen, und Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen werden fortgesetzt, auch in Korruptionsfällen auf hoher Ebene. Da die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren jedoch weiterhin ein Problem darstellt, wird Tschechien empfohlen, *weitere Maßnahmen zu treffen, um die Verfahrensdauer zu verringern und unabhängige Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene zu gewährleisten, unter anderem durch eine Reform des Strafverfahrensrechts.*
- Bei der Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Stärkung des Integritätsrahmens für alle Abgeordneten wurden keine Fortschritte erzielt und der Integritätsrahmen des Parlaments wurde nicht weiterentwickelt. Da die Vorschriften über den Drehtüreffekt für die meisten öffentlichen Bediensteten nach wie vor lückenhaft sind, wird Tschechien empfohlen, *weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Integritätsrahmen zu stärken, insbesondere durch Ergänzung der bestehenden Regeln hinsichtlich Drehtüreffekten.*
- Bei der Wiederaufnahme der Überarbeitung der Rechtsvorschriften über Interessenkonflikte, auch in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer, wurden keine Fortschritte erzielt; diesbezüglich wurden keine Schritte unternommen. Tschechien wird daher empfohlen, *die Überarbeitung der Rechtsvorschriften über Interessenkonflikte, auch in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer, wieder aufzunehmen.*
- Da immer häufiger auf Gesetzgebungsverfahren zurückgegriffen wird, mit denen die Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Interessenträger sowie die dienststellenübergreifende Überprüfung und Folgenabschätzung umgangen werden, wird Tschechien empfohlen, *Maßnahmen zu ergreifen, um die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens und die sinnvolle Konsultation der Interessenträger zu verbessern, unter anderem durch die Bekämpfung der häufigen Anwendung beschleunigter Verfahren und der Praxis, sachfremde Regelungen in Gesetzesvorlagen aufzunehmen.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Bei weiteren Reformen hinsichtlich der Transparenz von Informationen zu den Eigentumsverhältnissen im Medienbereich wurden keine Fortschritte erzielt, da sich die Gesetzgebungsvorschläge noch im parlamentarischen Verfahren befinden und noch kein voll funktionsfähiges Transparenzregister förmlich eingerichtet wurde. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar

weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR DÄNEMARK

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Umsetzung der Empfehlung, die Überprüfung des Prozesskostenhilfesystems abzuschließen, wurden dahin gehend begrenzte Fortschritte erzielt, dass der Justizrat seine Arbeit fortsetzt. Demnach wird Dänemark empfohlen, *seine Anstrengungen zum Abschluss dieser Überprüfung zu erhöhen und dabei die europäischen Standards für Prozesskostenhilfe zu berücksichtigen.*
- Es wurden keine Fortschritte bei der Einführung von Vorschriften zum Drehtüreffekt für Ministerinnen und Minister und zu Lobbytätigkeiten und bei der Gewährleistung einer angemessenen Kontrolle der Vermögenserklärungen von Personen in hohen Führungspositionen erzielt, und es ist nicht geplant, solche Vorschriften einzuführen oder die Kontrolle der Vermögenserklärungen zu verbessern. Daher wird Dänemark empfohlen, *Vorschriften zum Drehtüreffekt für Ministerinnen und Minister und zu Lobbytätigkeiten einzuführen und eine angemessene Kontrolle der Vermögenserklärungen von Personen in hohen Führungspositionen zu gewährleisten.*
- Bei der Empfehlung, die Reform des Gesetzes über den Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung weiter voranzubringen, wurden einige weitere Fortschritte dahin gehend erzielt, dass der Sachverständigenausschuss seine Arbeit im Hinblick auf eine solche Reform fortgesetzt hat; ein Gesetzgebungsvorschlag wurde jedoch noch nicht vorgelegt. Daher wird Dänemark empfohlen, *seine Anstrengungen zu verstärken, um die Reform des Gesetzes unter Berücksichtigung der europäischen Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten weiter voranzubringen.*

EMPFEHLUNGEN FÜR DEUTSCHLAND

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Durch den neuen Pakt für den Rechtsstaat und eine gemeinsame Kampagne zur Anwerbung qualifizierten Personals wurden erhebliche weitere Fortschritte bei der Aufstockung der Ressourcen der Justiz und der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Personaleinstellung erzielt. Um den verbleibenden Herausforderungen zu begegnen, wird Deutschland empfohlen, *die Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat sowohl in Bezug auf die Humanressourcen als auch auf die Digitalisierung voranzubringen und die Maßnahmen fortzusetzen, um unter Berücksichtigung der europäischen Standards für Ressourcen im Justizsystem die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Personaleinstellung zu bewältigen.*
- Bei der Intensivierung der Bemühungen zur Stärkung des „legislativen Fußabdrucks“, um die Beiträge von Lobbyisten umfassend in einem öffentlichen Register zu erfassen und den Anwendungsbereich des legislativen Fußabdrucks auf die parlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens auszuweiten, wurden keine Fortschritte erzielt. Da hier noch Verbesserungsbedarf besteht, wird Deutschland empfohlen, *die Bemühungen, die Beiträge von Lobbyisten zum Gesetzgebungsverfahren umfassend in einem öffentlichen Register zu erfassen, zu intensivieren.*
- Bei der Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Informationsrecht der Presse in Bezug auf Bundesbehörden wurden keine weiteren Fortschritte erzielt, da die internen Vorbereitungen nicht fortgesetzt wurden. Deutschland wird daher empfohlen, *die Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Informationsrecht der Presse in Bezug auf Bundesbehörden unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten voranzubringen.*
- Bei der Anpassung der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen, die sich in der Praxis immer noch auf die Zivilgesellschaft auswirkt, wurden keine Fortschritte erzielt. Daher wird Deutschland empfohlen, *Schritte zu unternehmen, um eine Anpassung der Steuerbefreiung von gemeinnützigen Organisationen vorzunehmen und so den Herausforderungen zu begegnen, die mit den derzeit geltenden Vorschriften für den Betrieb dieser Organisationen in der Praxis verbunden sind, wobei europäische Standards für die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu berücksichtigen sind.*

EMPFEHLUNGEN FÜR ESTLAND

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Fortsetzung der Bemühungen um eine Reform des Justizverwaltungsrats wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Demnach wird Estland empfohlen, *Schritte zu unternehmen, um die Zusammensetzung des Justizverwaltungsrats unter Berücksichtigung europäischer Standards für Justizräte anzupassen.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Die Empfehlung, die Bemühungen weiter voranzutreiben, eine kohärente und wirksame Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Informationen unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten, wurde vollständig umgesetzt, da mit der Reform des Gesetzes über öffentliche Informationen der Zugang zu offenen Daten und deren Weiterverwendung verbessert wird.

EMPFEHLUNGEN FÜR IRLAND

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Senkung der Prozesskosten wurden dahin gehend einige weitere Fortschritte erzielt, dass ein Entwurf der Grundzüge des Gesetzentwurfs zur Reform des Zivilrechts vorgelegt wurde, der mehrere wichtige Reformen zur Senkung der Prozesskosten vorsieht. Da die Reform noch nicht angenommen wurde, wird Irland empfohlen, *die Gesetzgebungsarbeit zur Senkung der Verfahrenskosten voranzutreiben, um unter Berücksichtigung europäischer Standards in Bezug auf unverhältnismäßige Verfahrenskosten und deren Auswirkungen auf den Zugang zu den Gerichten einen wirksamen Zugang zur Justiz sicherzustellen.*
- Begrenzte weitere Fortschritte wurden bei der Stärkung des bestehenden Ethikrahmens sowie bei der Stärkung und Digitalisierung des Systems für Vermögenserklärungen erzielt; Maßnahmen zur Digitalisierung der Vermögenserklärungen innerhalb des bestehenden Rahmens werden derzeit geprüft. Da der Gesetzentwurf zur Reform der Ethikvorschriften noch in Vorbereitung ist und die Digitalisierung der Vermögenserklärungen innerhalb des bestehenden Rahmens noch umgesetzt werden muss, wird Irland empfohlen, *weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den bestehenden Ethikrahmen zu stärken, einschließlich der Überwachungs- und Durchsetzungskapazitäten der Kommission für die Standards im öffentlichen Dienst, und das System für Vermögenserklärungen zu stärken und zu digitalisieren.*
- Beim Abbau rechtlicher Hindernisse für den Zugang zivilgesellschaftlicher Organisationen zu Finanzmitteln wurden dahin gehend begrenzte Fortschritte erzielt, dass die Wahlkommission die umfassende Überprüfung des Wahlgesetzes von 1997 fortsetzt. Irland wird empfohlen, *die fortlaufenden Bemühungen um eine Bewältigung der rechtlichen Herausforderungen in Bezug auf den Zugang zivilgesellschaftlicher Organisationen zu Finanzmitteln im Rahmen der umfassenderen Reform des Wahlgesetzes fortzusetzen.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Erhebliche Fortschritte wurden beim Abschluss der Reform zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien, die für die Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags angemessen ist und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit sicherstellt, mit der Annahme des Gesetzesentwurfs zur Reform des Rundfunkrechts (Broadcasting (Amendment) Bill) erzielt. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.
- Die Empfehlung zum Abschluss der Reform des Verleumdungsgesetzes (Defamation Act) unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten, um ihr berufliches Umfeld zu verbessern, wurde mit der Annahme der erforderlichen Gesetze vollständig umgesetzt.

EMPFEHLUNGEN FÜR GRIECHENLAND

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifische Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zur Effizienz des Justizsystems kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Begrenzte Fortschritte wurden bei den Bemühungen um eine dauerhafte Erfolgsbilanz bei Strafverfolgungsmaßnahmen und rechtskräftigen Urteilen in Korruptionsfällen dahin gehend erzielt, dass der Rechtsrahmen für ein digitales Register für Korruptionsfälle geschaffen wurde und das Register voraussichtlich am 1. Januar 2027 einsatzbereit sein wird. Da die Zahl der Strafverfolgungsmaßnahmen und rechtskräftigen Urteile in Korruptionsfällen, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, jedoch nach wie vor gering ist, wird Griechenland empfohlen, *die Bemühungen um eine dauerhafte Erfolgsbilanz bei Strafverfolgungsmaßnahmen und rechtskräftigen Urteilen in Korruptionsfällen, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, fortzusetzen.*
- Bei der Verbesserung des Rahmens für Lobbyarbeit wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt, da keine Rechtsvorschriften zur Erweiterung der Definition des Begriffs „Lobbyist“ angenommen wurden, während die Umsetzungs- und Informationsmaßnahmen weiterlaufen. Daher wird Griechenland empfohlen, *den Rahmen für Lobbyarbeit zu verbessern, unter anderem durch Überarbeitung der Definition des Begriffs „Lobbyist“ und Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung.*
- Einige weitere Fortschritte wurden bei der Stärkung gesetzlicher und nichtgesetzlicher Garantien zum besseren Schutz von Journalistinnen und Journalisten – insbesondere in Bezug auf missbräuchliche Klagen – dahin gehend erzielt, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen wurden und der Entwurf für ein Gesetz gegen SLAPP-Klagen derzeit fertiggestellt wird. Demnach wird Griechenland empfohlen, *die Arbeiten zur Stärkung gesetzlicher und nichtgesetzlicher Garantien abzuschließen, um den Schutz von Journalistinnen und Journalisten – insbesondere in Bezug auf missbräuchliche Klagen – im Einklang mit der verabschiedeten Grundsatzvereinbarung und unter Berücksichtigung europäischer Standards zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten zu verbessern.*
- Einige weitere Fortschritte wurden bei der Entwicklung eines strukturierten Dialogs mit Organisationen der Zivilgesellschaft und bei der Vereinfachung der Registrierungsanforderungen mit dem Ziel, weiterhin einen offenen Rahmen für ihre Tätigkeit zu bieten, dahin gehend erzielt, dass der Rahmen für einen strukturierten Dialog mit den Organisationen der Zivilgesellschaft geschaffen wurde und einige Schritte unternommen wurden, um den Dokumentationsaufwand zu verringern und die Verfahren zu straffen. Da der strukturierte Dialog noch nicht regelmäßig und nachhaltig stattfindet und der Registrierungsrahmen nach wie vor fragmentiert ist, wird Griechenland empfohlen, *die Bemühungen um Konsolidierung eines regelmäßigen und nachhaltigen strukturierten Dialogs mit Organisationen der Zivilgesellschaft zu intensivieren und die Registrierungsanforderungen zu vereinfachen, um weiterhin einen offenen Rahmen für ihre Tätigkeit zu bieten.*

EMPFEHLUNGEN FÜR SPANIEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifische Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zur Effizienz des Justizsystems kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Einige weitere Fortschritte wurden bei der Anpassung des Verfahrens zur Ernennung von Richtern als Mitglieder des Justizrats dahin gehend erzielt, dass der Rat die Venedig-Kommission um Empfehlungen ersucht hat; es wurde jedoch noch kein Konsens über den Abschluss des Verfahrens erzielt. Da eine Reform noch verabschiedet werden muss, wird Spanien empfohlen, *das Verfahren im Hinblick auf die Anpassung des Ernennungsverfahrens für Richter als Mitglieder des Rates für das Justizwesen unter Berücksichtigung der europäischen Standards für Justizräte und der Empfehlungen der Venedig-Kommission zur Verbesserung des derzeitigen Systems voranzubringen.*
- Bei der Stärkung des Statuts des Generalstaatsanwalts wurden erhebliche Fortschritte dahin gehend erzielt, dass eine Reform der Strafprozessordnung derzeit im Parlament erörtert wird. Da die Reform noch verabschiedet werden muss, wird Spanien empfohlen, *die fortlaufenden Bemühungen zur Stärkung des Statuts des Generalstaatsanwalts fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Trennung der Amtszeit des Generalstaatsanwalts von der der Regierung, und dabei europäische Standards für die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen.*
- Einige Fortschritte wurden dabei erzielt, die Dauer von Ermittlungen und der Strafverfolgung in Korruptionsfällen auf hoher Ebene zu verkürzen, was auf die Bemühungen zur Aufstockung des Personals und die vorgeschlagene Reform der Strafprozessordnung zurückzuführen ist. Da weiterhin Herausforderungen bestehen und der Gesetzentwurf zur Steigerung der Effizienz noch im Parlament erörtert wird, wird Spanien empfohlen, *das Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung der Strafprozessordnung voranzubringen, um den Rahmen für Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen von Korruption auf hoher Ebene zu stärken und so Verzögerungen zu verringern.*
- Begrenzte Fortschritte wurden bei der Stärkung der Vorschriften über Interessenkonflikte und Vermögenserklärungen von Personen mit Führungspositionen erzielt. Da der Entwurf des Organgesetzes über die Integrität in öffentlichen Ämtern vorgelegt und der staatliche Antikorruptionsplan angenommen wurde, sich die praktische Umsetzung der bestehenden Vorschriften jedoch nicht verbessert hat, wird Spanien empfohlen, *das Gesetzgebungsverfahren zur Verschärfung der Vorschriften über Interessenkonflikte und Vermögenserklärungen von Personen mit Führungspositionen voranzubringen und die Unabhängigkeit und wirksame Aufdeckungs- und Sanktionsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde zu gewährleisten.*
- Im Bereich Lobbyarbeit wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt; der Entwurf eines Gesetzes über Transparenz und Integrität der Tätigkeiten von Interessengruppen wurde noch nicht vom Parlament angenommen. Spanien wird empfohlen, *das laufende Verfahren zur Verabschiedung von Rechtsvorschriften über Lobbytätigkeiten fortzusetzen, einschließlich der Einrichtung eines obligatorischen öffentlichen Registers für Lobbyisten.*

- Erhebliche Fortschritte wurden bei der Verbesserung des Informationszugangs erzielt, insbesondere durch die Überarbeitung des Gesetzes über Amtsgeheimnisse. Demnach wird Spanien empfohlen, *die Arbeiten zum Abschluss der Verbesserung des Informationszugangs unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten abzuschließen, insbesondere durch die Annahme des Gesetzes über Amtsgeheimnisse und das Gesetz über eine offene Verwaltung.*

EMPFEHLUNGEN FÜR FRANKREICH

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Digitalisierung gerichtlicher Verfahren wurden einige weitere Fortschritte erzielt. Da es bei diesem Prozess zu einigen Verzögerungen gekommen ist, wird Frankreich empfohlen, *die Bemühungen um die Fertigstellung der laufenden Projekte zur vollständigen Digitalisierung von Zivil- und Strafverfahren zu verstärken.*
- In Bezug auf die Umsetzung der Empfehlung zur Lobbyarbeit wurden einige weitere Fortschritte erzielt, insbesondere durch die Stärkung des Transparenzrahmens für Tätigkeiten ausländischer Einflussnahme. Da die Verpflichtung zur Offenlegung von Lobbytätigkeiten nur für Interessenvertreter gilt, wird Frankreich empfohlen, *die Bemühungen zur Gewährleistung der Transparenz von Lobbytätigkeiten fortzusetzen, indem der Anwendungsbereich der Offenlegungspflicht insbesondere auf Beamte auf höchster Führungsebene ausgeweitet wird.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Einige weitere Fortschritte wurden bei der Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich erzielt, unter anderem durch die Entwicklung einer vorläufigen Transparenzdatenbank durch die Medienregulierungsbehörde. Die vollständige Implementierung hängt weiterhin von der Annahme der erforderlichen Gesetzgebungsmaßnahmen ab. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR KROATIEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifische Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zur Effizienz des Justizsystems kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Umsetzung der Empfehlung zur Verbesserung der Effizienz der Justiz wurden einige Fortschritte erzielt, insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer in streitigen Handels- und Zivilsachen; der Gesamtrückstand hat sich weiter verringert, doch die Verfahrensdauer gibt weiterhin Anlass zu ernster Sorge. Daher wird Kroatien empfohlen, *seine Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz der Justiz fortzusetzen, unter anderem durch die Einführung von Reformen der Fallbearbeitung in streitigen Handels- und Zivilsachen.*
- Mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung, des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft und des Gesetzes über das Amt zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität wurden erhebliche Fortschritte im Hinblick auf eine weitere Steigerung der Effizienz der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten erzielt. Da sich die Auswirkungen in der Praxis noch zeigen müssen, wird Kroatien empfohlen, *Maßnahmen zu treffen, um die Erfolgsbilanz in Bezug auf wirksame Ermittlungen, Strafverfolgungen und rechtskräftige Urteile in Korruptionsfällen, einschließlich Korruption auf hoher Ebene, weiter zu verbessern, unter anderem durch eine weitere Verbesserung spezialisierter technischer Kompetenzen.*
- Da die Quoten hinsichtlich der Kontrolle von Vermögenserklärungen aufgrund inkohärenter, nicht vergleichbarer Datenstrukturen, die eine maschinelle Auswertung verhindern, weiterhin niedrig sind, wird Kroatien empfohlen, *die Digitalisierungsbemühungen zu verstärken, um eine wirksame und systematische Überprüfung der Vermögenserklärungen zu gewährleisten.*
- Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Personen, die an öffentlichen Tätigkeiten beteiligt sind, wurden einige weitere Fortschritte erzielt, um das Problem strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung, die gegen Journalistinnen und Journalisten gerichtet sind, zu bewältigen; dennoch bestehen weiterhin Herausforderungen. Daher wird Kroatien empfohlen, *das Spektrum der verfügbaren Garantien für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten zu verbessern, indem unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten beispielsweise die Rechtsvorschriften über Verleumdung überarbeitet werden und zu einer umfassenderen Inanspruchnahme der Verfahrensvorschriften zur Einstellung grundloser Klagen ermutigt wird.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Einige Fortschritte wurden bei der Stärkung des Rechtsrahmens und der Aufsichtsmechanismen erzielt, um eine faire und transparente Zuweisung staatlicher Werbung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu gewährleisten, einschließlich der öffentlichen Auftragsvergabe; hierzu wurden die Rechtsvorschriften geändert, allerdings müssen die operativen Leitlinien noch von der Medienaufsichtsbehörde angenommen werden. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die

Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR ITALIEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifische Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zur Effizienz des Justizsystems kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Fertigstellung des digitalen Fallbearbeitungssystems für Strafgerichte und Staatsanwaltschaften wurden erhebliche weitere Fortschritte dahin gehend erzielt, dass der erstinstanzliche Arbeitsablauf für Strafverfahren nun vollständig digitalisiert ist. Da einige Verfahren noch digitalisiert werden müssen, wird Italien empfohlen, *das digitale Fallbearbeitungssystem in allen Instanzen fertigzustellen*.
- Bei dem anhängigen Legislativvorschlag zu Interessenkonflikten wurden keine weiteren Fortschritte erzielt, während bei der Verabschiedung umfassender Vorschriften zu Lobbytätigkeiten zur Einrichtung eines funktionierenden Lobbyregisters begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt wurden, dass der Entwurf eines Gesetzes über Lobbytätigkeiten in der Abgeordnetenversammlung angenommen wurde und derzeit vom Senat geprüft wird. Demnach wird Italien empfohlen, *die legislativen Bemühungen zur systematischen Regulierung von Interessenkonflikten voranzubringen, umfassende Vorschriften zu Lobbytätigkeiten zu erlassen und ein funktionierendes Lobbyregister einzurichten*.
- Es wurden keine Fortschritte erzielt, um die Praxis der Kanalisierung von Spenden über politische Stiftungen und Vereinigungen wirksam und rasch zu bekämpfen und ein zentrales elektronisches Register für Informationen über die Parteien- und Wahlkampffinanzierung einzuführen; die im Parlament vorgelegten Gesetzentwürfe wurden noch nicht erörtert. Daher wird Italien empfohlen, *die Bemühungen zu verstärken, die Praxis der Kanalisierung von Spenden über politische Stiftungen und Vereinigungen zu bekämpfen und ein zentrales elektronisches Register für Informationen über die Parteien- und Wahlkampffinanzierung einzuführen*.
- Im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf der Reform über Verleumdung und den Schutz des Berufsgeheimnisses und journalistischer Quellen wurden keine Fortschritte erzielt. Daher wird Italien empfohlen, *die Reform über Verleumdung voranzubringen und gleichzeitig die Pressefreiheit unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten zu gewährleisten*.
- Bei der Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass erste Schritte zur Wiederbelebung der Initiative unternommen wurden, allerdings sind verschiedene Gesetzentwürfe im Parlament noch anhängig. Italien wird daher empfohlen, *eine nationale Menschenrechtsinstitution unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze der Vereinten Nationen einzurichten*.

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Einige weitere Fortschritte wurden bei den Bemühungen erzielt, sicherzustellen, dass Vorschriften und Mechanismen vorhanden sind, um die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien zu gewährleisten, die für die Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags angemessen sind und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit sicherstellen, indem die parlamentarische Arbeit an einem Reformgesetz fortgeführt wurde. Die Themen dieser

Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR ZYPERN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifische Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zur Effizienz des Justizsystems kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Begrenzte weitere Fortschritte wurden bei der Reform der Rechtsanwaltschaft und bei der Einführung einer wirksamen Überprüfung von Entscheidungen, keine Strafverfolgung zu betreiben oder das Verfahren einzustellen, erzielt. Da die entsprechenden Gesetzentwürfe noch beim Parlament anhängig sind, wird Zypern empfohlen, *die laufende Reform der Rechtsanwaltschaft und die Errichtung der Generalstaatsanwaltschaft abzuschließen und eine wirksame Überprüfung von Entscheidungen, keine Strafverfolgung zu betreiben oder das Verfahren einzustellen, auch bei Straftaten ohne unmittelbares Opfer, einzurichten, wobei europäische Standards für die Unabhängigkeit und Autonomie der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen sind.*
- Die Dauer von Gerichtsverfahren gibt weiterhin Anlass zu ernster Besorgnis, und bei der Einrichtung eines unabhängigen Gerichtsdienstes zur Straffung der Gerichtsverwaltung kommt es zu Verzögerungen. Zypern wird empfohlen, *die Pläne zur Einrichtung eines unabhängigen Gerichtsdienstes voranzubringen, um die Effizienz der Justiz zu verbessern.*
- Bei der Gesetzesreform zur Stärkung der Unabhängigen Behörde zur Korruptionsbekämpfung (IAAC) und zur Sicherstellung, dass sie über die personellen und technischen Ressourcen verfügt, um ihre Aufgabe wirksam wahrnehmen zu können, wurden erhebliche Fortschritte dahin gehend erzielt, dass neue Rechtsvorschriften über die Personaleinstellung angenommen wurden. Um die volle Wirksamkeit der IAAC zu gewährleisten, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diesbezüglich wird Zypern empfohlen, *die operative Wirksamkeit der IAAC zu verbessern.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Es wurden einige Fortschritte erzielt, um i) eine faire und transparente Verteilung der Werbeausgaben durch den Staat und staatliche Unternehmen zu gewährleisten und ii) die Vorschriften und Mechanismen zur Verbesserung der unabhängigen Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Medien zu stärken, indem entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt wurden. Die Themen dieser beiden Empfehlungen sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.
- Erhebliche Fortschritte wurden bei der Einführung von Garantien für das Ernennungsverfahren für den Hauptrechnungsprüfer und den stellvertretenden Hauptrechnungsprüfer erzielt, um ihre Unabhängigkeit zu stärken, indem eine feste, nicht verlängerbare Amtszeit von acht Jahren und strengere Qualifikationskriterien für ihre Ernennung festgelegt wurden. Die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich werden im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit weiterhin verfolgt.

EMPFEHLUNGEN FÜR LETTLAND

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Es wurden einige Fortschritte erzielt, um angemessene Garantien gegen unangemessene politische Einflussnahme beim Verfahren zur Ernennung von Richtern am Obersten Gericht zu gewährleisten, indem ein Gesetzentwurf veröffentlicht und dem Parlament zur Beratung vorgelegt wurde, der die Anfechtung von Parlamentsbeschlüssen zur Ablehnung eines Kandidaten ermöglicht. Da die Reform noch angenommen werden muss, wird Lettland empfohlen, *das Gesetzgebungsverfahren voranzubringen, um angemessene Garantien gegen unangemessene politische Einflussnahme beim bestehenden Verfahren zur Ernennung von Richtern am Obersten Gericht unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Ernennung von Richtern zu gewährleisten.*
- Bei der Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Gesetzesvorschriften über Lobbytätigkeiten wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass ein vorläufiges freiwilliges Verzeichnis von Interessenvertretern erstellt wurde. Da sich die Einrichtung des speziellen Registers für Interessenvertreter verzögert hat und die öffentlich zugänglichen Informationen nach wie vor begrenzt sind, wird Lettland empfohlen, *die wirksame Umsetzung der Gesetzesvorschriften über Lobbytätigkeiten zu gewährleisten, unter anderem in Bezug auf das besondere vorläufige Lobbyregister.*

EMPFEHLUNGEN FÜR LITAUEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Reform der Prozesskostenhilfe wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt, da die Gespräche über die Höhe der Vergütung von Anbietern von Prozesskostenhilfe ausgesetzt wurden und die geplanten Änderungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für diese Anbieter erst 2026 eingeführt werden sollen. Daher wird Litauen empfohlen, *die Reform der Prozesskostenhilfe insbesondere durch Gewährleistung angemessener Bedingungen für die Teilnahme von Anbietern von Prozesskostenhilfe abzuschließen und dabei europäische Standards für Prozesskostenhilfe zu berücksichtigen.*
- Einige weitere Fortschritte wurden bei der Intensivierung der Bemühungen um eine höhere Transparenz des Systems zur Besetzung von Richterstellen, insbesondere am Obersten Gerichtshof, dahin gehend erzielt, dass die Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für mögliche Änderungen des Systems beauftragt war, ihre Schlussfolgerungen vorgelegt hat und derzeit Änderungsvorschläge ausgearbeitet werden. Demnach wird Litauen empfohlen, *die Bemühungen um eine höhere Transparenz des Systems zur Besetzung von Richterstellen zu verstärken und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richtern zu berücksichtigen, insbesondere durch die Weiterverfolgung der Vorschläge der zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe.*

EMPFEHLUNGEN FÜR LUXEMBURG

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Digitalisierung von Verfahren in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen wurden einige weitere Fortschritte dahin gehend erzielt, dass ein Lenkungsausschuss zur Koordinierung der Digitalisierungsinitiativen eingerichtet wurde und Etappenziele für Gerichtsverfahren in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen festgelegt wurden und derzeit umgesetzt werden. Da weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Digitalisierung des Justizsystems voranzubringen, wird Luxemburg empfohlen, *seine Bemühungen zur Digitalisierung von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren zu intensivieren*.
- Mit der Fortführung der Arbeit an der entsprechenden Reform wurden einige weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluss der Reform des Rechtsrahmens für die Offenlegung amtlicher Dokumente erzielt. Demnach wird Luxemburg empfohlen, *seine Anstrengungen zu intensivieren, um die Reform des Rechtsrahmens für den Zugang zu amtlichen Dokumenten unter Berücksichtigung europäischer Standards abzuschließen*.

EMPFEHLUNGEN FÜR UNGARN

Auf der Grundlage der Empfehlungen im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, unter Berücksichtigung sonstiger Entwicklungen im Berichtszeitraum und neben dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Rechtsstaatlichkeit sowie auf die im Länderkapitel genannten Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, die Bewertung der Kommission im Rahmen der allgemeinen Konditionalitätsregelung, die einschlägigen Bedenken, die in dem vom Europäischen Parlament eingeleiteten Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV geäußert wurden, die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters hinsichtlich der Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung und der Transparenz des Entscheidungsprozesses kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- In Bezug auf die Transparenz der Fallzuweisung bei den Gerichten niedrigerer Instanzen wurden keine Fortschritte erzielt, da sich die vorherige Regierung darauf beschränkte, Mängel in den Vorschriften über die Fallzuweisung auf der Ebene der *Kúria* zu beheben. Daher wird Ungarn empfohlen, *die Fallzuweisung bei den Gerichten niedrigerer Instanzen transparenter zu gestalten und dabei europäische Standards der Fallzuweisung zu berücksichtigen.*
- Es wurden keine weiteren Fortschritte bei der Sicherstellung, dass die laufende Erhöhung der Vergütung von Richtern, Staatsanwälten, Justiz- und Staatsanwaltskräften auf strukturierte Weise erfolgt, erzielt. Ungarn wird daher empfohlen, *Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die laufende Erhöhung der Vergütung von Richtern, Staatsanwälten, Justiz- und Staatsanwaltskräften unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Vergütung des Justizsystems auf strukturierte Weise erfolgt.*
- Mit der Annahme neuer Rechtsvorschriften zur Weiterentwicklung des Systems der Vermögenserklärungen wurde die Empfehlung, das System der Vermögenserklärungen weiter zu verbessern und für eine wirksame Aufsicht und Durchsetzung zu sorgen, vollständig umgesetzt. Bei den Bemühungen, umfassende Rechtsreformen zu Lobbytätigkeiten und zum Drehtüreffekt voranzubringen, wurden noch keine Fortschritte erzielt. Da diese Lücken in den Integritätsvorschriften nach wie vor nicht geschlossen wurden, wird Ungarn empfohlen, *den Integritätsrahmen durch die Annahme umfassender Rechtsreformen zu Lobbytätigkeiten und zum Drehtüreffekt zu stärken.*
- Bei der Gewährleistung einer dauerhaften Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, der Strafverfolgung und rechtskräftigen Urteilen in Fällen von Korruption auf hoher Ebene wurden keine Fortschritte erzielt, da die kürzlich eingeleiteten positiven Änderungen des Korruptionsbekämpfungsrahmens noch nicht in Kraft getreten sind. Daher wird Ungarn empfohlen, *weitere Maßnahmen zu treffen, um eine Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, der Strafverfolgung und rechtskräftigen Urteilen in Fällen von Korruption auf hoher Ebene zu gewährleisten.*
- Es wurden einige Fortschritte erzielt, um sicherzustellen, dass es keine Hindernisse gibt, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen behindern, und um einen sicheren und gestaltungsfähigen zivilgesellschaftlichen Raum zu fördern, indem Maßnahmen wie die Abschaffung des Amtes für den Schutz der Souveränität ergriffen wurden; allerdings wurden die Rechtsvorschriften, die ihre Handlungsfähigkeit einschränken, noch nicht aufgehoben. Ungarn wird daher empfohlen sicherzustellen, *dass es keine Hindernisse*

gibt, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen behindern, unter anderem durch Aufhebung von Rechtsvorschriften, die ihre Arbeit behindern, und einen sicheren und gestaltungsfähigen zivilgesellschaftlichen Raum weiter zu fördern.

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Mit der kürzlichen Annahme von Rechtsvorschriften zur Einführung von Reformen wurden einige Fortschritte dahin gehend erzielt, dass Mechanismen zur Verbesserung der funktionellen Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Unabhängigkeit von Medienaufsichtsbehörden eingeführt wurden.
- Bei der Gewährleistung einer fairen und transparenten Verteilung der Werbeausgaben durch den Staat und staatliche Unternehmen wurden noch keine Fortschritte erzielt, da keine legislativen oder sonstigen Maßnahmen vorgeschlagen wurden.
- Mit der kürzlichen Annahme von Rechtsvorschriften zur Einführung von Reformen wurden einige Fortschritte dahin gehend erzielt, dass die Vorschriften und Mechanismen zur Verbesserung einer unabhängigen Verwaltung und der redaktionellen Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien unter Berücksichtigung europäischer Standards für öffentlich-rechtliche Medien gestärkt wurden.

Die Themen der drei vorstehenden Empfehlungen sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR MALTA

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifische Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zur Effizienz des Justizsystems kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der vorgeschlagenen Reform zur Einbeziehung der Justiz in das Verfahren zur Ernennung des Obersten Richters wurden keine weiteren Fortschritte erzielt, da die politische Debatte noch nicht abgeschlossen ist. Da die Reform noch aussteht, wird Malta empfohlen, *die Reformen zur Einbeziehung der Justiz in das Verfahren zur Ernennung des Obersten Richters unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Ernennung von Richtern voranzubringen.*
- Bei der Verstärkung der Bemühungen um eine Steigerung der Effizienz der Justiz, insbesondere um die Verfahrensdauer zu verringern, wurden keine weiteren Fortschritte erzielt. Daher wird Malta empfohlen, *Initiativen zur Aufstockung der Ressourcen, zur Reform der Gerichtsverfahren und zur Förderung der Digitalisierung voranzubringen, um die Effizienz der Justiz zu steigern.*
- Bei der Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf die Dauer der Ermittlungen bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass die Polizeibehörde und die Generalstaatsanwaltschaft ihre Ressourcen weiter aufgestockt und neue Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet haben. Angesichts des hohen Verfahrensrückstaus, der Arbeitsbelastung der Richter und des kleinen Teams von nur vier Richtern, die mit Vorermittlungen befasst sind, wurden keine Fortschritte bei der Gewährleistung einer dauerhaften Erfolgsbilanz bei rechtskräftigen Urteilen erzielt. Daher wird Malta empfohlen, *die Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf die Dauer der Ermittlungen bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene zu verstärken und für eine dauerhafte Erfolgsbilanz bei rechtskräftigen Urteilen zu sorgen.*
- Begrenzte Fortschritte wurden bei der Einführung weiterer legislativer und sonstiger Garantien zur Verbesserung des Arbeitsumfelds von Journalistinnen und Journalisten, auch was den Zugang zu amtlichen Dokumenten betrifft, erzielt, nachdem eine öffentliche Konsultation durchgeführt und ein elektronisches Verwaltungssystem in Betrieb genommen wurde. Da weiterhin Herausforderungen bestehen, wird Malta empfohlen, *legislative und sonstige Garantien einzuführen, um das Arbeitsumfeld von Journalistinnen und Journalisten und den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu verbessern, wobei europäische Standards für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten und für den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu berücksichtigen sind.*
- Bei der Einführung eines formellen Rahmens für die Beteiligung der Öffentlichkeit am Gesetzgebungsverfahren wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass die Regierung eine Dienststelle für öffentliche Konsultation eingerichtet hat. Da die Gesetzesreformen noch ausstehen, wird Malta empfohlen, *einen formellen Rahmen für die Beteiligung der Öffentlichkeit am Gesetzgebungsverfahren einzuführen.*
- Bei den Maßnahmen zur Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze der Vereinten Nationen wurden keine Fortschritte erzielt, da die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs noch andauert. Daher wird Malta empfohlen, *eine nationale Menschenrechtsinstitution unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze der Vereinten Nationen einzurichten.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Einige Fortschritte wurden bei der Stärkung der Vorschriften und Mechanismen zur Verbesserung einer unabhängigen Verwaltung und der redaktionellen Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien unter Berücksichtigung europäischer Standards für öffentlich-rechtliche Medien dahin gehend erzielt, dass Rechtsvorschriften zu bestimmten Aspekten dieser Problematik erlassen wurden. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE NIEDERLANDE

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Einführung strengerer Transparenzregeln für Lobbytätigkeiten von Regierungsmitgliedern und Abgeordneten wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass die Regierung ihre Absicht angekündigt hat, ein Transparenzregister einzuführen. Den Niederlanden wird empfohlen, *Rechtsvorschriften zur Einführung strengerer Transparenzregeln für Lobbytätigkeiten von Regierungsmitgliedern und Abgeordneten festzulegen*.
- Einige Fortschritte wurden dahin gehend erzielt, dass die geplante Reform der öffentlich-rechtlichen Medien zur Verbesserung ihrer Verwaltung und ihrer Fähigkeit zur Einhaltung der journalistischen Standards vorangebracht wurde; die Vorbereitungsarbeiten für die Reform der öffentlich-rechtlichen Medien sind im Gange, und dem Parlament liegt der Entwurf eines Gesetzes über lokale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vor. Teile dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet. Vor diesem Hintergrund wird den Niederlanden empfohlen, *die Bemühungen zur Wahrung journalistischer Standards durch die öffentlich-rechtlichen Medien fortzusetzen*.

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Justizsystem und der Behebung des Personalmangels wurden erhebliche Fortschritte dahin gehend erzielt, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden und die Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitsbelastung erste Erfolge zeigen. Die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich werden im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit weiterhin verfolgt.
- Einige weitere Fortschritte wurden bei der Umsetzung der Vorschläge der Staatlichen Rechtsstaatlichkeitskommission zur Stärkung einer Kultur der Rechtsstaatlichkeit dahin gehend erzielt, dass zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen und die Bereitschaft besteht, den Dialog zwischen den Staatsgewalten fortzusetzen. Die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich werden im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit weiterhin verfolgt.

EMPFEHLUNGEN FÜR ÖSTERREICH

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- In Bezug auf die Notwendigkeit einer Beteiligung der Justiz an der Ernennung der (Vize-)Präsidentinnen oder (Vize-)Präsidenten der Verwaltungsgerichte wurden keine Fortschritte erzielt. Angesichts anhaltender Bedenken wird Österreich daher empfohlen, *die Bemühungen zu intensivieren, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsidentinnen und Präsidenten von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richterinnen und Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten zu berücksichtigen.*
- Bei der Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft wurden einige Fortschritte dahin gehend erzielt, dass ein Reformentwurf vorgelegt und einer öffentlichen Konsultation unterzogen wurde. Demnach wird Österreich empfohlen, *die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sicherzustellen.*
- Bei der Einführung von Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten wurden keine weiteren Fortschritte erzielt, da seit der letzten Diskussion der Parlamentsklubs über die Einführung solcher Vorschriften im Mai 2025 in der neuen Legislaturperiode keine Maßnahmen getroffen wurden, um das Thema weiter zu verfolgen. Daher wird Österreich empfohlen, *wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.*
- Es wurden keine Fortschritte bei der Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten erzielt, da keine Schritte unternommen wurden, um den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften über Lobbytätigkeiten und die Verpflichtung zur öffentlichen Offenlegung von Informationen im Transparenzregister auszuweiten. Daher wird Österreich empfohlen, *einen Legislativvorschlag zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, einschließlich des Transparenzregisters, zu verabschieden.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Mit der Verabschiedung entsprechender Rechtsvorschriften und Regierungsleitlinien wurden erhebliche Fortschritte bei der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung hinsichtlich der fairen Verteilung staatlicher Werbung erzielt. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR POLEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025, unter Berücksichtigung sonstiger Entwicklungen im Berichtszeitraum und neben dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Rechtsstaatlichkeit und auf die im Länderkapitel genannten Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Umsetzung des Aktionsplans für Rechtsstaatlichkeit wurden einige weitere Fortschritte erzielt, unter anderem in Bezug auf den Landesjustizrat und den Verfassungsgerichtshof, nachdem die Regierung ihre Arbeit an Gesetzentwürfen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz fortgesetzt hat und die richterlichen Mitglieder des Landesjustizrats ernannt wurden, und zwar mehrheitlich aus den Reihen der Richter, die zuvor von ihren Amtskollegen ausgewählt worden waren. Demnach wird Polen empfohlen, *die Umsetzung des Aktionsplans fortzusetzen.*
- Bei der Empfehlung, die Reform voranzubringen, das Amt des Justizministers von dem des Generalstaatsanwalts zu trennen und die funktionale Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung zu gewährleisten, wurden begrenzte weitere Fortschritte erzielt; weitere Fortschritte hängen nun von den laufenden gesetzgeberischen Arbeiten in Bezug auf untergesetzliche Bestimmungen ab, mit denen die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften in dem geplanten neuen System angepasst werden soll. Demnach wird Polen empfohlen, *die Funktion des Justizministers von der des Generalstaatsanwalts zu trennen und die Bemühungen fortzusetzen, die funktionale Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung zu gewährleisten.*
- Bei der Einführung von Vorschriften zu Lobbytätigkeiten wurden keine Fortschritte erzielt, und bei der Einführung eines standardisierten Online-Systems für Vermögenserklärungen von öffentlichen Bediensteten und Abgeordneten wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass die Regierung ihre Absicht angekündigt hat, das System zu reformieren. Polen wird daher empfohlen, *Vorschriften für Lobbytätigkeiten und ein standardisiertes Online-System für Vermögenserklärungen von öffentlichen Bediensteten und Abgeordneten einzuführen und eine wirksame Überprüfung zu gewährleisten.*
- Einige weitere Fortschritte wurden dabei erzielt, unabhängige und wirksame Korruptionsermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewährleisten; dagegen wurden keine Fortschritte dabei erzielt, die weitreichende Immunität von Personen in hohen Führungspositionen einzuschränken und Straffreiheitsklauseln abzuschaffen. Daher wird Polen empfohlen, *die Bemühungen um die Gewährleistung unabhängiger und wirksamer Korruptionsermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen fortzusetzen, die weitreichende Immunität von Personen in hohen Führungspositionen einzuschränken und Straffreiheitsklauseln zu beseitigen, um bei Korruptionsfällen auf hoher Ebene für eine dauerhafte Erfolgsbilanz zu sorgen.*
- Einige weitere Fortschritte wurden dahin gehend erzielt, dass faire, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren bei der Vergabe von Betriebslizenzen an Medienunternehmen angewandt wurden, nachdem ein Gesetzentwurf vorgelegt und einer öffentlichen Konsultation unterzogen wurde. Demnach wird Polen empfohlen, *diese gesetzgeberischen Bemühungen fortzusetzen, um die Reformen abzuschließen und sicherzustellen, dass bei der Vergabe von Betriebslizenzen an Medienunternehmen faire, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren angewandt werden.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Einige weitere Fortschritte wurden dabei erzielt, Reformen voranzubringen, mit denen ein wirksamer Rechtsrahmen für die unabhängige Verwaltung und die redaktionelle Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien gewährleistet werden soll, nachdem ein Gesetzentwurf vorgelegt und der öffentlichen Konsultation unterzogen wurde. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.
- Einige weitere Fortschritte wurden bei der Verbesserung des Rahmens für die Tätigkeiten der Zivilgesellschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards für die Organisationen der Zivilgesellschaft dahin gehend erzielt, dass die gesetzgeberischen Arbeiten zur Änderung des Gesetzes über gemeinnützige Tätigkeiten und Freiwilligentätigkeit im Gange sind. Die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich werden im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit weiterhin verfolgt.

EMPFEHLUNGEN FÜR PORTUGAL

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters zur Effizienz der Verwaltungs- und Steuergerichte kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Verbesserung der Effizienz des Justizsystems, insbesondere der Verwaltungs- und Finanzgerichte, wurden keine weiteren Fortschritte erzielt, da sich die Effizienz dieser Gerichte weiter verschlechtert hat. Auch angesichts der Bedenken, dass die sich verschlechternden Bedingungen und die Sicherheit in Räumlichkeiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften die Arbeitsweise der Gerichte beeinträchtigen, wird Portugal daher empfohlen, *die Bemühungen zur Steigerung der Effizienz des Justizsystems zu verstärken, unter anderem durch die Gewährleistung einer angemessenen Infrastruktur und Ausrüstung in Räumlichkeiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften.*
- Da weiterhin Herausforderungen bei der Gewährleistung einer umfassenden Digitalisierung bestehen, wird Portugal empfohlen, *weitere Schritte zur Verbesserung der Digitalisierung der Justiz zu unternehmen, unter anderem durch die Verbesserung der Online-Veröffentlichung und -Zugänglichkeit von Gerichtsurteilen und die Behebung von Problemen, die das Fallbearbeitungssystem betreffen.*
- Bei der Regulierung der Lobbytätigkeiten wurden mit der Verabschiedung eines Gesetzes über Lobbyarbeit einige Fortschritte erzielt. Da weitere Umsetzungsmaßnahmen erforderlich sind und ein Lobbyregister noch eingerichtet werden muss, wird Portugal empfohlen, *die Einrichtung und rasche Inbetriebnahme des öffentlichen Lobbyregisters sicherzustellen, unter anderem durch die Bereitstellung der für sein wirksames Funktionieren erforderlichen Ressourcen.*
- In Bezug auf den Abschluss der Reformen zur Verbesserung der Transparenz der Rechtsetzung wurden einige Fortschritte erzielt, insbesondere was die Anwendung von Instrumenten für Folgenabschätzungen betrifft, da neue Maßnahmen derzeit vom Parlament umgesetzt werden; allerdings stehen noch Schritte zur Einführung des „legislativen Fußabdrucks“ aus, und die Einbeziehung von Interessenträgern in Gesetzgebungsinitiativen der Regierung und Ex-post-Folgenabschätzungen ist nach wie vor begrenzt. Daher wird Polen empfohlen, *die Transparenz bei der Rechtsetzung zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Anwendung von Instrumenten für Folgenabschätzungen.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Bei der Umsetzung von Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass das allgemeine Strafverfahrensrecht für die wirksame Bearbeitung komplexer Strafverfahren geeignet ist, wurden erhebliche Fortschritte dahin gehend erzielt, dass im Parlament neue Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz bei komplexen Strafverfahren erörtert werden. Die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich werden im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit weiterhin verfolgt.

EMPFEHLUNGEN FÜR RUMÄNIEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifische Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zur Vorhersehbarkeit und Qualität von Entscheidungen kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Die Justizgesetze werden weiterhin umgesetzt und haben zur Verbesserung des Rechtsrahmens für die Unabhängigkeit und die Arbeitsweise der Justiz beigetragen, während Erörterungen zu verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit der Justiz nach einer Entscheidung des Obersten Kassations- und Gerichtshofs ausgesetzt wurden. Daher wird Rumänien empfohlen, *die Bewertung der Umsetzung der Justizgesetze in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern voranzubringen, auch im Hinblick auf Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit und Verwaltung der Justiz.*
- Bei der Stärkung der Garantien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit hochrangiger Staatsanwälte und zur Organisation und Arbeitsweise der Kriminalpolizei wurden noch keine Fortschritte erzielt, da die Erörterung verschiedener die Justiz betreffender Aspekte ausgesetzt wurde. Daher wird Rumänien empfohlen, *die legislative Arbeit zur Stärkung der Garantien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit hochrangiger Staatsanwälte und zur Organisation und Arbeitsweise der Kriminalpolizei zu intensivieren.*
- In Bezug auf die wirksame Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsdelikten in der Justiz wurden keine weiteren Fortschritte erzielt, da keine Maßnahmen ergriffen wurden, um die verbleibenden Mängel zu beheben. Daher wird Rumänien empfohlen, *Maßnahmen zu treffen, mit denen die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten in der Justiz, auch in Bezug auf Korruptionsdelikte, gewährleistet wird.*
- Die Empfehlung, Vorschriften zu Lobbytätigkeiten für Abgeordnete einzuführen, wurde vollständig umgesetzt, nachdem im November 2025 ein neues Gesetz angenommen wurde, das Abgeordnete und Senatoren verpflichtet, Besprechungen mit Dritten zu Gesetzgebungsinitiativen zu registrieren. Es wurden einige Fortschritte dabei erzielt, die Wirksamkeit des Systems für Vermögenserklärungen zu gewährleisten, und zwar durch einen Gesetzentwurf, mit dem der bestehende Rechtsrahmen für Integrität aktualisiert werden soll. Demnach wird Rumänien empfohlen, *das Gesetzgebungsverfahren abzuschließen, um die Wirksamkeit des Systems für Vermögenserklärungen zu gewährleisten.*
- Einige weitere Fortschritte wurden in Bezug auf die häufige Nutzung von Notverordnungen durch die Regierung und wirksame öffentliche Konsultationen erzielt, doch in der Praxis bestehen nach wie vor eine Reihe von Mängeln. Daher wird Rumänien empfohlen, *die Bemühungen zur Bekämpfung der häufigen Anwendung von Notverordnungen durch die Regierung und zur Gewährleistung wirksamer öffentlicher Konsultationen vor der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zu verstärken.*
- Bei der Akkreditierung nationaler Menschenrechtsinstitutionen wurden keine Fortschritte erzielt, da noch keine Entscheidung ergangen ist und die Regierung die Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Pariser Grundsätze durch zwei Organisationen, die sie als nationale Menschenrechtsinstitutionen vorgeschlagen hat, noch nicht gelöst hat. Daher wird Rumänien empfohlen, *das Verfahren zur Akkreditierung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen unter Berücksichtigung der Pariser Grundsätze der Vereinten Nationen voranzutreiben.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Im Hinblick auf die Stärkung der Vorschriften und Mechanismen zur Verbesserung einer unabhängigen Verwaltung und der redaktionellen Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass eine interministerielle Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingerichtet wurde. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR SLOWENIEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Gewährleistung einer Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, der Strafverfolgung und rechtskräftigen Urteilen in Korruptionsfällen wurden nur begrenzte weitere Fortschritte erzielt; die Ergebnisse fallen bei Ermittlungen nach wie vor bescheiden und bei der Strafverfolgung und dem Erlass rechtskräftiger Urteile, auch in Bezug auf Korruption auf hoher Ebene, mäßig aus, auch wenn derzeit Anstrengungen unternommen werden, die Kapazitäten der Staatsanwaltschaften zu stärken. Slowenien wird daher empfohlen, *weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und rechtskräftigen Urteilen in Korruptionsdelikten, auch in Fällen auf hoher Ebene, zu gewährleisten.*
- Mit der Annahme des Gesetzes über Schutzmaßnahmen gegen strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung und des Mediengesetzes wurden einige weitere Fortschritte dahin gehend erzielt, dass das Verfahren zur Annahme legislativer und nichtlegislativer Garantien zur Verbesserung des Schutzes von Journalistinnen und Journalisten weiter vorangebracht wurde; es bestehen jedoch nach wie vor Herausforderungen. Daher wird Slowenien empfohlen, *das Spektrum der Garantien für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten unter Berücksichtigung europäischer Standards für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten zu erweitern.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Begrenzte weitere Fortschritte wurden durch den Abschluss von Reformen erzielt, mit denen sichergestellt wird, dass Vorschriften und Mechanismen vorhanden sind, um die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien zu gewährleisten, die für die Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags angemessen sind und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit sicherstellen; die finanziellen Herausforderungen der Slowenischen Presseagentur (STA) wurden angegangen und die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt (RTV) haben sich in begrenztem Maße verbessert. Das Thema dieser Empfehlung ist durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE SLOWAKEI

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum sowie unter Hinweis auf die im Länderkapitel genannten Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans und die länderspezifische Empfehlung im Rahmen des Europäischen Semesters zum Justizsystem, einschließlich seiner Unabhängigkeit, und zur Wirksamkeit des Korruptionsbekämpfungsrahmens kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei den Maßnahmen zur Gewährleistung ausreichender Garantien für die Unabhängigkeit bei der Entlassung von Mitgliedern des Justizrats wurden einige Fortschritte erzielt, nachdem Änderungsentwürfe ausgearbeitet wurden, um das Problem ihrer vorzeitigen Entlassung anzugehen. Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird der Slowakei empfohlen, *unter Berücksichtigung der europäischen Standards für die Unabhängigkeit der Justizräte Reformen voranzubringen, um ausreichende Garantien für die Unabhängigkeit des Justizrats zu gewährleisten, auch in Bezug auf die Entlassung seiner Mitglieder.*
- Es wurden erhebliche Fortschritte dahin gehend erzielt, zu gewährleisten, dass ausreichende Garantien vorhanden sind und beachtet werden, wenn Richter in Bezug auf ihre gerichtlichen Entscheidungen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für „Rechtsmissbrauchs“ unterworfen werden, nachdem die Regierung die Venedig-Kommission um eine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit ersucht hat. Im Anschluss an diese Stellungnahme und die Billigung von Änderungen des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans legte das Justizministerium einen Gesetzentwurf zur Abschaffung dieses Straftatbestands vor. Angesichts der Anpassungen am slowakischen Aufbau- und Resilienzplan wird der Slowakei empfohlen, *die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Straftatbestand des „Rechtsmissbrauchs“ abzuschaffen.*
- Bei der wirksamen Ermittlung und Verfolgung von Korruption auf hoher Ebene wurden keine Fortschritte hinsichtlich der Gewährleistung einer dauerhaften Erfolgsbilanz erzielt; es bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung, und die Kapazitäten zur Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Korruption auf hoher Ebene haben sich weiter verschlechtert. Angesichts des deutlichen Rückgangs der Zahl der Anklageerhebungen und Verurteilungen in Korruptionsfällen und der anhaltenden Praxis, dass der Generalstaatsanwalt rechtskräftige Entscheidungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft aufhebt, wird der Slowakei empfohlen, *eine dauerhafte Erfolgsbilanz bei Korruptionsdelikten, insbesondere in Fällen auf hoher Ebene, zu gewährleisten, unter anderem durch die Verhinderung jeglicher unzulässigen Einmischung und die Einschränkung der Befugnisse des Generalstaatsanwalts, rechtskräftige Entscheidungen der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden aufzuheben.*
- Bei der Regulierung von Lobbytätigkeiten wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass erste Schritte zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs unternommen wurden und einige weitere Fortschritte bei den Bemühungen zur Reform der Vorschriften über Interessenkonflikte erzielt wurden, indem ein nicht verbindlicher Verhaltenskodex für Personen in Führungspositionen sowie ein Verhaltenskodex für Abgeordnete angenommen wurden. Bei der Stärkung des Systems für Vermögenserklärungen wurden jedoch keine Fortschritte erzielt. Daher wird der Slowakei empfohlen, *Vorschläge zur Regulierung der Lobbyarbeit, zur Stärkung des Systems für Vermögenserklärungen und zur Überprüfung von Vermögenswerten vorzulegen und die laufenden Bemühungen zur Reform der Vorschriften über Interessenkonflikte fortzusetzen.*

- Begrenzte Fortschritte wurden bei der Einrichtung legislativer und anderer Garantien zur Verbesserung der physischen Sicherheit und des Arbeitsumfelds von Journalistinnen und Journalisten erzielt, einschließlich der Reform des Gesetzes über Verleumdung. Demnach wird der Slowakei empfohlen, *die Einführung legislativer und anderer Garantien zur Verbesserung der physischen Sicherheit und des Arbeitsumfelds von Journalistinnen und Journalisten unter Berücksichtigung der europäischen Standards für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten weiterzuverfolgen, einschließlich der Reform des Gesetzes über Verleumdung.*
- Bei der Gewährleistung einer wirksamen öffentlichen Konsultation und der Einbeziehung von Interessenträgern im Gesetzgebungsverfahren wurden keine Fortschritte erzielt, was weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt. Daher wird der Slowakei empfohlen, *ein inklusives und transparentes Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, unter anderem durch die Gewährleistung eines wirksamen Verfahrens zur Konsultation der Öffentlichkeit und die Einbeziehung von Interessenträgern im Gesetzgebungsverfahren und durch Maßnahmen gegen einen übermäßigen Einsatz von Schnellverfahren.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Keine Fortschritte wurden dahin gehend erzielt, die Vorschriften und Mechanismen zur Wiederherstellung und weiteren Sicherung einer unabhängigen Verwaltung und der redaktionellen Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Medien unter Berücksichtigung europäischer Standards für öffentlich-rechtliche Medien zu stärken. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

EMPFEHLUNGEN FÜR FINNLAND

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Bei der Umsetzung der Empfehlung im Zusammenhang mit der Ernennung von Laienrichtern wurden dahin gehend begrenzte Fortschritte erzielt, dass die Arbeitsgruppe „Rechtsstaatliche Garantien und Entwicklung des Justizsystems“ diese Frage weiterhin prüft und voraussichtlich bis Ende 2026 ein Memorandum über ihre Arbeit veröffentlichen wird. Finnland wird daher empfohlen, *die Reform in Bezug auf die Ernennung von Laienrichtern voranzubringen und dabei europäische Standards für die Unabhängigkeit der Justiz zu berücksichtigen.*
- Da bei der Digitalisierung von Gerichtsverfahren nach wie vor Lücken bestehen, wird Finnland empfohlen, *weitere Schritte zu unternehmen, um die Digitalisierung der Justiz zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Verfügbarkeit digitaler Instrumente zur Einleitung und Verfolgung von Verfahren online.*
- Einige Fortschritte wurden bei der Stärkung des für Ministerinnen und Minister und andere Personen in hohen Führungspositionen geltenden Integritäts- und Rechenschaftsrahmens dahin gehend erzielt, dass Vorschriften für Regierungsmitglieder für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt angenommen wurden und in der Strategie und dem Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung vorgesehen ist, die wichtigsten Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung und zur Förderung der Integrität für die Ministerinnen und Minister im Jahr 2026 in einem eigenen einzigen Dokument zusammenzufassen. Da die Annahme des Verhaltenskodex noch aussteht, wird Finnland empfohlen, *den für Ministerinnen und Minister und andere Personen in hohen Führungspositionen geltenden Integritäts- und Rechenschaftsrahmen zu stärken, indem ein Verhaltenskodex für diese Personen angenommen wird.*
- Bei den Bemühungen, die Reform des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden voranzubringen, wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass zwei Studien in Auftrag gegeben werden und eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden soll, die den Auftrag hat, einen Legislativvorschlag auszuarbeiten. Da die Reform noch geprüft wird, wird Finnland empfohlen, *die Reform des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden voranzubringen, um für einen wirksamen Zugang zu Dokumenten zu sorgen, und dabei europäische Standards für den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu berücksichtigen.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Bei der Umsetzung der Empfehlung, die Überarbeitung des Straftatbestands der Bestechung aus dem Ausland voranzubringen, wurden begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die die einschlägigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung ausarbeiten soll. Die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich werden im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit weiterhin verfolgt.

EMPFEHLUNGEN FÜR SCHWEDEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- Es wurden keine Fortschritte dahin gehend erzielt sicherzustellen, dass bei der Ernennung von Laienrichtern deren Unabhängigkeit gewahrt wird, da keine entsprechenden Maßnahmen eingeführt wurden. Da die nationale Debatte über die Rolle der politischen Parteien bei der Ernennung von Laienrichtern und ihre Auswirkungen auf deren Unabhängigkeit andauert, wird Schweden empfohlen, *Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit von Laienrichtern in Bezug auf ihre Ernennung und Arbeitsweise zu garantieren, und dabei europäische Standards zur Unabhängigkeit der Justiz zu berücksichtigen.*
- Bei der Bekämpfung von Bestechung aus dem Ausland wurden einige Fortschritte erzielt, da die Gesetzentwürfe einige maßgebliche Bestimmungen vorsehen. Da die Annahme noch aussteht und sich die strafrechtliche Verfolgung dieser Straftaten nicht verbessert hat, wird Schweden empfohlen, *die Bekämpfung der Bestechung aus dem Ausland zu verstärken, unter anderem durch eine Verbesserung der Durchsetzung.*
- Bei der weiteren Prüfung der Vorschriften zum Drehtüreffekt wurden keine Fortschritte erzielt. Da diesbezüglich keine Maßnahmen geplant sind, wird Schweden empfohlen *sicherzustellen, dass angemessene Folgemaßnahmen zur Bewertung der Vorschriften zum Drehtüreffekt getroffen werden.*